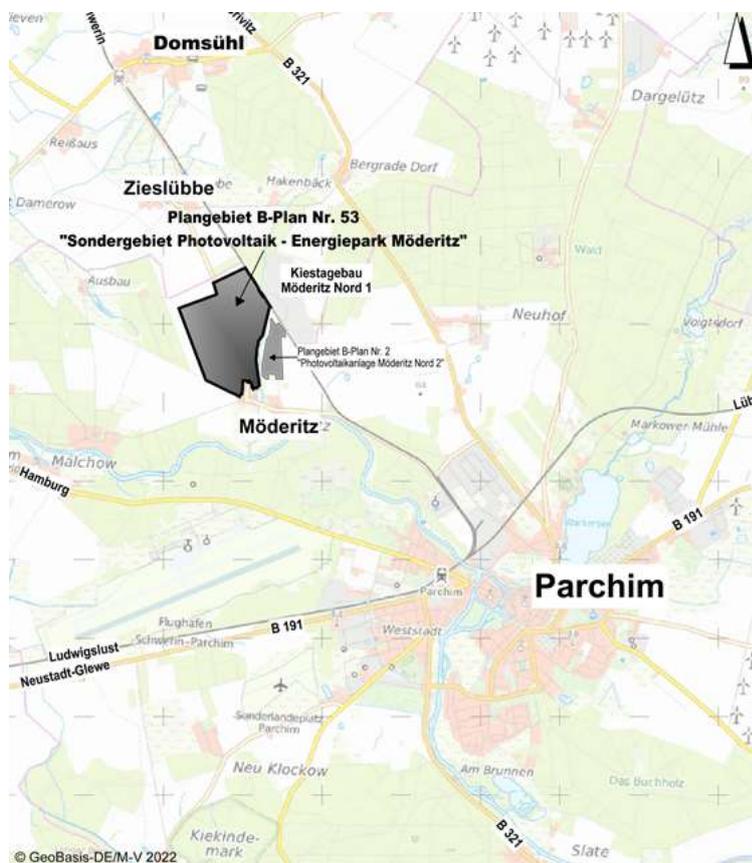


**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Parchim
über die Veröffentlichung des Entwurfs zur Satzung des Bebauungsplans Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtvertretung der Stadt Parchim hat in ihrer Sitzung am 15.05.2024 den Entwurf des Bebauungsplan Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz“ bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom März 2024 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist nachfolgend zu entnehmen.



Der Entwurf zum Bebauungsplans Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz“ und der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht und Anlagen sind in der Zeit

vom 17.06.2024 bis zum 19.07.2024

auf der Internetseite der Stadt Parchim unter Adresse

<https://www.parchim.de/de/politik-verwaltung/verwaltung/buergerbeteiligung/oeffentliche-auslegung/>

bzw.

www.parchim.de/bekanntmachungen

eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind ebenfalls über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht. (Bau- und Planungsportal M-V <https://bplan.geodaten-mv.de>)

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit entsprechend § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB erfolgt eine öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung Parchim, Stadthaus, Blutstraße 5, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung im Raum A 111 und liegt während folgender Zeiten (sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Uhrzeiten) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

vom 17.06.2024 bis zum 19.07.2024

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sowie Informationen zu umweltrelevanten Aspekten aus.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1.) Planung / Umweltbericht und sonstigen fachbehördlichen und sonstigen Stellungnahmen

02 - ANLAGE 1 - 2024.03.14 – Umweltbericht_Energiepark_PV_Möderitz

03 - ANLAGE 2 - 2024.03.14 – Artenschutzrechtlicher_Fachbeitrag_Energiepark_Möderitz

Der Umweltbericht und seine Anlage enthält umweltbezogene Informationen und Aussagen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Informationen zu den Vegetationsstrukturen und den sich gegenüber der Ursprungsplanung nicht verändernden Auswirkungen auf diese durch die künftig möglichen Nutzungen. Er ist Teil der Begründung.

Aus dem Umweltbericht geht die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung hervor. Ausgleichsmaßnahmen wurden auf dieser Grundlage ermittelt und im Bebauungsplan Nr. 53 festgesetzt.

Es wurden insbesondere die folgenden Schutzgüter untersucht:

Schutzgut/Umweltbelang Fläche bzw. Belange des Waldes

- Waldgebiete befinden sich östlich angrenzend
- Keine direkte oder funktionale Beeinträchtigung zu erwarten
- Einhaltung der Waldabstandsregelung in einer Entfernung von 30 m zum geplanten Solarpark

Schutzgut/Umweltbelang Mensch und Nutzungen

- Südlicher, an die Ortschaft grenzender Bereich des Plangebiets von ca. 10,38 ha soll als Kompensationsfläche entwickelt werden
- Flächen für die Nutzungsdauer von 40 Jahren der ackerbaulichen Nutzung entzogen; danach Wiederaufnahme
- Die südliche Einfriedung des Solarparks wird als 2,2 m hoher Sichtschutzzaun ausgebildet, so dass Sichtbeziehungen zwischen Ortslage und geplanter Bebauung ausgeschlossen sind
- Schadstoff- und lärmfreier Betrieb der Anlage
- Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte
- Sichtschutz durch bestehende Gehölzstrukturen vorhanden
- Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion durch Solarpark
- Angrenzende Nutzungen werden bei Realisierung der PV-Anlage auch weiterhin nicht eingeschränkt oder anderweitig beeinflusst

Schutzgut/Umweltbelang Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Im Geltungsbereich des B-Plans sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden

- Straßenbegleitende Baumreihe (ostseitig) und Einzelbäume (westseitig) sind nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt; eine direkte oder funktionale Beeinträchtigung der straßenbegleitenden Bäume kann durch ausreichende Abstände ausgeschlossen werden
- Zur artenschutzrechtlichen Bewertung der Planinhalte wurde der Fachbeitrag Artenschutz erstellt
- Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus
- Habitatfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Intensivacker in eine extensiv gepflegte Staudenflur jedoch wahrscheinlicher
- Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen
- Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbortstatbestände im Sinne §44 BNatSchG; eine darüber hinaus gehende Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich; es unterbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere
- Es ergibt sich kein additiv zu berücksichtigender Eingriff in das Schutzgut Tiere
- Die derzeit intensive ackerbauliche Nutzung schränkt die Arten- und Individuen-Vielfalt im Plangebiet ein
- Strukturen, die zur Erhöhung beitragen, befinden sich im Randbereich des Plangebietes, begrenzt auch innerhalb der straßenbegleitenden Baumreihe
- Infolge der Einstellung der ackerbaulichen Nutzung und Entwicklung einer artenreichen Staudenflur ist eine Erhöhung der biologischen Vielfalt zu erwarten
- Es ergibt sich durch die Errichtung einer PV-Anlage kein negativer, sondern voraussichtlich positiver Einfluss auf die biologische Vielfalt

Schutzgut/Umweltbelang Boden

- Vorhaben beansprucht als Grünland und Acker landwirtschaftlich genutzten Kulturboden
- Infolge der Teil- und Vollversiegelung sind keine seltenen und/oder besonders schützenswerten Bodengesellschaften betroffen
- Da die Solarmodule auf gerammten Pfählen gründen, liegt der Flächenanteil der tatsächlichen Versiegelung lediglich bei ca. 1 %
- Überbauung führt indes nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen

Schutzgut/Umweltbelang Klima/Luft

- Betrieb der PV-Anlage ist schadstoffemissionsfrei
- Negative, d.h. eingriffsrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind ausgeschlossen
- Das Vorhaben dient zur Umsetzung der in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Umsetzung der Planinhalte dient vordergründig dem Klimaschutz

Schutzgut/Umweltbelang Wasser

- Vorhaben befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone.
- Im Vorhabengebiet selbst kein Oberflächengewässer befindlich
- Östlich des Plangebiets verläuft der Hakenbach (Gewässer 739), ein Gewässer II Ordnung innerhalb des östlich angrenzenden Waldgebietes; eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden
- Verwendung mono- oder polykristalliner schadstofffreier Module

Schutzgut/Umweltbelang Landschaftsbild

- Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Beurteilungsraum für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes umfasst – insbesondere abhängig von der Topographie des Vorhabenstandortes – den Sichtraum, d. h. die Flächen, von denen aus ein Eingriffsobjekt gesehen werden kann
- Potenzielle Beeinträchtigungen der Erholungsvoraussetzungen durch Lärm oder Emissionen können zu einer Ergänzung des Beurteilungsraumes führen
- Sichtbeziehungen zwischen der südlich angrenzenden Ortslage sind bereits aufgrund der wirkungsvollen Abschirmung durch vorhandene Gehölzdeckung unterbunden.
- Weitere Abschirmung durch die geplante südliche Einfriedung des Baufeldes mit bis zu 2,2 m hohem Sichtschutzaun

- Zaun verläuft hierbei nicht am unmittelbaren Ortsrand, sondern zwischen vorgesehener Kompensationsfläche und den festgesetzten Bauflächen

Schutzgut/Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter/Belange des Denkmalschutzes

- Im Geltungsbereich befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale
- Negative Betroffenheit von sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten

2.) Gutachten und Fachplanungen

04 - ANLAGE 3 - 2024.03.20 – Vorhabenbeschreibung

05 - ANLAGE 4 - A-LV230180_Blendgutachten_SP Möderitz

06 - ANLAGE 5 - Standortalternativprüfung Solarpark Möderitz

3.) Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB vom 24. Juli 2023 bis zum 25. August 2023

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 18.08.2023
- Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 16.08.2023
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt WM vom 27.07.2023
- Landesforstanstalt M-V, Forstamt Friedrichsmoor vom 14.07.2023
- Öffentlichkeit Ö 1 vom 27.07.2023

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf aber auch postalisch oder zur Niederschrift gebracht werden.

E-Mailadresse Stadt Parchim: stadtplanung@parchim.de

Postanschrift: Stadt Parchim, Sachgebiet Stadtplanung, Blutstraße 5 in 19370 Parchim

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit besteht die oben genannte öffentliche Auslegung.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Parchim, 14.06.2024



Flörke
Bürgermeister

SATZUNG DER STADT PARCHIM

über den Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz"

Präambel:
 Aufgrund
 • des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie
 • der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
 • der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung der Stadt Parchim über den Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz" für das Gebiet Gemarkung Möderitz, Flur 1, Flurstücke Nr. 304, 305, 308, 309, 320, 321 und 322, sowie Teilflächen der Flurstücke 310 und 318 bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text erlassen.

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 3000

Gemeinde Stadt Parchim
 Gemarkung Möderitz
 Flur 1

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
SO (Photovoltaik-Anlage)	Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 (1) BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 14 (2) Nr. 4 BauNVO
H max	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß	§ 14 (2) Nr. 4 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen		
Baugrenze		§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (1) BauNVO
Verkehrsflächen		
Ein- und Ausfahrt		§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
••• ◀ W ▶ •••	örtlicher Wanderweg - Breite ca. 3,00 m	
Grünflächen - öffentlich		
O M2	mit der Zweckbestimmung: extensive Mähwiese Ausgleichsmaßnahme M2	§ 9 (1) Nr. 15
Sonstige Planzeichen:		
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
- - - -	Trennlinie der Bereiche entspr. LEP, EEG, ZAV	
BEREICH 1:	bis 110 m-Streifen ab Gleisbettkante entspr. EEG und Zielen LEP ca. 6,45 ha	
BEREICH 2:	ab 110 m bis 500 m-Streifen ab Gleisbettkante entspr. EEG 2023 und Zielabweichung LEP ca. 58,10 ha	
BEREICH 3:	ab 500 m-Streifen ab Gleisbettkante mit Zielabweichung LEP ca. 68,52 ha	
	Vorkennlinien zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hier: Blendeschutzauß, Höhe 2,20 m	§ 9 (1) Nr. 24
Darstellung ohne Normcharakter		
☒	Löschwasserentnahmestelle - Leistung 48 m³/h bereitzustellen für 2 Stunden	
II. Nachrichtliche Übernahmen		
☒	Verkehrsflächen	§ 9 (8) BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie	
III. Hinweise		
☒	Umgrenzung von Schutzgebieten u. Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes	§ 20 NatSchG-MV gem. Biotopkataster M-V
●	Erhalten von Bäumen	§ 19 NatSchG-MV
●●	Erhalten einer Baumreihe	§ 19 NatSchG-MV
—	Gewässer II. Ordnung hier: Nr. 739 (Hakenbach)	§ 48 (2) LWVG-M-V
—	Waldfläche	§ 2 LWaldG-MV
—	Waldabstand - 30 m gem. § 20 LWaldG-M-V	
✕	Altlastfläche hier: ehemalige Müllkippe Altlast Nr. AA_Z_76_0462	§ 9 (5) Nr. 3 BauGB
IV. Sonstige Darstellungen - Bestandsanlagen		
—	Flur- bzw. Gemarkungsgrenze	
—	Flurstücksgrenze aus digitalem Katasterauszug	
—	ergänzende Flurstücksgrenze zeichnerische Übernahme aus Kartenportal GAIA	
z.B. 308	Nummer des Flurstückes	
—	Gleisbettkante - hier idealisiert	
☐	Baum Bestand	
—	Höhenlinien NHN im DHHN 2016	
—	Bestandshöhe NHN im DHHN 2016	
—	Böschung	
—	Gehölzstrukturen / Baumreihe	
☐	Gebäude Bestand	
—	Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 10,00 m	
—	vorhandene Gehölz-/Gewässerstrukturen	
—	öffentlicher Straßenraum / öffentlicher Weg	
△	Lagefestpunkte der amtlich geschützten Grundlagennetze	
—	Planbegrenzung B-Plan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Möderitz Nord 2"	



Teil B – Text

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Baugebiet

Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO
 Zweckbestimmung: Photovoltaik - Anlage

1.2 Art der Nutzung im SO

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.

Zulässige bauliche Anlagen und Nutzungen sind im Einzelnen:

- fest aufgeständerte mono- oder polykristalline Photovoltaikmodule Wechselrichterstationen
- Trafostationen
- Batteriespeicher
- Einzäunung bis 2,20 m Höhe (auch außerhalb der Baugrenzen)
- Löschwasseranlagen
- Zufahrten, Wartungsflächen und Wartungsweg

Nutzungszeitraum / Folgenutzung nach § 9 (2) Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB

Die Photovoltaikflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 40 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

2. Maß zur baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen gilt die vorhandene Geländeoberfläche, Auf- und Abträge des Geländes sind nicht zulässig.

Als oberer Bezugspunkt gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen.

Die Höhe baulicher Anlagen wird als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes der baulichen Anlage zur vorhandenen Geländeoberfläche.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist für technische Anlagen wie z.B. Antennen, Masten für Beleuchtung und Überwachungskameras usw. bis zu einer Höhe von 5,00 m zulässig.

2.2 Zulässige Grundfläche § 19 (2) und (4) BauNVO

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl sind die Grundflächen aller baulichen Anlagen anzunehmen. Als anrechenbare Grundfläche der Module gilt die Fläche, die durch die Module überstellt wird.

Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl, GRZ 0,5, ist nicht zulässig.

3. Nebenanlagen nach § 14 (1) Bau NVO

Einfriedungen der PV-Anlage sind bis zu einer Höhe von 2,20 m innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Niederschlagswasserableitung

Das auf den Modulflächen und baulichen Anlagen anfallende Niederschlagswasser ist örtlich zu versickern.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB

1.1 Eingriffskompensation

Der durch die Errichtung der PV-Anlage hervorgerufene Eingriff von 357.141 m² EFÄ wird durch die Ausgleichsmaßnahmen M1 und M2 innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen. Die Ausgleichsmaßnahme M1 und M2 generieren ein Kompensationsflächenäquivalent von 440.116 m² KFA.

1.2 Ausgleichsmaßnahme M1 – auf den Randbereichen M1

Der Ausgleich M1 erfolgt auf den Flächen der festgesetzten öffentlichen Grünfläche durch die Umwandlung von Acker in extensive Weiden (Maßnahme 2.32, Anlage 6, HZE MV 2018). Die Beschreibung des Anlage- und Pflegeregimes ist dem Umwelt zu entnehmen.

Fläche (real): 75.768 m²
 Kompensationswert: 109.395 m² KFA

1.3 Ausgleichsmaßnahme M2 – auf der festgesetzten öffentlichen Grünfläche M2

Der Ausgleich M2 erfolgt auf den Flächen der festgesetzten öffentlichen Grünfläche durch die Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen (Maßnahme 2.31, Anlage 6, HZE MV 2018). Die Beschreibung des Anlage- und Pflegeregimes ist dem Umwelt zu entnehmen.

Fläche (real): 103.837 m²
 Kompensationswert: 330.720 m² KFA

2. Artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen

2.1 Bodenbrüter

Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche oder an deren Rand brütenden Bodenbrüter vor dem 01.03. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit unvermeidbar, sind die betroffenen Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vegetationsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Nach Fertigstellung der PV-Anlage findet die bereits aus technischer Sicht erforderliche Jahresmahd innerhalb des Geltungsbereiches zugunsten der sich in der Fläche einstellenden Bodenbrüter jeweils nach dem 31.07. statt.

Textliche Hinweise

Altlastenproblematik

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Wenden bei der Bauvorbereitung oder bei Bauarbeiten Anhaltspunkte für bislang unbekannt Bodenbelastungen, wie

- auffälliger Geruch,
- anormale Färbungen,
- verunreinigte Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Abfälle, alte Ablagerungen u.ä.

angetroffen, hat der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer diese Auffälligkeiten unverzüglich der Unteren Boden-schutzbehörde im Umweltamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu melden.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen auf entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (ABWVG-MV) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Munition- und Kampfmittelbelastungen

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuleiten. In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionslände prinzipiell nicht auszuschließen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) sind in Rede stehenden Fläche sind gebührend beim Munitionsbergungsdienst des LPK M-V zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftsergebnis wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Bodendenkmale

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Boden-denkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSdHG-MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmälern, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

PLANGRUNDLAGE

Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros
 R. Werner, Feldstraße 3, 17 033 Neubrandenburg
 Aufmaß: 09/2023

Lage-system: ETRS89/UTM Z39N
 Höhen-system: DHHN 2016
 digitaler Katasterauszug Möderitz - 1895_EPSG5650_2022_06_30_15_09_57.dxf
 Ergänzungen aus Geodatenportal © GeoBasis-DE/M-V 2022

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 14.09.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt der Stadt Parchim "Uns Pütt" Nr. 11/2022 am 11.11.2022 sowie auf der Internetseite der Stadt Parchim erfolgt.
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPLG-MV mit Schreiben vom 17.01.2023 beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch eine öffentliche Auslegung der Planung vom ... 24.07.2023 bis 25.08.2023 ... im Baumarkt sowie auf der Internetseite der Stadt Parchim durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Uns Pütt" Nr. .../2023... sowie auf der Internetseite der Stadt Parchim am 07.07.2023 erfolgt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ... 13.07.2023 ... zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umwelprüfung aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte am 17.07.2023.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie Begründung und Anlagen wurden durch die Stadtvertretung am 15.05.2024 genehmigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 53, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie Begründung und Anlagen wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.06.2024 bis zum 19.07.2024 auf der Internetseite der Stadt Parchim sowie dem Bau- und Planungsportal M-V (<https://bplan.geo-daten-mv.de/>) zugänglich gemacht.
 Darüber hinaus wurde der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 53, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie Begründung und Anlagen vom 17.06.2024 bis 19.07.2024 während den Zeiten:

Mo	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Di	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mi	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Do	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Fr	8:00 - 12:00 Uhr

 in der Stadtverwaltung Parchim, Stadthaus, Blüsterstraße 5, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung im Raum A 111 öffentlich ausgelegt.
 Die öffentliche Auslegung ist am im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt der Stadt Parchim "Uns Pütt" Nr. auf der Internetseite der Stadt Parchim (www.parchim.de/bekanntmachungen/) sowie auf das zentrale Internetportal des Landes (<https://bplan.geo-daten-mv.de/>) mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
 - dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 - dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
 - dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.

8. Die Stadtvertretung hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie Begründung und Anlagen, wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom genehmigt.

Parchim, den

Siegelabdruck Flörke
 Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Grundlage der Prüfung war die Einsicht in das Geodatenportal des Landkreises Ludwigslust-Parchim am

Siegelabdruck Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

11. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie Begründung und zusammenfassender Erklärung wird hiermit aufgelegt.

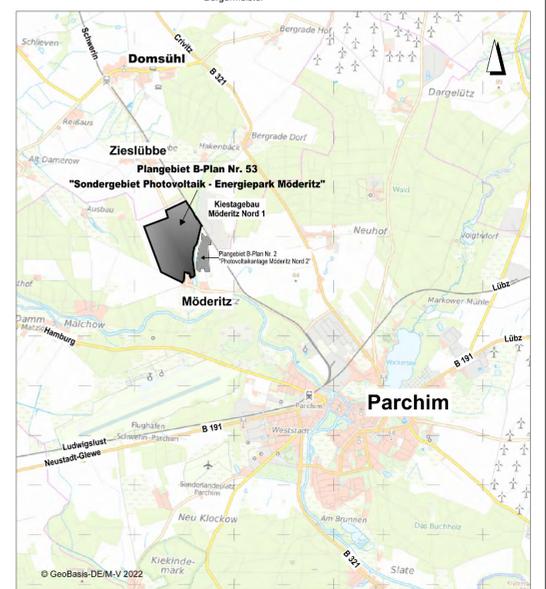
Parchim, den

12. Der Beschluss der Satzung der Stadt Parchim über den Bebauungsplan Nr. 53 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am über das Bau- und Planungsportal MV unter <https://bplan.geo-daten-mv.de/> sowie auf der Internetseite der Stadt Parchim unter www.parchim.de/bekanntmachungen/ und im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Uns Pütt" Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB), § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 53 ist am in Kraft getreten.

Parchim, den

Siegelabdruck Flörke
 Bürgermeister

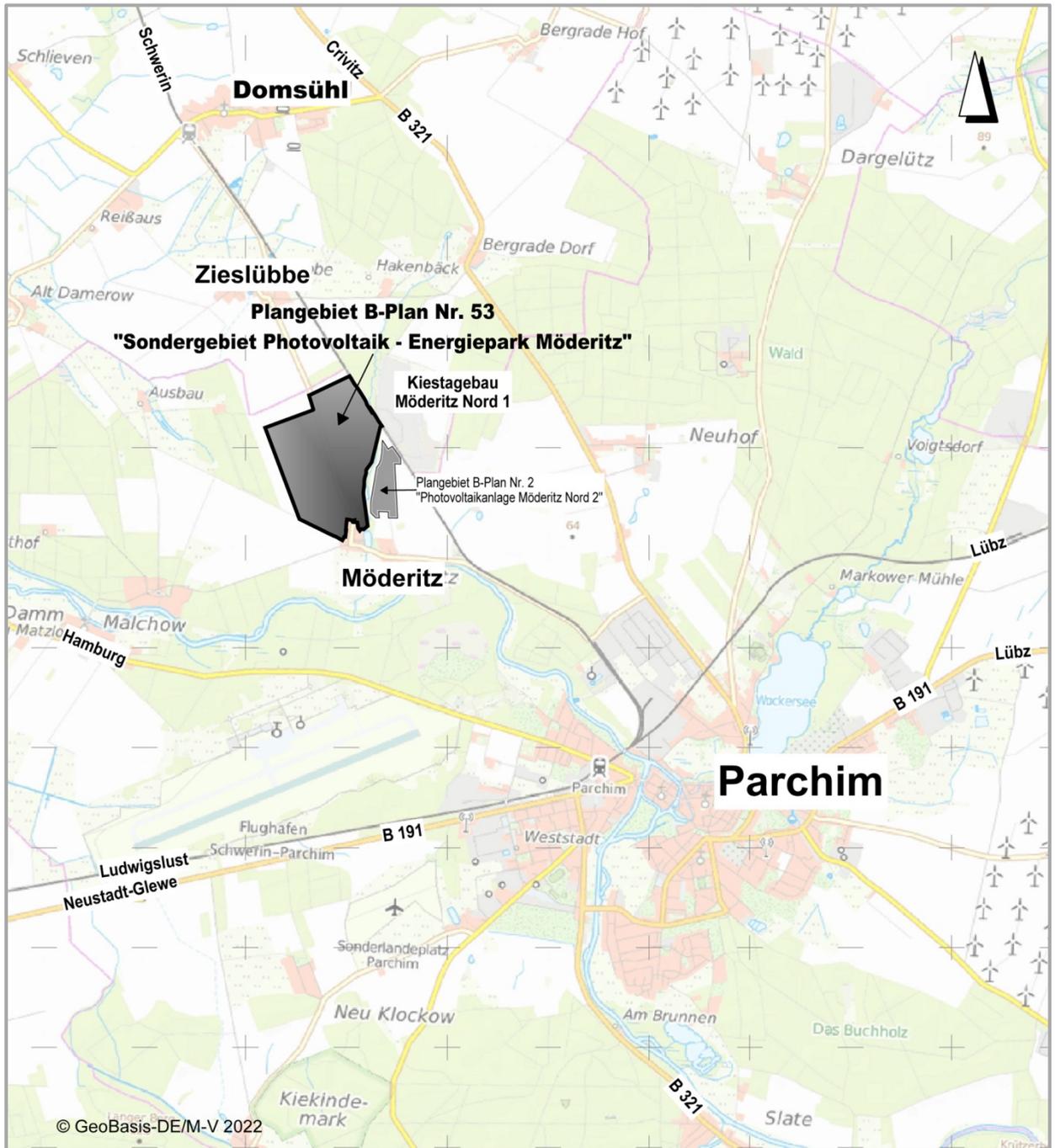


Stadt Parchim Landkreis Ludwigslust-Parchim Satzung über den Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz"

Vorentwurf	Stand 06.06.2023
Auslegung	24.07.2023 - 25.08.2023
Entwurf	Stand 15.05.2024
Auslegung	
Satzungsbeschluss	
Rechtskraft	



H/B = 700 / 900 (0.63m)



Übersichtsplan

Stadt Parchim
Landkreis Ludwigslust-Parchim

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 53
"Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz"

BEGRÜNDUNG

Entwurf

Stand 15.05.2024

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1.	AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG	3
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN.....	6
3.	GELTUNGSBEREICH	6
4.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN	6
4.1	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	6
4.1.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG.....	7
4.1.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	7
4.1.3	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	7
4.1.4	VERKEHRSFLÄCHEN – VERKEHRSLICHE ERSCHLIEßUNG	7
4.1.5	ANLAGE VON GRÜNFLÄCHEN	8
4.1.6	NEBENANLAGEN - EINFRIEDUNG	8
4.1.7	ANLAGEN ZUR LÖSCHWASSERBEREITSTELLUNG	8
4.2	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.....	8
4.2.1	VERKEHRSFLÄCHEN	8
4.3	HINWEISE	8
4.3.1	BIOTOPE.....	8
4.3.2	BÄUME UND BAUMREIHEN ENTLANG DER KREISSTRAßE.....	9
4.3.3	GEWÄSSER II. ORDNUNG	9
4.3.4	WALDFLÄCHEN	9
4.3.5	ALTLASTEN.....	9
4.4	FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG	9
5.	VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN	9
5.1	TRINKWASSERVERSORGUNG	9
5.2	ABWASSERBESEITIGUNG	9
5.3	ELEKTROENERGIEVERSORGUNG.....	10
5.4	TELEKOMMUNIKATION	10
5.5	ABFALLENTSORGUNG.....	10
6.	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG	10
7.	GEWÄSSERSCHUTZ.....	11
8.	IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZ	12
9.	BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZ	14
10.	DENKMALSCHUTZ.....	14
11.	BELANGE DER FORST.....	15
12.	BELANGES DES BERGAMTES.....	15
13.	ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN	15
14.	KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN	16

Teil II

ANLAGE 1	Umweltbericht	vom 14.03.2024
ANLAGE 2	Fachbeitrag Artenschutz	vom 14.03.2024
ANLAGE 3	Vorhabenbeschreibung	vom 23.03.2024
ANLAGE 4	Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Möderitz	vom 22.11.2024
ANLAGE 5	Standortalternativprüfung SO PV Energiepark Möderitz	

1. AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen. Die vorrangige Nutzung versiegelter Flächen oder geeigneter Konversionsflächen schließt eine Inanspruchnahme von Ackerflächen nicht aus.

Mit der EEG-Novelle 2023 wurde ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und mehr erneuerbare Energien gesetzt.

Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Das neue EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden. Zudem wird die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien verdreifacht – zu Wasser, zu Land und auf dem Dach.

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden.

Um das neue Ausbauziel für Wind- und Solarstrom zu erreichen, werden die Ausschreibungsmengen für die Zeit bis 2028/29 deutlich erhöht. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen. Das bedeutet fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch. Denn bis zum Ende dieses Jahrzehnts wird die Stromproduktion von 600 Terawatt auf 800 Terawatt steigen – für mehr elektrifizierte Industrieprozesse, Wärme und Elektromobilität.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat den Weg frei gemacht, PV-Anlagen unter bestimmten Kriterien auch auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Um von dem bestehenden Ziel der Raumordnung, das besagt, dass Freiflächen-PV-Anlagen nur im 110-m-Streifen neben Verkehrsstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und auf Konversionsstandorten zulässig sind, abzuweichen, sind entsprechende Projekte über ein Zielabweichungsverfahren zu genehmigen.

Die Stadt ist sich ihrer Verantwortung bewusst, dass sie einen Beitrag zur Energiewende, zum Klimaschutz und gegen den Klimawandel als auch zur Daseinsvorsorge zu leisten hat. Sie hat sich klar für die effektive Möglichkeit der PV-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung aus solarer Energie entschieden und ausgesprochen.

Die Stadt hat sich im Vorfeld mit der Thematik der Alternativengegenüberstellung der für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig in Frage kommenden vorgeprägten Standorten, wie versiegelte Flächen und Konversionsflächen etc. auseinandergesetzt. Abgesehen von den Korridoren beidseitig entlang von Bahnstrecken, hier Bahnstrecke Ludwigslust–Parchim–Schwerin und Ludwigslust–Parchim–Lübz sind die weiteren „klassischen Konversionsstandorte“ im Stadtgebiet nicht verfügbar (sh. dazu Standortalternativprüfung als Anlage zur Begründung). Daher beschloss die Stadt, Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf geeignete Standorte entlang der Bahnstrecke Ludwigslust–Parchim–Schwerin zu konzentrieren und somit gleichzeitig an anderer Stelle (zumindest gedanklich) auszuschließen.

So wurden nördlich der Ortslage Möderitz Flächen gefunden, die für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch im Hinblick auf die öffentlichen, als auch auf die natur- und umweltschutzrechtlichen Belange geeignet sind. Zwei Solarparks sind bereits umgesetzt und generieren somit eine „Vorbelastung“, welche sich durch die Flächenerweiterung im Umfeld nicht wesentlich und spürbar erhöht. Ein weiteres gemeindliches Kriterium besteht darin, dass der

gewählte Konzentrationsstandort für die PV-Nutzung und dessen Umfeld, bereits durch das vorhandene Bergbaugebiet „Kiestagebau Möderitz Nord“ und durch die damit verbundenen entstehenden Immissionen sowie umwelt- und naturschutzrechtlichen Belastungen, stark vorgeprägt ist.

Die Stadt hat daher beschlossen, mit dem Bebauungsplan Nr. 53 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer weiteren PV-Freiflächenanlage zu schaffen, um somit ihren Beitrag zur Energiewende, zum Klimaschutz und gegen den Klimawandel zu leisten.

Der Vorhabenträger hat sich verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Planaufstellung, der Erschließung und Kompensation entstehenden Kosten zu tragen, hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Eine Vorhabenbeschreibung ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Durch die zeitliche Befristung der Betriebsdauer auf 40 Jahre mit anschließender Folgenutzung der Flächen für die Landwirtschaft, wird dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristige Rechnung getragen.

Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solaranlage und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Alle Komponenten der PV-Anlage werden einem geordneten Recycling und dadurch dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, ENTWICKLUNGSGEBOT NACH § 8 ABS. 2 BAUGB

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Die ehemalige Gemeinde Damm (jetzt ein Ortsteil der Stadt Parchim) verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Parchim (ehemals Gemeinde Damm) ist das Plangebiet des Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Bebauungsplan plant die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen gem. § 9 Abs. 2 BauGB. Um die Planungen der Stadt in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Beschluss der Stadtvertretung der wirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Zielstellung geändert, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auszuweisen.

UMWANDLUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN BÖDEN IM HINBLICK AUF DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG

Das LEP M-V enthält bezüglich landwirtschaftlich genutzter Flächen folgende Aussagen:

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

(2) *Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.* (Z)

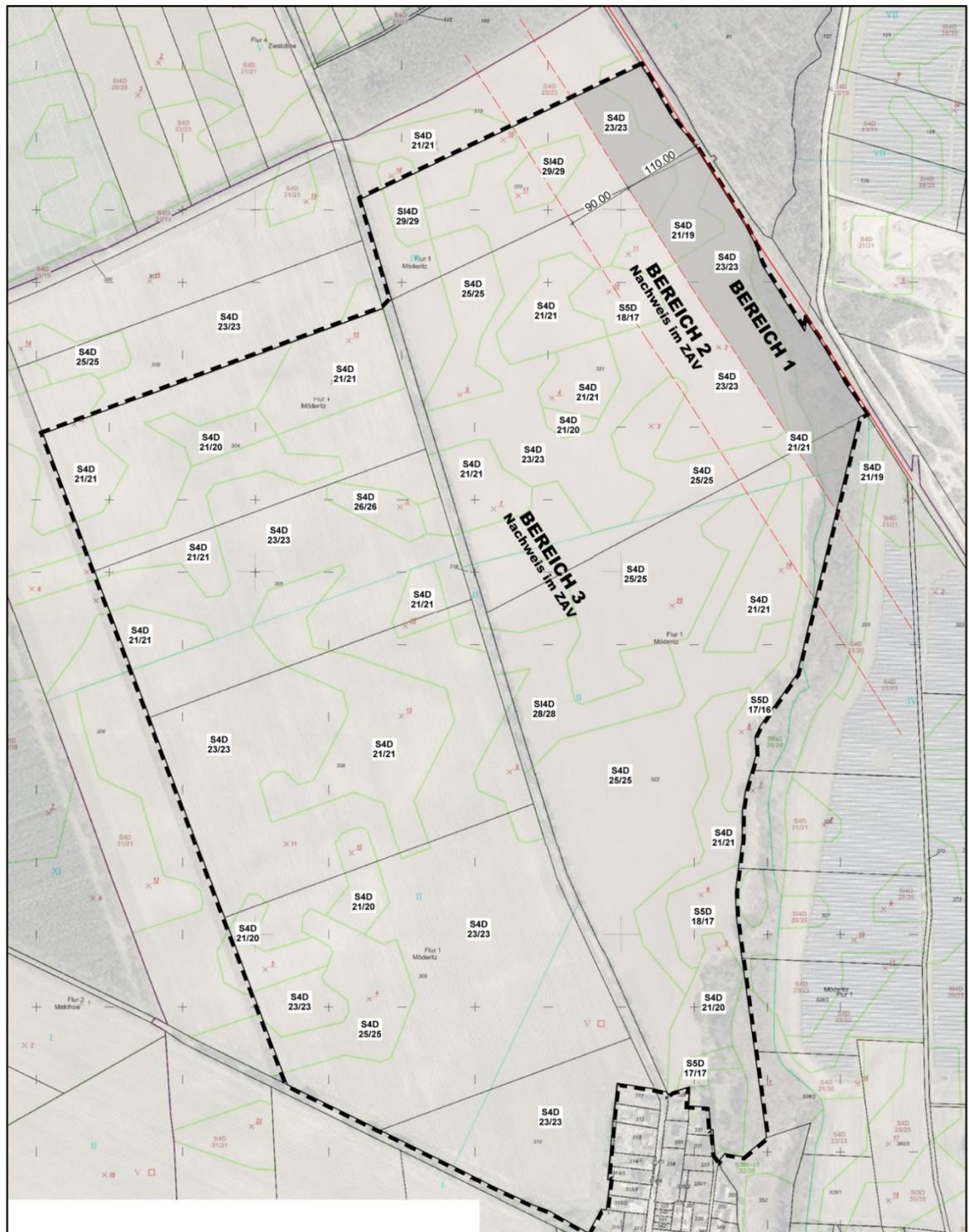
5.3 Energie

(9) *Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen-photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.* (Z)

Die von der Planung umfassten Flächen im 110 m – Korridor entlang der Bahntrasse (BEREICH 1) weisen keine Werte von mehr als 50 Bodenpunkten auf. Die Bodenpunkte (Ackerzahl) liegen zwischen 19 und 23.

FAZIT:

Der Bebauungsplan umfasst im 110 m - Korridor eine Fläche von ca. 6,45 ha. Da keine landwirtschaftlich genutzten Flächen ab der Wertzahl 50 umgewandelt werden, entspricht das Vorhaben o.g. Zielen der Raumordnung.



Kartengrundlage - © GeoBasis-DE M-V 2022

ABWEICHUNG VON DEN ZIELEN DES LANDESRAMENTWICKLUNGSPLANES (LEP)
Das Plangebiet umfasst 3 Bereiche, wobei die Entwicklung der Bereiche 2 und 3 von den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V abweichen.

Der Bereich 2 umfasst einen im Bundesgesetz (EEG 2023) verankerten bis zu 500 m breiten bahnparallelen Bereich.

Der Bereich 3 umfasst landwirtschaftliche Flächen außerhalb der EEG-Flächenkulisse.

Zur Unterstützung der Energiepolitik des Landes M-V erfolgt die für die Bereich 2 und 3 die bauleitplanerischer Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Anlage" und mit zeitlicher Befristung (40 Jahre) des Betriebes der PVA, für das im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die Genehmigung am 07.11.2022 beantragt wurde.

2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes:

- der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Kartengrundlage ist Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros R. Werner, Feldstraße 3, 17 033 Neubrandenburg.

Aufmaß: 09/2023

Lagesystem: ETRS89/UTM Z33N

Höhensystem: DHHN 2016

sowie der digitale Flurkartenauszug 1895_EPSG5650_2022_06_30_15_09_57.dxf von 06/2022 und ergänzende Daten aus dem GeoPortal M-V (GAIA).

3. GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet befindet sich in der ehemaligen Gemeinde Damm, die ein Ortsteil der Stadt Parchim ist und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Möderitz, Flur 1, Flurstücke Nr. 304, 305, 308, 309, 320, 321 und 322, sowie Teilflächen der Flurstücke 310 und 318.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 108,1 ha nördlich der Ortslage Möderitz beidseitig der Kreisstraße K 120 und wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Die Ackerzahl im überwiegenden Bereich des Plangebietes beträgt 21 (von 19 bis max. 23).

Die zur Errichtung der PV-Anlagen festgesetzten zwei Baufelder haben eine Gesamtfläche von ca. 84,1 ha.

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

4. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

4.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise erfolgen unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungen.

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

In der vorliegenden Planung wird das Baugebiet als Sonstiges Sondergebiet nach §11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektr. Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zulässig.

Zulässige bauliche Anlagen und Nutzungen sind im Einzelnen:

- fest aufgeständerte mono- oder polykristalline Photovoltaikmodule
- Wechselrichterstationen
- Trafostationen (Trafos)
- Batteriespeicher
- die Einzäunung der Photovoltaikfreiflächen-Anlage bis 2,20 m Höhe, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
- Löschwasseranlagen
- Zufahrten, Wartungsflächen und Wartungswege

Die Photovoltaikfreiflächenanlage ist nur als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 40 Jahre zulässig. Die Frist beginnt mit dem Folgejahr nach Inbetriebnahme, die erst nach Freigabe der Einspeisung durch das Energieversorgungsunternehmen erfolgen kann. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung festgesetzt.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl, GRZ 0,5, ist nicht zulässig.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen sind wie folgt festgesetzt:

Als oberster Bezugspunkt gilt die oberste Begrenzungslinie der baulichen Anlagen. Für den unteren Bezugspunkt wird die vorhandene Geländehöhe festgesetzt. Die Höhe baulicher Anlagen wird dann als der senkrecht (lotrecht) gemessene Abstand des obersten Bezugspunktes der baulichen Anlage zur vorhandenen Geländehöhe bestimmt.

Da Auf- und Abträge des Geländes nicht zugelassen werden, wird gewährleistet, dass sich die baulichen Anlagen des Solarparks harmonisch dem Geländeverlauf anpassen.

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist für technische Anlagen wie z.B. Antennen, Masten für Beleuchtung und Überwachungskameras usw. bis zu einer Höhe von 5,00 m zulässig.

4.1.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

4.1.4 VERKEHRSFLÄCHEN – VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Das Plangebiet befindet sich beidseits der Kreisstraße 120. Von dieser Straße kann das Plangebiet erschlossen werden.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

EIN- UND AUSFAHRTEN

Für die Zufahrten zum Plangebiet können die vorhandenen Ackerzufahrten genutzt werden. Sollten jedoch eine weitere bzw. eine andere Zufahrt von der K 120 erforderlich sein, ist dafür bei der Kreisstraßenmeisterei Parchim eine straßenrechtliche Genehmigung einzuholen.

WANDERWEG

Ausgehend von der bebauten Ortslage Möderitz ist die Errichtung eines Wanderweges geplant, der unmittelbar südlich der PV-Anlage und westlich der Wald- und Niederungsflächen als Rundweg um den Solarpark geführt wird. Der Weg hat keine Erschließungsfunktion für den Betrieb des Solarparks und dient grundsätzlich als Wanderweg für die Bewohner des Ortes. Im Bedarfsfall kann er aber durch den Wasser- und Bodenverband für Unterhaltungsmaßnahmen des vorhandenen Gewässers genutzt werden. Der Ausbau erfolgt naturnah und bedarfsgerecht in 3,00 m Breite und wasserdurchlässiger Bauweise.

4.1.5 ANLAGE VON GRÜNFLÄCHEN

Im südlichen Planbereich zwischen dem Solarpark und der Ortslage Möderitz werden Grünflächen festgesetzt, die sich als extensive Mähwiesen entwickeln sollen. Als festgesetzte Ausgleichsmaßnahme (M2 - Maßnahmetyp 2.31 Anlage 6 der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V 2018) ist das Pflegeregime entsprechend den Vorgaben dieser Maßnahme auszuführen.

Durch die Entwicklung einer artenreichen, extensiv bewirtschafteten Mähwiese wird eine naturnahe Grünfläche geschaffen, die nicht nur als Pufferzone zwischen der Wohnbebauung und des Energieparks dient sondern auch einen neuen Lebensraum für Vögel, Kleintiere und Insekten schafft.

4.1.6 NEBENANLAGEN - EINFRIEDUNG

Für die PV-Anlage ist eine Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,20 m zulässig. Die Errichtung der Einfriedung ist als Nebenanlage innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die Einfriedung am südlichen Rand des Solarparks ist als Sichtschutzzaun gegenüber der Ortslage Möderitz auszubilden.

4.1.7 ANLAGEN ZUR LÖSCHWASSERBEREITSTELLUNG

Zur Sicherung der Löschwasserversorgung wird im Plan die ungefähre Lage der geplanten Löschwasserentnahmestellen festgesetzt. Die konkrete Lage ist in Abhängigkeit vom Belegungsplan und in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr und dem FD Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

4.2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

4.2.1 VERKEHRSFLÄCHEN

Das Plangebiet befindet sich beidseits der Kreisstraße 120 und umfasst in diesem Bereich auch die Flächen der Kreisstraße. Entsprechend dem Bestand werden die Flurstücke der Kreisstraße innerhalb des Plangebietes als Verkehrsfläche festgesetzt.

4.3 HINWEISE

Zur vollständigen Übersicht werden im Plan weitere Darstellungen übernommen, die für alle weiterführenden Planungen relevant sind. So wird auf vorhandene Landschaftselemente hingewiesen, deren Schutz durch entsprechende Gesetze geregelt ist. Zudem wird auf die vorhandene Altlast hingewiesen.

4.3.1 BIOTOPE

Auf dem Flurstück 322/0 befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope (PCH08970 und PCH08969). Dabei handelt es sich um ein naturnahes Feldgehölz und ein stehendes Kleingewässer. Die beiden Biotope befinden sich innerhalb eines Waldgebietes und sind informativ im Plan gekennzeichnet. Der Schutz der Biotope ist im § 20 NatSchAG M-V geregelt. Schon auf Grund der Einhaltung des geforderten Waldabstandes von 30,0 m ist eine Beeinträchtigung der Biotope durch die geplante Baumaßnahme ausgeschlossen.

4.3.2 BÄUME UND BAUMREIHEN ENTLANG DER KREISSTRAßE

Entlang der Kreisstraße befinden sich straßenbegleitende Einzelbäume und eine Baumreihe. Diese nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Gehölze werden ebenfalls informativ in die Planzeichnung übernommen. Die Festsetzung der Baugrenzen in einem Abstand von mindestens 5,0 m, gemessen ab Baumkrone, wird dem Schutzstatus gerecht.

Bei allen Baumaßnahmen ist auf die Gehölze besondere Rücksicht zu nehmen. Es sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten.

4.3.3 GEWÄSSER II. ORDNUNG

Im östlichen Bereich des Geltungsbereiches verläuft ein Gewässer II Ordnung. (Gewässer 739), dass sich in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ befindet. Der Graben befindet sich im Waldgebiet. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet.

Gemäß § 38 WHG ist im Außenbereich an den Gewässern ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite für die Pflege, Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion frei zu halten. Die Errichtung von baulichen Anlagen im Gewässerschutzstreifen ist generell verboten.

4.3.4 WALDFLÄCHEN

Im östlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Waldflächen nach § 2 LWaldG M-V. Diese wurden in die Planzeichnung übernommen. Die Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt den erforderlichen Mindestabstand jeglicher Bebauung von 30,00 m zu den Waldflächen.

4.3.5 ALTLASTEN

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich im Planungsbereich eine Altlast. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Müllkippe, die nach abgeschlossener Sanierung der behördlichen Überwachung unterliegt. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet. Sie befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und durch die Umsetzung der Planung nicht berührt.

4.4 FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Nr.	Flächenbezeichnung	m ²	%
1.	Sondergebietsfläche	925.610,8	85,64
2.	Öffentliche Verkehrsfläche	16.936,7	1,57
3.	Grünfläche	103.836,8	9,61
4.	Waldfläche	34.346,1	3,18
Gesamtfläche des Plangebietes		1080.730,4	100,00

5. VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

5.1 TRINKWASSERVERSORGUNG

Für die technischen Anlagen des Solarparks besteht kein Bedarf für eine Trinkwasserversorgung.

5.2 ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERABLEITUNG

Für die geplante Photovoltaik-Anlage ist kein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen notwendig.

NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG

Das auf den Modulen und den baulichen Anlagen anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser ist großflächig vor Ort auf den unbefestigten Flächen (Grünflächen unterhalb der Solarmodule) des Sonstigen Sondergebiets zu versickern. Drainagen, als auch das Sammeln und Auffangen sowie Ableiten von Niederschlagswasser sind nicht beabsichtigt.

Um eine Konzentration und Erosionswirkung des Oberflächenabflusses zu kompensieren, werden bei nicht ausreichender Stützfunktion der Vegetationsdecke bedarfsweise zwischen den Modulgestellreihen Versickerungsmulden nach den allgemein anerkannten Regeln der Wasserwirtschaft ausgebildet.

Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches erforderlich, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) erforderlich, ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises einzuholen.

5.3 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG

Im Plangebiet befinden sich zur Zeit keine Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH. Diese Auskunft ist nur zeitlich begrenzt. Vor Beginn der konkreten Planungen und Baumaßnahmen ist daher erneut eine Leitungsauskunft beim Energieversorgungsunternehmen einzuholen. Dies gilt auch für andere Versorgungsträger.

Die Einspeisung der geplanten Gesamtleistung erfolgt in das Hochspannungsnetz des zuständigen Energieversorgers, der WEMAG Netz GmbH.

5.4 TELEKOMMUNIKATION

Entsprechend der Leitungsauskunft befinden sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH. Vor Beginn der konkreten Planungen und Baumaßnahmen ist daher eine Leitungsauskunft bei der Telekommunikationsgesellschaft einzuholen.

5.5 ABFALLENTSORGUNG

Abfälle treten im Wesentlichen nur bei der Errichtung der Anlage auf. Eine regelmäßige Entsorgung durch einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb ist während des Betriebes der Anlage nicht erforderlich.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen u.s.w.).

6. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ / LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden.

Die Bewirtschaftung und Pflege der Freiflächen hat entsprechend den Vorgaben aus dem Umweltbericht so zu erfolgen, dass die Möglichkeit einer Brandausbreitung durch brennbaren Bewuchs ausgeschlossen ist.

LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Die Gemeinde hat gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember

2015, die Löschwassergrundversorgung sicherzustellen. Das bedeutet, dass eine Löschwasserversorgung von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden sicherzustellen ist. Die Löschwasserversorgung wird durch die Einrichtung von 5 Löschwasserentnahmestellen mit der geforderten Leistung/Kapazität gewährleistet. Die ungefähre Lage der Löschwasserentnahmestellen ist im Plan festgesetzt. In Abstimmung mit dem FD 38 Brand- und Katastrophenschutz und der örtlichen Feuerwehr wird im Rahmen der Objektplanung (Modulbelegungsplan) ein Feuerwehrplan erarbeitet, auf dem die genaue Lage der Löschwasserentnahmestellen festgelegt wird.

Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.

ZUGÄNGE UND ZUFAHRTEN FÜR DIE FEUERWEHR

Gemäß LBauO M-V sind Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken für die Feuerwehr zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung sicherzustellen.

Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.

Die Sicherung der Zufahrt von öffentlichen Verkehrsflächen, die ungehinderte Zufahrt auf das Gelände (Feuerweherschließung an der Toranlage) sowie das Anfahren der Löschwasserentnahmestellen erfolgt durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit dem FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

FEUERWEHRPLAN

Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen.

Mit dem FD Brand- und Katastrophenschutz und der örtlich zuständigen Feuerwehr sind anhand des Modulbelegungsplanes alle erforderlichen Maßnahmen abzustimmen, die den Zutritt der Feuerwehr, das Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen, notwendigen Schalthandlungen und Einweisungen usw. betreffen.

Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz – in Kopie zukommen zu lassen.

Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Ordnungsamt der Stadt Parchim herzustellen.

7. GEWÄSSERSCHUTZ

TRINKWASSERSCHUTZZONE

Das Vorhaben befindet sich **nicht** in einer Trinkwasserschutzzone.

GEWÄSSER II. ORDNUNG

Im östlichen Bereich des Geltungsbereiches verläuft ein Gewässer II Ordnung. (Gewässer 739) in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“. Gemäß § 38 WHG ist im Außenbereich an den Gewässern ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite, gemessen ab Böschungsoberkante, für die Pflege, Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion frei zu halten. Weiterhin sind bauliche Anlagen im Gewässerschutzstreifen verboten.

Das Gewässer befindet sich im Waldgebiet. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet.

Zu Wartungs- und Unterhaltungszwecken, hier besonders zum Durchlass mit der Bahnstrecke Schwerin-Parchim, kann der im Rahmen der Planumsetzung herzustellende Wanderweg genutzt werden. Dieser ist frei von der Kreisstraße zugänglich.

ALLGEMEINE HINWEISE

- Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten und zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.
- Sämtliche Schäden an Gewässern, Rohrleitungen, Durchlässen und Rohrleitungen, die mit dieser Baumaßnahme entstehen, sind auf Kosten des Maßnahmeträgers zu reparieren.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. in der Trafostation) ist gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.
- Mit den Bauarbeiten sind auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

8. IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZ

Der Betrieb der Photovoltaik-Anlage verläuft emissionsfrei, es kommt zu keinen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase. Hier ist durch den Vorhabenträger darauf zu achten, dass die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Durch die Verwendung schadstofffreier Materialien für die Anlage und deren emissionsfreien Betrieb bestehen durch das Vorhaben keine gesundheitlichen Risiken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen.

Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden
- und die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (VwV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchWwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

SCHUTZ VOR BLEND- UND SPIEGELREFLEXION

Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG besteht dann, wenn durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Südlich der geplanten PV-Anlage befindet sich die schützenswerte Wohnbebauung der Ortslage Möderitz in einer Entfernung von ca. 130 m. Zwischen der Ortslage und dem Solarpark wird eine Grünfläche festgesetzt, die als Parkanlage zu gestalten ist. Außerdem ist geplant, die südliche Einfriedung des Solarparks als Sichtschutzzaun auszubilden.

In den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (LAI) vom 13.09.2012 sind die Bedingungen aufgeführt, die im Jahresverlauf an einem Immissionsort überhaupt eine Blendung hervorrufen können. Dies hängt von der Lage des Immissionsorts zur Photovoltaikanlage ab. Auf Grund ihrer Lage lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern.

Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen.

Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt werden.

Die Wohnsiedlung Möderitz befindet sich südlich und weiter als in 100 m Entfernung zur PV-Anlage und wird von dieser durch einen blickdichten Zaun sowie durch eine neu anzulegende Parkanlage abgetrennt (sh. hierzu Pkt. 4.1.5 der Begründung).

Im Rahmen des Planverfahrens wurde ein „Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Möderitz“ erstellt. Im Gutachten wird die durch Reflexion direkter Sonneneinstrahlung verursachte Lichtemission des geplanten Solarparks Möderitz und die damit einhergehende potenzielle Beeinträchtigung der Umgebung untersucht und nach den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (kurz: LAI) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz bewertet. Als relevante Immissionsorte werden der Zieslüber Weg, die Bahntrasse und die Wohnbebauung in Möderitz untersucht.

Im Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung (Anlage 4 zur Begründung) wurde festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Blendung ausgeschlossen werden kann.

LÄRMSCHUTZ

Nach dem heutigen Stand der Technik liegt der Schalldruckpegel von Wechselrichtern und Transformatoren bei einem Immissionspegel, der nur im unmittelbaren Umfeld zu Lärmbeeinträchtigungen führen kann. Um Nutzungskonflikte grundsätzlich auszuschließen, sind diese so anzuordnen, dass es nicht zu Belästigungen an Wohnstandorten in der Nachbarschaft kommen kann.

NIEDERFREQUENZ- UND GLEICHSTROMANLAGEN

Im Sinne der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz.

Im Sinne der 26. BImSchV sind Gleichstromanlagen ortsfeste Anlagen zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung, einschließlich der Schaltfelder, von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2000 Volt oder mehr.

Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenlastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt

von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.

9. **BODEN- UND GRUNDWASSERSCHUTZ**

Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage beabsichtigt einen schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden.

Durch den Bau und den Betrieb der PV-Freiflächenanlage wird das Schutzgut Boden, hier sandiger Boden als Filterschicht für das Grundwasser, nicht beeinträchtigt. Die Planung zielt darauf ab, keine Bodenveränderungen durch Auf- und Abtrag des anstehenden Bodens zu verursachen. Die Trägergestelle der Module werden in den Boden gerammt, Trafostationen werden aufgesetzt, Verkabelungen werden, soweit es technisch möglich ist, oberirdisch geführt, übermäßiger Verdichtung wird durch bautechnische Verfahrensweise entgegengewirkt.

Der Flächenanteil der Versiegelung liegt lediglich bei ca. 1 %. Die Überbauung führt daher nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

In der Bauphase (max. 3 Monate) der Photovoltaikanlage ist ggf. mit einem vorhabenbedingtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Belastung wird jedoch bei weitem nicht das Maß erreichen, das durch die Ackerbewirtschaftung mit Agrarfahrzeugen gegeben ist.

Ebenso ist das Risiko einer Havarie und damit der Einleitung von Schadstoffen in den Boden bei der PV-Freiflächenanlage deutlich geringer als bei der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Über den Umgang mit dem Schutzgut Boden sind generell die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes zu beachten. Der Bauherr hat sich dabei insbesondere an die Vorsorgepflicht gem. § 7 BBodSchG zu halten. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und Bodeneinwirkungen möglichst vermieden werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu verhindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahme verhältnismäßig ist.

10. **DENKMALSCHUTZ**

BAUDENKMALE

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.

BODENDENKMALE

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich keine Bodendenkmale.

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin

11. BELANGE DER FORST

Im östlichen Rand des Plangebietes befinden sich Waldflächen. Diese Waldflächen und der erforderliche 30 m – Waldabstand sind im Plan gekennzeichnet.

Die Messung des Waldabstandes beginnt an der Traufkante. Unter Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Dabei sind die Forderungen auch bei Waldflächen voll umzusetzen, welche den Eindruck einer breiteren Hecke vermitteln, jedoch der Definition Wald nach § 20 LWaldG M-V entsprechen. Der Waldabstand ist ebenfalls zu Waldflächen einzuhalten, welche sich auf der gegenüberliegenden Seite von Straßen und Gleisanlagen befinden.

Im Plan werden die überbaubaren Grundstücksflächen zur Einhaltung der Waldabstandsregelung bei der Errichtung des Solarparks in einem Abstand von mindestens 30,00 m von den Waldflächen entfernt festgesetzt.

Um einen 5 m breiten, maschinenbefahrbaren Pflegestreifen in der Anlage einrichten zu können, ist der Bau des Objektzaunes um die PV-Anlage mit einer Abstandsfestsetzung von 25 Meter zum Wald erforderlich. Für die Unterschreitung des Abstandes zu den Waldflächen durch die Einfriedung der PV-Felder wird durch den Vorhabenträger ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Forstbehörde gestellt. Seitens der Forstbehörde wird eine Genehmigung zur Waldabstandsunterschreitung um 5 Meter, auf 25 Meter, in Aussicht gestellt.

Auf Grund der Nähe der geplanten PV-Anlage zu waldbrandgefährdeten Gebieten wird die Errichtung mindestens einer Löschwasserentnahmestelle (LWE) im direkten Umfeld des Waldes empfohlen. In Abstimmung mit dem FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz des Landkreises und der örtlichen Feuerwehr ist die Lage der LWE festzulegen.

Zu beachten ist außerdem, dass die Anschluss- und Leitungsverlegung außerhalb der Waldflächen sowie auch außerhalb der Wurzel- und Traufbereiche von Waldflächen zu erfolgen hat.

12. BELANGES DES BERGAMTES

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung "Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Lithium im Feld Valendis". Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Valendis GmbH, Seestraße 7 A in 17033 Neubrandenburg.

Weiterhin befindet sich die Vorhabenfläche teilweise (im südlichen Bereich) innerhalb der Bergbauberechtigung "Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Parchim-Stadt". Inhaber dieser Erlaubnis ist die Stadtwerke Parchim GmbH, Ostring 38 in 19370 Parchim.

Die Erlaubnisse stellen lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigungen besagen noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

13. ALTLASTEN UND ALTLASTVERDACHTSFLÄCHEN

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte

der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich im Planungsbereich eine Altlast. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Müllkippe, die nach abgeschlossener Sanierung der behördlichen Überwachung unterliegt. Die ungefähre Lage ist im Plan gekennzeichnet. Sie befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und durch die Umsetzung der Planung nicht berührt.

Ergeben sich während der Erdarbeiten weitere konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.

Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen zu vereinbaren ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch verbleibende Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabenträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast so weit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird.

Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

KAMPFMITTELBELASTUNG

Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern generell nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK zu erhalten.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Das Landesamt empfiehlt daher rechtzeitig vor Bauausführung ein entsprechendes Auskunftsersuchen.

Rechtshinweis:

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Der Bauherr ist gemäß § 52 LBauO M-V in Verbindung mit VOB Teil C / DIN 18 299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

14. KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN

Im nördlichen Randbereich, aber außerhalb des Plangebietes befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Diese sind im Plan gekennzeichnet.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz- GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt, deshalb sind folgende Hinweise zu beachten:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.
- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.
- Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.
- Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

Da die Vermessungs- und Katasterbehörden des Landkreises im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen, sind diese Aufnahmepunkte ebenfalls zu schützen.

Entsprechend ist auch mit Grenzsteinen von Grundstücksgrenzen zu verfahren, falls diese von den Baumaßnahmen berührt werden. Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

Gebilligt durch die Stadtvertretung am :

...15.05.2024...

Ausgefertigt am:

.....

.....

Der Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 53
„SONDRGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGE -
ENERGIEPARK MÖDERITZ“
STADT PARCHIM
LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM



UMWELTBERICHT



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

BEARBEITER

M. Sc. Vicotira-Luise Ludwig

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Entwurf

DATUM

14.03.2024

Inhalt

1.	Einleitung und Grundlagen.....	- 2 -
1.1.	Anlass und Aufgabe	- 2 -
1.2.	Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes.....	- 2 -
2.	Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen	- 5 -
2.1.	Einleitung	- 5 -
2.2.	Raumordnung und Landesplanung.....	- 5 -
2.3.	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg 2008	- 6 -
2.4.	Schutzgebiete	- 7 -
2.4.1.	<i>Internationale Schutzgebiete</i>	<i>- 7 -</i>
2.4.2.	<i>Nationale Schutzgebiete.....</i>	<i>- 8 -</i>
3.	Standortmerkmale und Schutzgüter	- 9 -
3.1.	Mensch und Nutzungen	- 9 -
3.2.	Oberflächen- und Grundwasser.....	- 10 -
3.3.	Geologie, Boden und Fläche.....	- 10 -
3.4.	Klima und Luft	- 11 -
3.5.	Landschaftsbild	- 11 -
3.6.	Lebensräume und Flora	- 14 -
3.7.	Fauna.....	16
3.8.	Biologische Vielfalt	17
3.9.	Kulturgüter	17
3.10.	Sonstige Sachgüter.....	17
4.	Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt	17
4.1.	Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens.....	17
4.2.	Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens	17
4.2.1.	<i>Erschließung.....</i>	<i>17</i>
4.2.2.	<i>Baubedingte Wirkungen.....</i>	<i>17</i>
4.2.3.	<i>Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen.....</i>	<i>18</i>
4.2.4.	<i>Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen.....</i>	<i>18</i>
4.3.	Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen pro Schutzgut	19
5.	Eingriffsermittlung und Eingriffskompensation	19
5.1.	Eingriffsermittlung.....	19
5.2.	Eingriffskompensation.....	21
6.	Eingriffsbilanz	23
7.	Hinweise auf Schwierigkeiten	23
8.	Zusammenfassung.....	23
9.	Quellenangabe.....	24
10.	Anhang.....	25

1. Einleitung und Grundlagen

1.1. Anlass und Aufgabe

Die Stadt Parchim hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik – Energiepark Möderitz“ zur Vorbereitung des Baus und Betriebs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Ortschaft Möderitz beschlossen.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ und einer zeitlichen Befristung (40 Jahre) festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet wird mit 0,5 festgesetzt.

Das Plangebiet umfasst 3 Bereiche, wobei die Entwicklung der Bereiche 2 und 3 von den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V abweichen. Der Bereich 2 umfasst einen im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 verankerten bis zu 500 m breiten bahnparallelen Bereich. Der Bereich 3 umfasst landwirtschaftliche Flächen außerhalb der EEG-Flächenkulisse. Zur Unterstützung der Energiepolitik des Landes M-V erfolgt für die Bereiche 2 und 3 die bauleitplanerische Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Anlage" und mit zeitlicher Befristung (40 Jahre) des Betriebes der PVA, für das im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens am 07.11.2022 die Genehmigung beantragt wurde.

Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung des benötigten Baurechts erforderlich.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ und einer zeitlichen Befristung (40 Jahre) festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet wird mit 0,5 festgesetzt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung obligatorischer Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Gemäß § 2a BauGB sind die Ergebnisse der Umweltprüfung als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan in einem Umweltbericht darzustellen.

1.2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Stadt Parchim und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Möderitz, Flur 1, Flurstücke Nr. 304, 305, 308, 309, 320, 321 und 322, sowie Teilflächen der Flurstücke 310 und 318.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 108,07 ha östlich und westlich entlang der Kreisstraße K120, die Möderitz mit Zieslütze verbindet. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt und grenzt an östlich liegende Freiflächen-PV-Anlagen auf einer ehemaligen Kiestagebaufläche der Gemeinde Domsühl. Die Ackerzahlen liegen für diesen Bereich zwischen 19 und 23.

Die zur Errichtung der PV-Anlagen festgesetzten zwei Baufelder haben eine Gesamtfläche von ca. 84,09 ha.

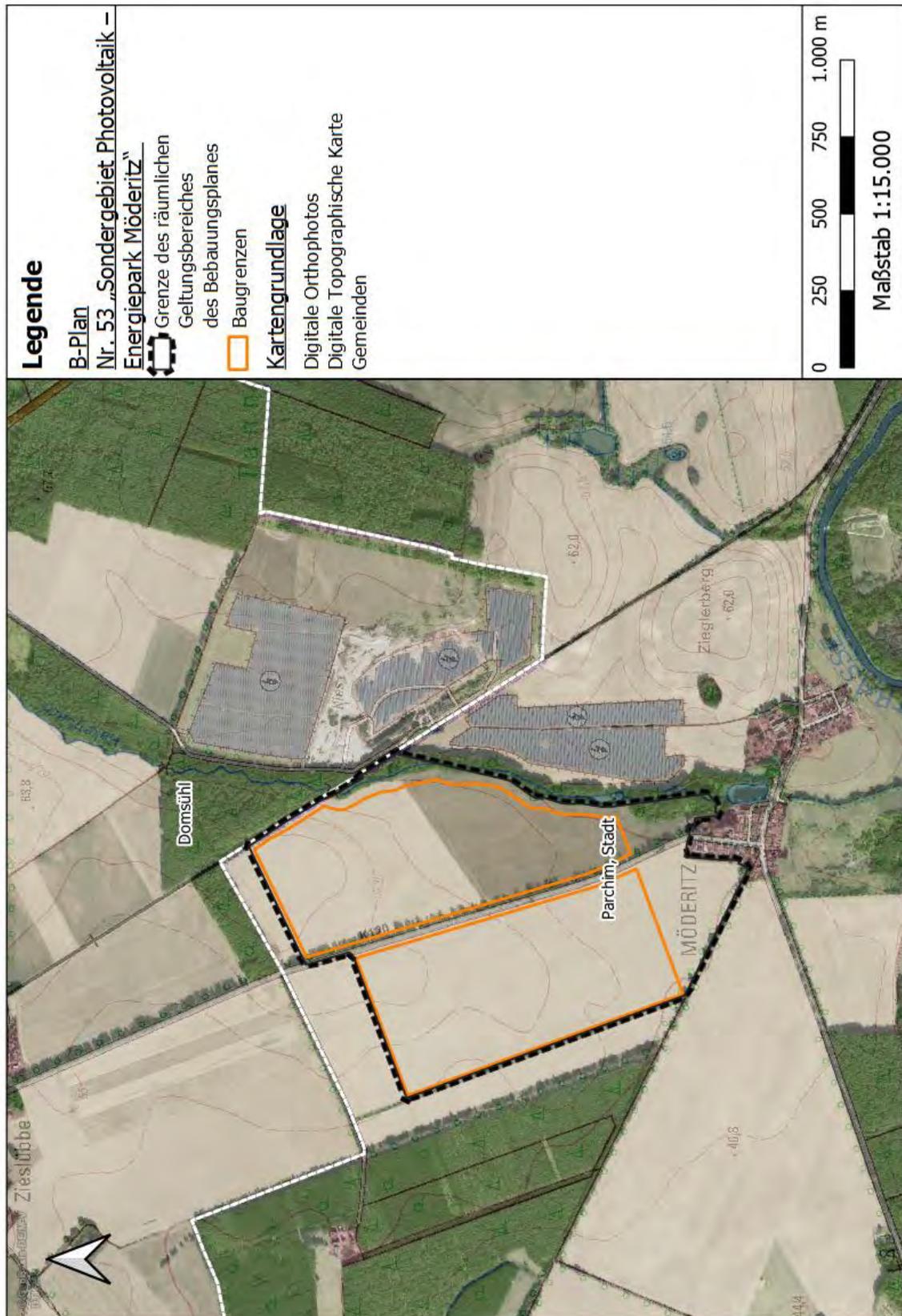


Abbildung 1: Planfläche B-Plan Nr. 53 nahe Möderitz. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DOP LAIV MV 2024, unmaßstäbig verkleinerte Darstellung.

SATZUNG DER STADT PARCHIM über den Bauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz"

Präambel:
Aufgrund:
• des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3894), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 104) sowie
• der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3755), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
• der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plansinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1002),
wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgenden Satzung der Stadt Parchim über den Bauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik – Energiepark Möderitz" für das Gebiet Gemarkung Möderitz, Flur 1, Flurstücke Nr. 304, 305, 306, 309, 320, 321 und 322, sowie Teilklassen der Flurstücke 310 und 318 bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text erlassen:

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 3000

Gemeinde Stadt Parchim
Gemarkung Möderitz
Flur 1

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erklärung	Bestandteile
I. Festsetzungen		
SO	Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage	[10]W 1 baUd [10]baUO
GRZ	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl	[10]W 1 baUd [10]W 1 baUO
H max	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß	[10]W 1 baUd [10]W 1 baUO
Bereiche, Baugrenzen	Baugrenze	[10]W 1 baUd [10]baUO
Verkehrsmittel	Verkehrsmittel	[10]W 1 baUd
Ein- und Ausfahrt	Ein- und Ausfahrt	[10]W 1 baUd
Art der baulichen Nutzung	Art der baulichen Nutzung	[10]W 1 baUd [10]baUO
Grünflächen - öffentlich	Grünflächen - öffentlich mit der Zweckbestimmung sonstige Grünflächen	[10]W 9
Sonstige Planzeichen	Sonstige Planzeichen	[10]W 9
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bauungsplanes	[10]baUd
Trennlinie der Bereiche	Trennlinie der Bereiche entgeg. LEP, BEG, ZAV	[10]baUd
Bereich 1	Bereich 1: 10 m-Zweck-30-Grundfläche (z.B. 200 m x 300 m) ist 1,40 m	[10]baUd
Bereich 2	Bereich 2: 10 m-Zweck-30-Grundfläche (z.B. 200 m x 300 m) ist 1,40 m	[10]baUd
Bereich 3	Bereich 3: 10 m-Zweck-30-Grundfläche (z.B. 200 m x 300 m) ist 1,40 m	[10]baUd
Verkehrsmittel	Verkehrsmittel zum Schutz vor schädlichem Lärm (z.B. LKW) im Bereich des Bereichs 1 (10% 2)	[10]baUd
Darstellung ohne Normcharakter	Darstellung ohne Normcharakter	[10]baUd
Lichtschwermittel	Lichtschwermittel - Leistung 48 mWh berücksichtigt für 2 Stunden	[10]baUd
II. Nachrichtliche Übernahmen		
Verkehrsmittel	Verkehrsmittel	[10]baUd
Strassenbegrenzungslinie	Strassenbegrenzungslinie	[10]baUd
III. Hinweise		
Umgrenzung von Schutzgebieten u. Schutzobjekten	Umgrenzung von Schutzgebieten u. Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes	[10]baUd
Einhalten von Bäumen	Einhalten von Bäumen	[10]baUd
Einhalten einer Baumreihe	Einhalten einer Baumreihe	[10]baUd
Waldfläche	Waldfläche	[10]baUd
Waldbestand	Waldbestand - 30 m gem. § 20 L-WaldG M-V	[10]baUd
Abstandslinie	Abstandslinie für einseitige Höhe Art. Nr. AA_2_78_042	[10]baUd
IV. Sonstige Darstellungen - Bestandsanlagen		
Flur- bzw. Gemarkungsgrenze	Flur- bzw. Gemarkungsgrenze	[10]baUd
Flurstücksgrenze aus digitalem Katasterauszug	Flurstücksgrenze aus digitalem Katasterauszug	[10]baUd
ergänzende Flurstücksgrenze aus amtlicher Übernahme aus Kartenportal GAA	ergänzende Flurstücksgrenze aus amtlicher Übernahme aus Kartenportal GAA	[10]baUd
± B. 308	± B. 308	[10]baUd
Ortsbezeichnung - hier idealisiert	Ortsbezeichnung - hier idealisiert	[10]baUd
Baumbestand	Baumbestand	[10]baUd
Höhenlinien NNH im DIN 2016	Höhenlinien NNH im DIN 2016	[10]baUd
Bestandslinie NNH im DIN 2016	Bestandslinie NNH im DIN 2016	[10]baUd
Böschung	Böschung	[10]baUd
Gehäusen / Baumreihe	Gehäusen / Baumreihe	[10]baUd
Objekte Bestand	Objekte Bestand	[10]baUd
Maßstab mit Maßzahl in Meter, z.B. 1:10,00 m	Maßstab mit Maßzahl in Meter, z.B. 1:10,00 m	[10]baUd
vorhandene Gehäusen / Gewässerstrukturen	vorhandene Gehäusen / Gewässerstrukturen	[10]baUd
öffentlicher Straßenraum / öffentlicher Weg	öffentlicher Straßenraum / öffentlicher Weg	[10]baUd
Lagepunkte der amtschutzrechtlichen Grundbesitzer	Lagepunkte der amtschutzrechtlichen Grundbesitzer	[10]baUd
Planzeigergrenze B-Plan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Möderitz Nord 2"	Planzeigergrenze B-Plan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Möderitz Nord 2"	[10]baUd



Abbildung 2: Auszug aus der Satzung (Entwurf) der Stadt Parchim, Stand 03/2024, verkleinert.

2. Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen

2.1. Einleitung

Die nachfolgenden Teilkapitel nehmen Bezug auf relevante, übergeordnete Programme und Rahmenpläne des Landes M-V bzw. der Planungsregion Vorpommern-Greifswald. Deren Aussagekraft ist nicht nur auf den (über-) regionalen Kontext beschränkt, sondern lässt durchaus auch Lokalbezüge zu.

2.2. Raumordnung und Landesplanung

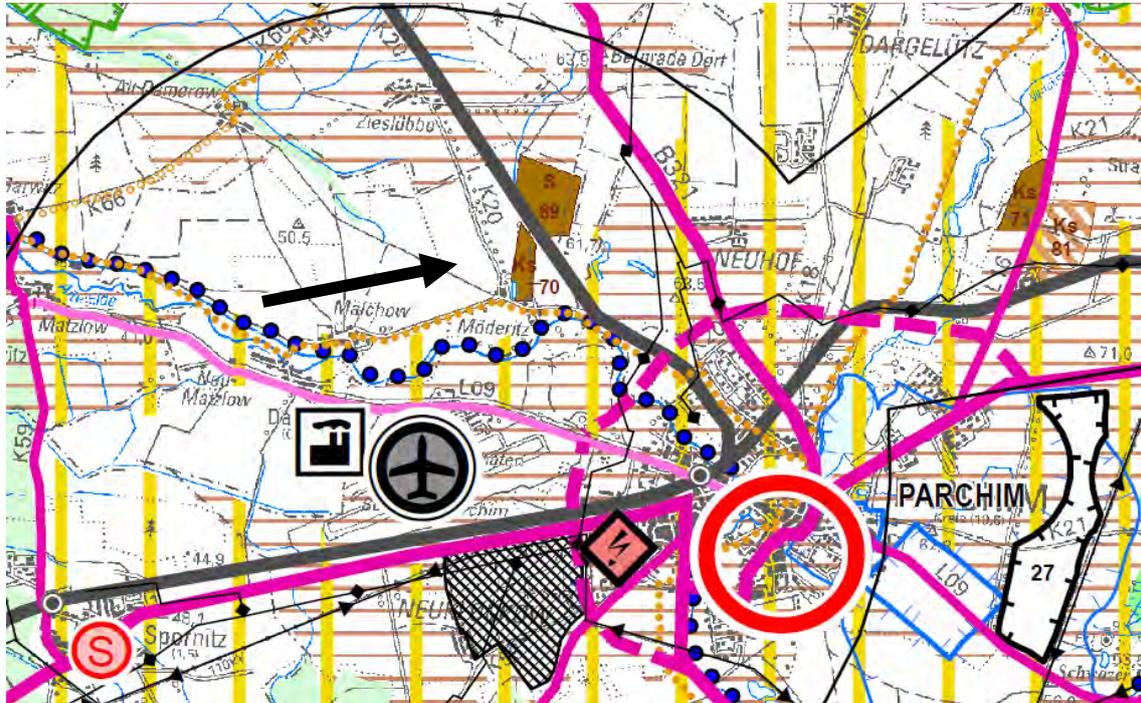


Abbildung 3: Ausschnitt RREP WM 2010., Lage des geplanten Vorhabens: schwarzer Pfeil.

Das Plangebiet ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP WM 2010) nicht speziell gekennzeichnet, es liegt außerhalb von Tourismusschwerpunkten bzw. Tourismusentwicklungsräumen. Unmittelbar östlich des Plangebietes befinden sich ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung (Sand) auf dessen Fläche bereits Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Zwischennutzung errichtet worden sind.

Daraus ist zu schließen, dass sich aus der Umsetzung der Planinhalte kein raumordnerischer Konflikt entsteht.

2.3. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg 2008

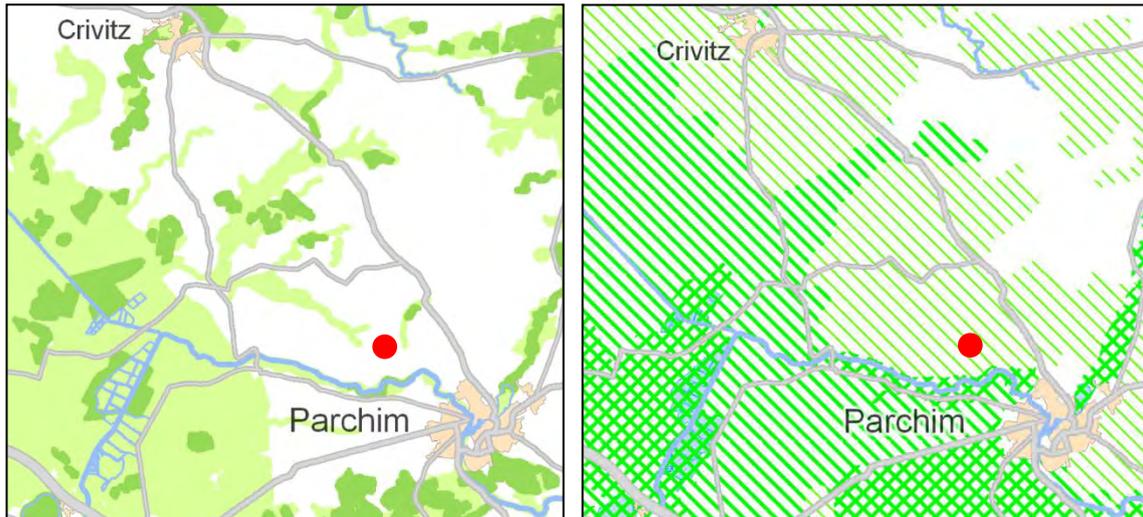


Abbildung 4: links: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume. Quelle: Textkarte 3 GLRP WM 2008; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Quelle: Textkarte 8 GLRP WM 2008.

Gemäß Abbildung 4 befindet sich der geplante Vorhabenstandort nicht innerhalb von Bereichen mit hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume; das Landschaftsbild am Standort wird mit Stufe 2 (mittel bis hoch) bewertet.

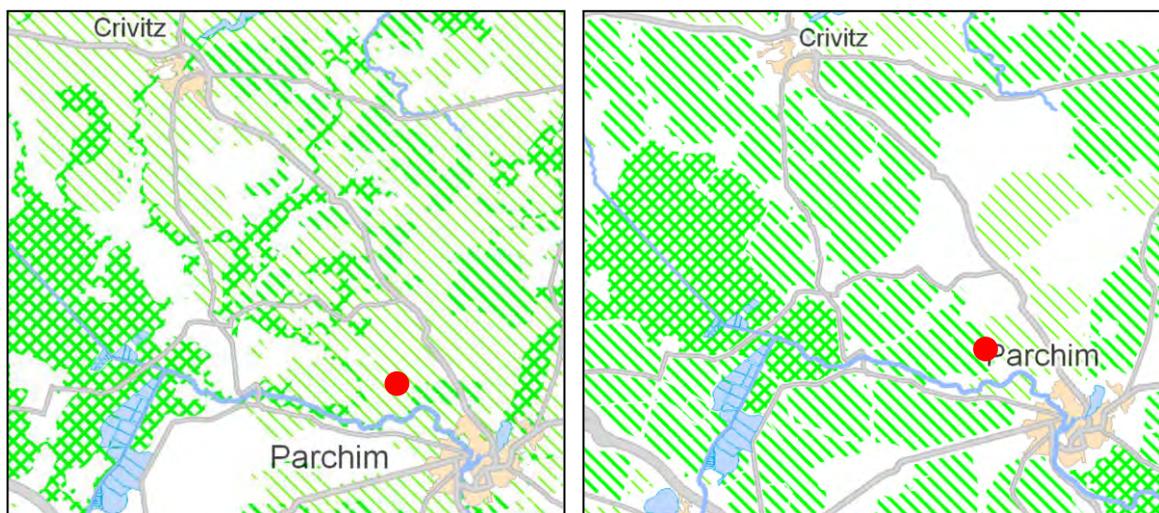


Abbildung 5: links: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Böden. Quelle: Textkarte 4 GLRP WM 2008; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Freiräume. Quelle: Textkarte 9 GLRP WM 2008.

Gemäß Abbildung 5 befindet sich der geplante Vorhabenstandort im Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Bodens (Stufe 2). Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Freiraum der Stufe 2 mit mittlerer Schutzwürdigkeit. Die Lage des Plangebietes unmittelbar an einer bereits aufgeschlossenen Kiesgrube führt zu keiner weiteren Zerschneidung bedeutsamer Freiräume.

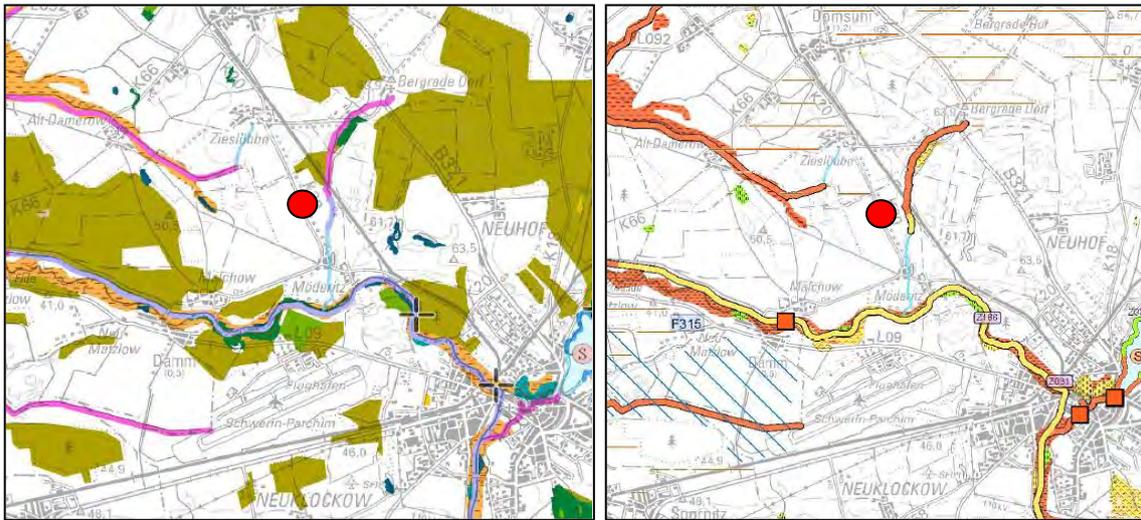


Abbildung 6: links: Vorhaben im Zusammenhang mit Arten und Lebensräumen. Quelle: Planungskarte Arten und Lebensräume GLRP WM 2008; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen. Quelle: Planungskarte Maßnahmen GLRP WM 2008.

Abbildung 6 verdeutlicht, dass am Standort selbst kein Vorkommen besonderer Arten und Lebensräume dargestellt ist. Dementsprechend sind auf dem Vorhabengelände keine Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen dargestellt.

2.4. Schutzgebiete

2.4.1. Internationale Schutzgebiete

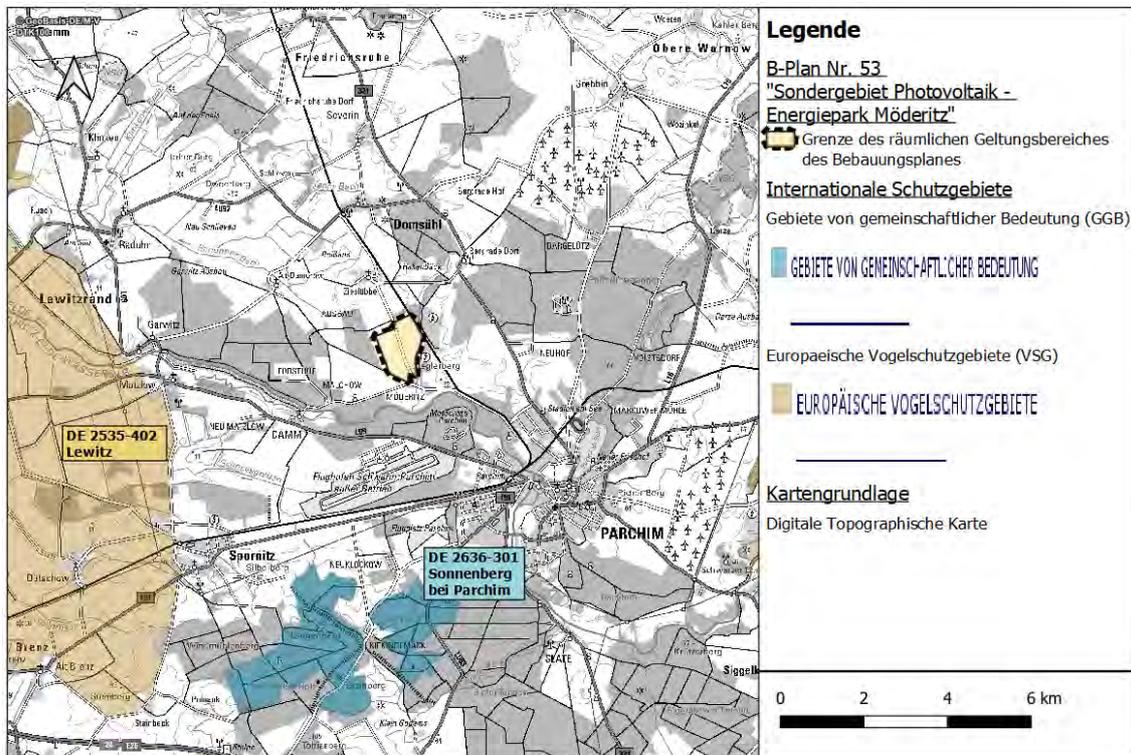


Abbildung 7: Planfläche (gelb) im Zusammenhang mit umgebenden internationalen Schutzgebieten. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DTK LAIV MV 2024.

Abb. 7 verdeutlicht die Lage der Planfläche im Zusammenhang mit internationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld:

- FFH-Gebiet DE 2636-301 „Sonnenberg bei Parchim“, minimale Entfernung ca. 4.750 m südlich
- SPA DE 2535-402 „Lewitz“, minimale Entfernung ca. 5.250 m westlich

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele mit ggf. artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial zu erwarten.

2.4.2. Nationale Schutzgebiete

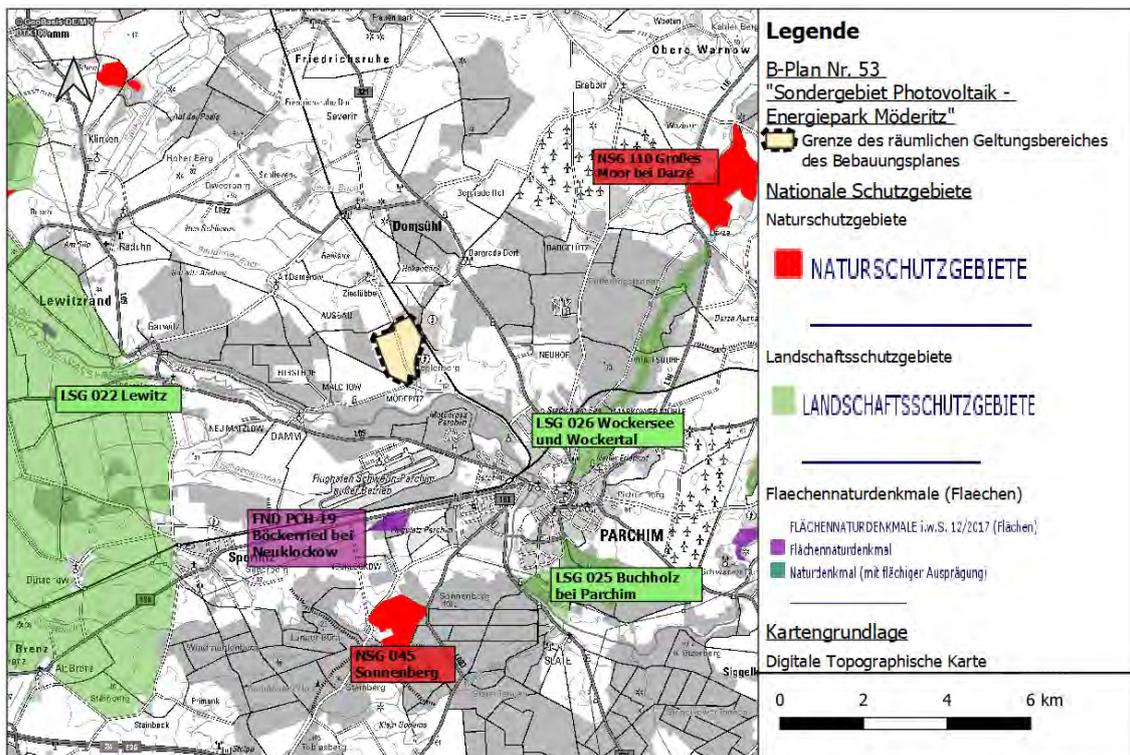


Abbildung 8: Planfläche (gelb) im Zusammenhang mit umgebenden internationalen Schutzgebieten. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DTK LAIV MV 2024.

Abb. 8 verdeutlicht die Lage der Planfläche im Zusammenhang mit nationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld:

- LSG L26, „Wocker See“ ca. 4,2 Kilometer östlich,
- LSG L25, „Buchholz bei Parchim“ ca. 5,1 Kilometer südöstlich,
- LSG L22b, „Lewitz – Landkreis Parchim“, ca. 6,1 Kilometer westlich,
- NSG 45 „Sonnenberg“, ca. 5,2 Kilometer südlich,
- NSG 110, „Großes Moor bei Darze“, ca. 7,3 Kilometer nordöstlich
- FND PCH 19 „Bäckerried bei Neuklockow“, ca. 3,2 Kilometer südlich

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

3. Standortmerkmale und Schutzgüter

3.1. Mensch und Nutzungen

Wohn- und Erholungsfunktion

Die Plangebietsgrenze reicht bis an die Ortschaft Möderitz. Die Entfernung der Baufelder innerhalb des Plangebiets zu Möderitz beträgt ca. 160 m. Es ist vorgesehen, den südlichen, an die Ortschaft grenzenden Bereich des Plangebiets von ca. 10,38 ha als Kompensationsfläche zu entwickeln, so dass diese Flächen für die Nutzungsdauer von 40 Jahren der ackerbaulichen Nutzung entzogen werden. Die südliche Einfriedung des Solarparks wird gem. Kap. 4.1.6. der Begründung als 2,2 m hoher Sichtschutzaun ausgebildet, so dass Sichtbeziehungen zwischen Ortslage und geplanter Bebauung ausgeschlossen sind. Eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion wird überdies durch den schadstoff- und lärmfreien Betrieb der Anlage vermieden. Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken. Teile der Ortschaft Möderitz sind zudem von zwischen Vorhaben und Wohnbebauung befindlichen Gehölzstrukturen sichtbar.

Die Errichtung und der Betrieb des Solarfeldes im Plangebiet ergeben somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion.

Land-, Forstwirtschaft, Energienutzung

Energienutzung und Forstwirtschaft spielen im Umfeld des Plangebiets eine Rolle. Waldgebiete befinden sich unter Einhaltung der Waldabstandsregelung in einer Entfernung von 30 m zum geplanten Solarpark.

Ein Großteil des Plangebietes wird bisher landwirtschaftlich genutzt. Die Teilbereiche des Plangebietes werden im Feldblockkataster als Ackerflächen geführt (Abb. 9).

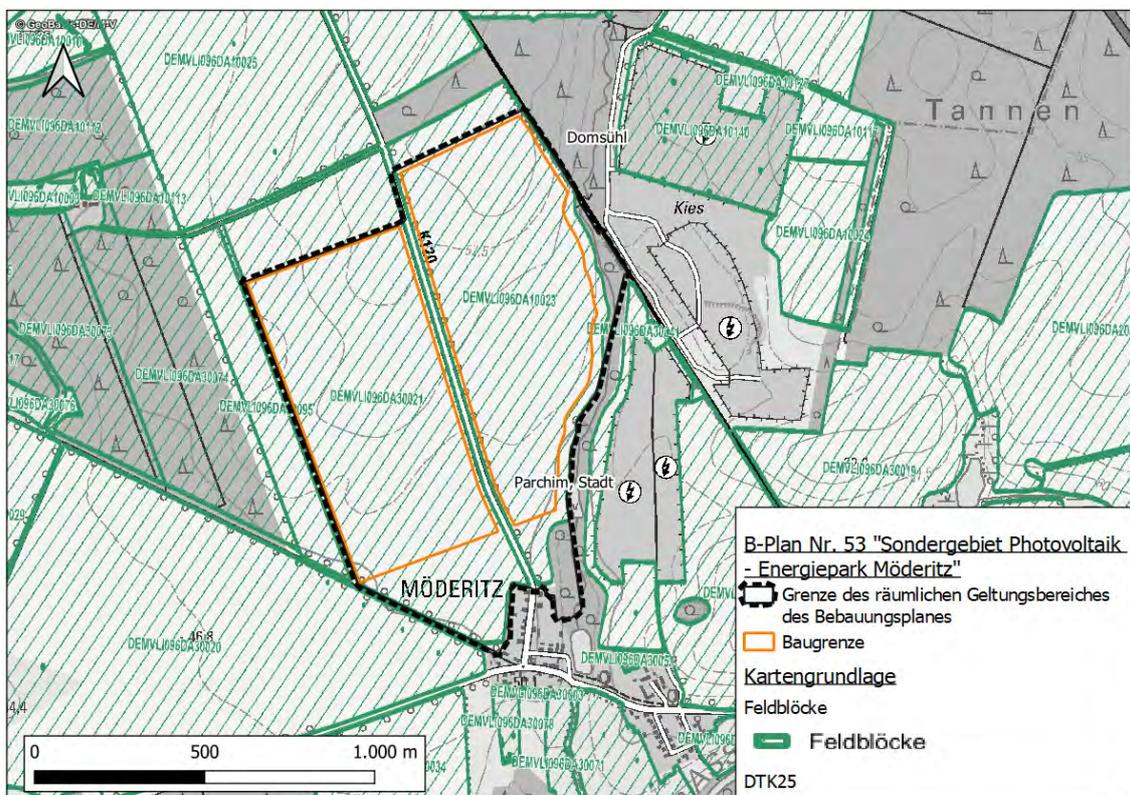


Abbildung 9: Darstellung der Feldblöcke innerhalb der Plangebietsgrenzen. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DTK LAIV MV 2024.

Die angrenzenden Nutzungen werden bei Realisierung der Planinhalte von der PV-Anlage auch weiterhin nicht eingeschränkt oder anderweitig beeinflusst.

3.2. Oberflächen- und Grundwasser

Das Vorhaben befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone. Im Vorhabengebiet selbst befindet sich kein Oberflächengewässer. Östlich des Plangebiets verläuft der Hakenbach (Gewässer 739), ein Gewässer II Ordnung innerhalb des östlich angrenzenden Waldgebietes.

Eine bau-, anlagen- und betriebsbedingte Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der hier angestrebten Verwendung mono- oder polykristalliner Module, die im Vergleich zu bestimmten Dünnschichtmodulen keine Schadstoffe enthalten, die bau-, anlage-, betriebs- oder recyclingbedingt in die Umwelt gelangen könnten. Es sei jedoch betont, dass grundsätzlich jeder Modultyp schadstofffreie Varianten bietet¹ und diese in der Regel auch aufgrund der dann gegebenen, uneingeschränkten Recyclingfähigkeit Verwendung finden.

3.3. Geologie, Boden und Fläche

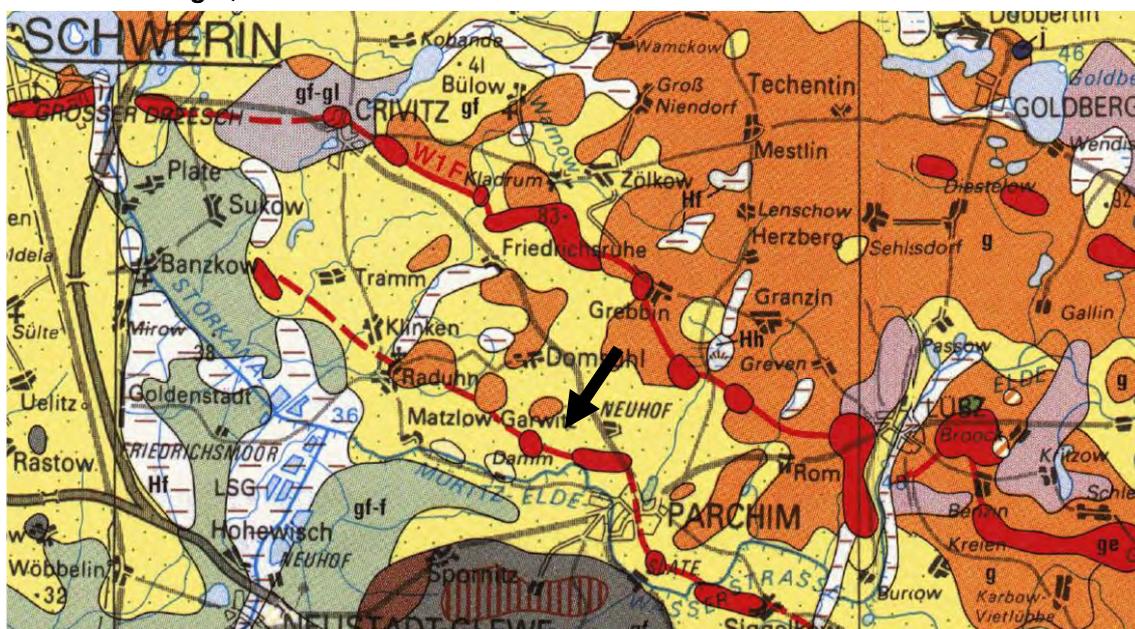


Abbildung 10: Geplanter Standort (schwarzer Pfeil) im Kontext der geologischen Oberfläche. Kartengrundlage: Geologische Übersichtskarte von Mecklenburg-Vorpommern, M 1:500.000 © LUNG M-V Güstrow; verkleinerter Ausschnitt.

Das Vorhaben ist im weichseleiszeitlichen Sander (zwischen Brandenburger Randlage (Süden) und Frankfurter Randlage (Norden)) lokalisiert, welcher sich großflächig infolge des massiven Abschmelzens des Frankfurter Vorstoßes ausbildete (Abb. oben, gelbe Fläche, blau gepunktet). Nährstoffarme Kiese und Sande bildeten die Grundlage der Bodenentwicklung, die bis dato zur Ausprägung von zumeist wasserunbeeinflussten Sand- Braunerden führte.

¹ Vgl. Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 10.06.2020.

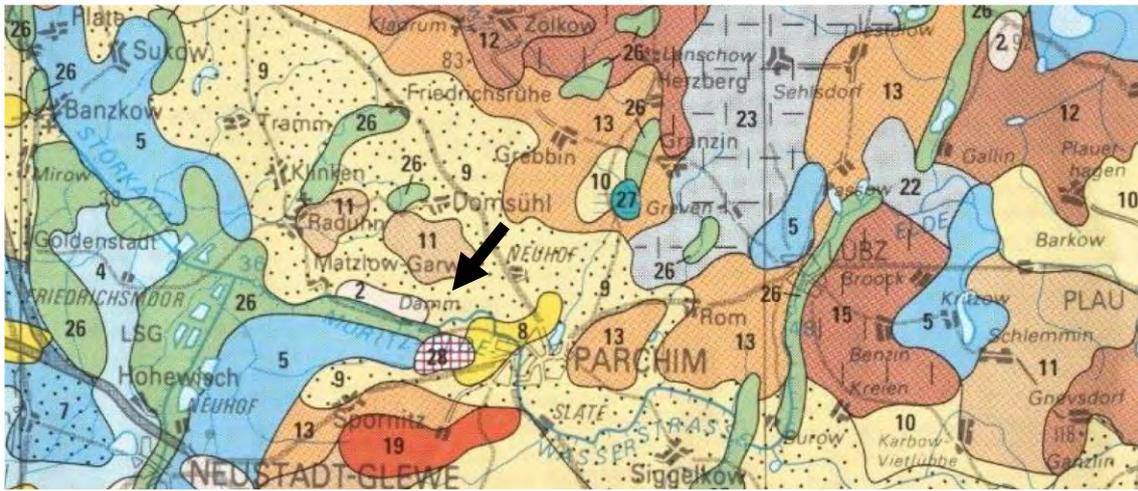


Abbildung 11: Geplanter Standort (schwarzer Pfeil) im Kontext der anstehenden Bodengesellschaften, Einheit 9 hier Sand-Braunerde und wasserunbeeinflusste Sandersande, eben bis kuppig. Kartengrundlage: Bodenübersichtskarte von Mecklenburg-Vorpommern, M 1:500.000 © LUNG M-V Güstrow; verkleinerter Ausschnitt und Kartenportal Umwelt MV 2012.

Das Vorhaben beansprucht als Grünland und Acker landwirtschaftlich genutzten Kulturboden, so dass infolge der Teil- und Vollversiegelung keinesfalls seltene und/oder besonders schützenswerte Bodengesellschaften betroffen sein werden. Da die Solarmodule auf gerammten Pfählen gründen, liegt der Flächenanteil der tatsächlichen Versiegelung lediglich bei ca. 1 %.

Die Überbauung führt indes nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

3.4. Klima und Luft

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Übergangsklimas, das sowohl atlantische als auch kontinentale Einflüsse erkennen lässt. Es liegt in einem niederschlagsbegünstigten Raum und hat Einflüsse des wärmebegünstigten Stromtalklimas des Elbetals mit hohen Niederschlagsmengen und höherer Luftfeuchte. Fehlende Turbulenzen führen zu einer überdurchschnittlichen Erwärmung der Luftmassen, begünstigen andererseits aber auch gelegentlich die Entstehung von Kaltluftbändern, die eine starke Auskühlung des Bodens bewirken können (GLRP WM 2008, S. 115 ff).

Der Betrieb der PV-Anlage ist schadstoffemissionsfrei. Negative, d.h. eingriffsrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind daher ausgeschlossen.

Es sei in diesem Zusammenhang betont, dass das Vorhaben zur Umsetzung der in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient. Die Umsetzung der Planinhalte dient vordergründig dem Klimaschutz.

3.5. Landschaftsbild

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Eingriffsregelung schützt Natur und Landschaft damit nicht nur in ihrer ökologischen Bedeutung, sondern ebenso in ihrer ästhetischen, den Naturgenuss prägenden Funktion. Das Landschaftsbild umfasst dabei die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft.

Ein Vorhaben greift in Natur und Landschaft ein, wenn es zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung in der sinnlichen Wahrnehmung kommt. Eine derartige Beeinträchtigung liegt in jeder sichtbaren und nachteiligen Veränderung der Landschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht nicht erst bei einer Verunstaltung der Landschaft durch das Vorhaben, sondern auch dann, wenn das Vorhaben als besonderer Fremdkörper in der Landschaft erscheint bzw. eine wesensfremde Nutzung darstellt.

Der Beurteilungsraum für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes umfasst – insbesondere abhängig von der Topographie des Vorhabenstandortes – den Sichtraum, d. h. die Flächen, von denen aus ein Eingriffsobjekt gesehen werden kann. Potenzielle Beeinträchtigungen der Erholungsvoraussetzungen durch Lärm oder Emissionen können zu einer Ergänzung des Beurteilungsraumes führen.

Sichtbeziehungen zwischen der südlich angrenzenden Ortslage sind vorliegend jedoch bereits aufgrund der wirkungsvollen Abschirmung durch vorhandene Gehölzdeckung unterbunden. Diese werden im Übrigen durch die Ausbildung der südlichen Einfriedung des Baufeldes als bis zu 2,2 m hoher Sichtschutzaun gänzlich vermieden. Der Zaun verläuft hierbei nicht am unmittelbaren Ortsrand, sondern zwischen vorgesehener Kompensationsfläche und den festgesetzten Bauflächen.

Die nachfolgenden Drohnenaufnahmen vom 27.07.2022 vermitteln einen Eindruck des Landschaftsbildes vor Ort.



Abbildung 12: Blick von Süden auf die Vorhabenfläche; mittig verläuft die Kreisstraße K 120.



Abbildung 13: Blick von Nord-Nordwest über das Plangebiet in Richtung Ortslage Möderitz.



Abbildung 14: Blick von Norden auf Möderitz. Die hier sichtbare Freifläche wird festsetzungsgemäß als Kompensationsfläche entwickelt und bleibt bebauungsfrei.



Abbildung 15: Die von einer geschlossenen Baumreihe ostseitig begleitete Kreisstraße K 120 zerschneidet das Plangebiet in eine ost- und Westhälfte.

3.6. Lebensräume und Flora

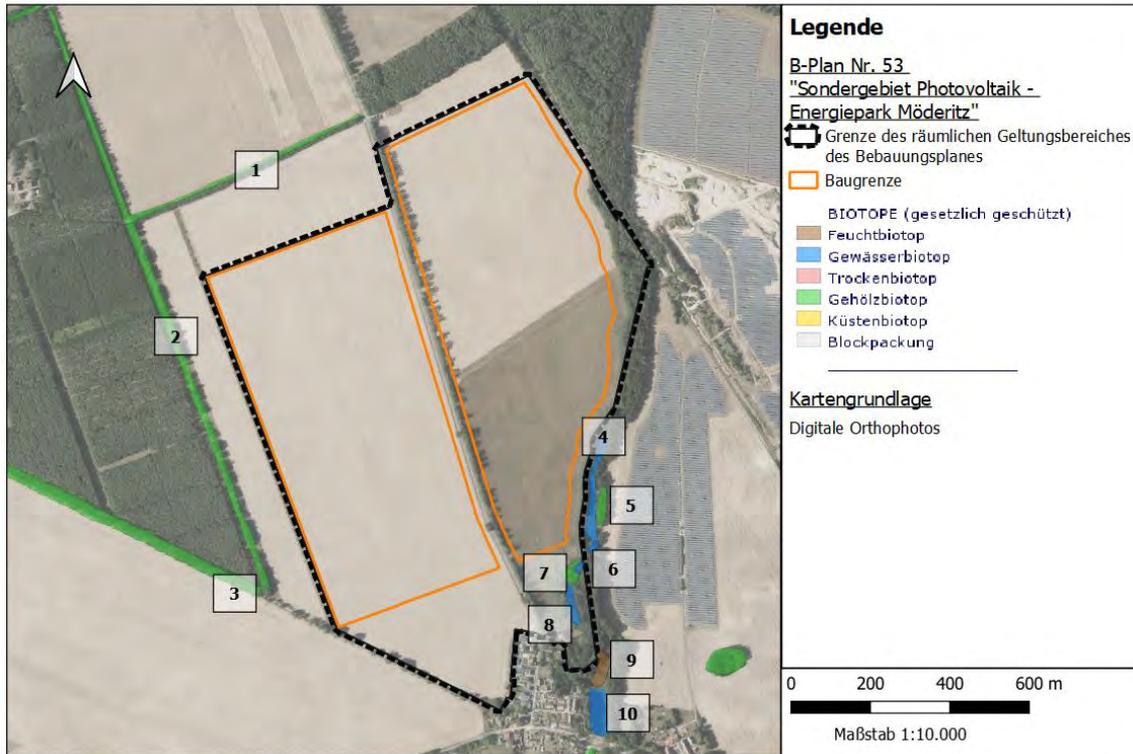


Abbildung 16: Vorhaben im Zusammenhang mit geschützten Biotopen. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DOP LAIV MV 2024.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich lt. Biotopkataster MV folgende gesetzlich geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08859
 Biotopname: Hecke; dicht geschlossener Bestand
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
 Fläche in m²: 13.965

2. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08964
 Biotopname: Hecke; Eiche; überschirmt
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
 Fläche in m²: 19.275

3. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08964
 Biotopname: Hecke; Eiche; überschirmt
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
 Fläche in m²: 22.795

4. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08974
 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Staudenflur
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
 Fläche in m²: 4.898

5. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08973
 Biotopname: Feldgehölz; Eiche
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
 Fläche in m²: 1.784

6. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08971
 Biotopname: permanentes Kleingewässer
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.

Fläche in m²: 359

7. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08970
 Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
 Fläche in m²: 1.584

8. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08969
 Biotopname: permanentes Kleingewässer
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
 Fläche in m²: 1.750

9. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08968
 Biotopname: Weidengebüsch am Gewässer in Möderitz
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede
 Fläche in m²: 2.631

10. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08967
 Biotopname: permanentes Kleingewässer
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
 Fläche in m²: 4.861

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befinden sich laut Biotopkataster keine gesetzlich geschützten Biotope. Die entlang der Kreisstraße K120 straßenbegleitende Baumreihe (ostseitig) und Einzelbäume (westseitig) sind nach §§ 18 und 19 NatSchAG M-V ebenfalls gesetzlich geschützt (s. Abb. 19).

Eine direkte oder funktionale Beeinträchtigung der straßenbegleitenden Bäume kann durch ausreichende Abstände ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den ostseitig angrenzenden Wald, innerhalb dessen sich auch faktisch einige Feucht- und Gewässerbiotope in Form von Röhrichten befinden, sowie die nördliche Baumhecke und die junge, mehrreihig angelegte Feldhecke am Westrand des Plangebietes.



Abbildung 17: Im Norden wird der Geltungsbereich durch eine geschlossene Baumhecke begrenzt.



Abbildung 18: Die Begrenzung des westlichen Plangebietes markiert eine mehrreihige Heckenneupflanzung.



Abbildung 19: Innerhalb des im ostlichen Randbereich des Plangebietes befindlichen Waldes befinden sich Feucht- und Nasslebensrume wie z.B. Schilf- und Rohrkolbenrohrichte (hier: PCH08974).

3.7. Fauna

Auf Grundlage der per Drohnentfotos dokumentierten Standortbegehung am 27.07.2022 wurde zur artenschutzrechtlichen Bewertung der Planinhalte ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt.

Der Fachbeitrag Artenschutz fasst die artenschutzrechtliche Prognose folgendermaen zusammen:

„Von der betroffenen Flache geht derzeit eine fur den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Deren Habitatfunktion bleibt mindestens vollstandig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Intensivacker in eine extensiv gepflegte Staudenflur jedoch wahrscheinlicher.“

Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmanahmen sind zu berucksichtigen:

- ***Bodenbruter gesamt: Samtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaign in der Flache oder an deren Rand brutenden Bodenbruter vor dem 01.03. oder nach dem 31.07. Ist die Durchfuhrung der Bauarbeiten wahrend der Bauzeit unvermeidbar, sind die betroffenen Flachen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflugen/ Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht moglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergramungsmanahmen das Anlegen einer Brutstutte zu verhindern.***

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt zwangslaufig eine Umwandlung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur. Die technisch bedingte Freihaltung der Flachen von aufkommenden Geholzen mittels mehrschuriger Jahresmahd oder extensiver Beweidung fuhrt zu einer dauerhaften Entwicklung eines fur Insekten, Wiesenbruter, jagende Fledermause gleichermaen attraktiven Biotops unter der Magabe, dass die Jahresmahd zugunsten der sich in der Flache einstellenden Bodenbruter nach dem 31.07. stattfindet. Dies gilt insbesondere fur die Ausgleichsflache im Suden des Plangebiets.

Unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und Pflegemanahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbortstatbestande im Sinne §44 BNatSchG.

Eine daruber hinaus gehende Durchfuhrung vorbeugender Manahmen zur Forderung bestimmter Arten (CEF-Manahmen) ist nicht erforderlich.“

Unter Beachtung und Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme unterbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere. Infolge dessen ergibt sich bei Anwendung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme kein additiv zu berücksichtigender Eingriff in das Schutzgut Tiere.

3.8. Biologische Vielfalt

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG definiert die Biologische Vielfalt folgendermaßen:

„Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.“

Durch die derzeit intensive ackerbauliche Nutzung ist die Arten- und Individuenvielfalt im Plangebiet eingeschränkt. Strukturen, die zur Erhöhung beitragen, befinden sich im Randbereich des Plangebietes, begrenzt auch innerhalb der straßenbegleitenden Baumreihe.

Bei Umsetzung der Planinhalte ist, wie oben beschrieben, infolge der Einstellung der ackerbaulichen Nutzung und Entwicklung einer artenreichen Staudenflur eine Erhöhung der biologischen Vielfalt zu erwarten. Insofern ergibt sich durch die Errichtung einer PV-Anlage kein negativer, sondern voraussichtlich positiver Einfluss auf die biologische Vielfalt.

3.9. Kulturgüter

Im Geltungsbereich befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale.

3.10. Sonstige Sachgüter

Eine negative Betroffenheit von sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten.

4. Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt

4.1. Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens

Es ist damit zu rechnen, dass ohne Umsetzung der PV-Anlage die landwirtschaftliche Nutzung als Acker aufrechterhalten wird.

4.2. Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens

4.2.1. Erschließung

In Anbetracht der geplanten Nutzung sind die Anforderungen an die verkehrliche Erschließung gering. Das Plangebiet befindet sich beidseitig der Kreisstraße 120 von der aus es erschlossen werden kann. Die Zufahrt für Bau- und Wartungsfahrzeuge kann über diese Erschließung erfolgen.

Innerhalb der Fläche sind, um eine fortlaufende Wartung der Anlage zu ermöglichen, einfache Erschließungsanlagen z. B. in Form einiger Rasenschotterwege hinreichend. Voraussichtlich müssen infolge der Tragfähigkeit des sandigen Substrates und des sich darauf entwickelnden Grünlandes jedoch keine Erschließungswege angelegt werden. Dies erfordert keine Festsetzungen gesonderter Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.

4.2.2. Baubedingte Wirkungen

In der Bauphase (max. 3 Monate) der Photovoltaikanlage ist ggf. mit einem vorhabenbedingtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Belastung wird jedoch bei weitem nicht das Maß erreichen, das durch die Ackerbewirtschaftung mit Agrarfahrzeugen gegeben ist.

Nach Installation der Tragwerke und Paneele werden sich Bodengefüge und Vegetation aufgrund der dann weitgehend unterlassenen Untergrundbelastung erholen. Die Pfosten der Tragwerke werden in den Boden eingerammt, eine zusätzliche Versiegelung z.B. durch Anlage von Punkt- oder Streifenfundamenten erfolgt nicht.

Im B-Plan ist eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Darin berücksichtigt sind die Gelände-„Überdachung“ durch die PV-Module, bauliche Nebenanlagen sowie die etwaig unterirdische Verlegung von Kabelsträngen. Die damit verbundene Störung der Bodenmatrix wird sich jedoch im Laufe der Jahre wieder durch natürliche Kryo- und Bioturbation (Gefügebildung durch Frost und Organismen) regenerieren und geht nicht über die derzeitige ackerbauliche Nutzung hinaus. Es sei darauf hingewiesen, dass die Boden- und Biotopfunktion durch die Modulüberbauung allenfalls unerheblich beeinträchtigt wird. Anhand inzwischen zahlreicher Freiflächen-PV-Anlagen (auch in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet) ist erkennbar, dass sich auch unter den Modulen eine geschlossene, artenreiche Staudenflur bildet und insofern auch die Bodenfunktionen keiner (erheblichen) Beeinträchtigung unterliegen können.

4.2.3. *Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen*

Anlagebedingt kommt es durch Installation der Stahlstützen der Modultische zu Versiegelungen auf einem Gesamtflächenanteil von max. ca. 1 %.

Nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage ergibt sich auf der Fläche selbst keine erhebliche Belastung. So erfährt der zuvor intensiv genutzte Ackerstandort eine Umwandlung zu einer artenreichen, landwirtschaftlich nicht genutzten Staudenflur, deren in der Regel mehrschürige Mahd oder extensiven Beweidung (meist mit Schafen) zur Freihaltung der Paneele vorgesehen ist. Insofern ist mit einer deutlichen Erhöhung der Wiesenbrüterdichte und des Artenspektrums (z.B. Feldlerche, Heidelerche, Feldschwirl, Wachtel, Goldammer, Grauammer) zu rechnen, zumal die Zerstörung von Gelegen durch Befahren / Begehen infolge der geringen Frequentierung der Fläche auf ein Minimum reduziert ist.

Im Vergleich zum Ausgangszustand (Intensiv-Acker) ergibt sich durch die Vorhabenrealisierung insgesamt eine ökologische Aufwertung der Lebensraumfunktionen auf der Fläche.

4.2.4. *Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen*

Folgende Gesichtspunkte zielen auf die weitestgehende Einschränkung des Eingriffs und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

- Es wird eine intensiv genutzte, strukturarme Ackerfläche beansprucht und im Sinne einer ökologischen Wertsteigerung zu einer artenreichen Staudenflur umgewandelt.
- Die Vorhabenfläche befindet sich nicht in einem störungsarmen Freiraum.
- Durch die Nutzung der Ackerflächen als Stellflächen für PV-Module erfolgt ausschließlich eine Zwischennutzung. Die festgesetzte Betriebszeit der PV-Anlage ist aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan auf 40 Jahre beschränkt.
- **Vorsorglicher Artenschutz: Bodenbrüter gesamt: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche oder an deren Rand brütenden Bodenbrüter vor dem 01.03. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit unvermeidbar, sind die betroffenen Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergrümnungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.**

Hinweis: Die fettgedruckt hervorgehobenen Passagen empfehlen sich zur Aufnahme in den Textteil B des B-Plans.

4.3. Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen pro Schutzgut

Die Umsetzung der Planinhalte stellt durch Überbauung einen kompensationspflichtigen Eingriff in die Schutzgüter Lebensräume und Pflanzen dar. Dieser Sachverhalt wird über die Methodik „Hinweise zur Eingriffsregelung in MV“ (HZE MV, Neufassung 2018) quantitativ ermittelt. Die Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter ist, wie im Einzelnen bereits erläutert, jeweils entweder nicht gegeben oder unerheblich im Sinne der Eingriffsdefinition.

5. Eingriffsermittlung und Eingriffskompensation

5.1. Eingriffsermittlung

SATZUNG DER STADT PARCHIM

über den Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz"

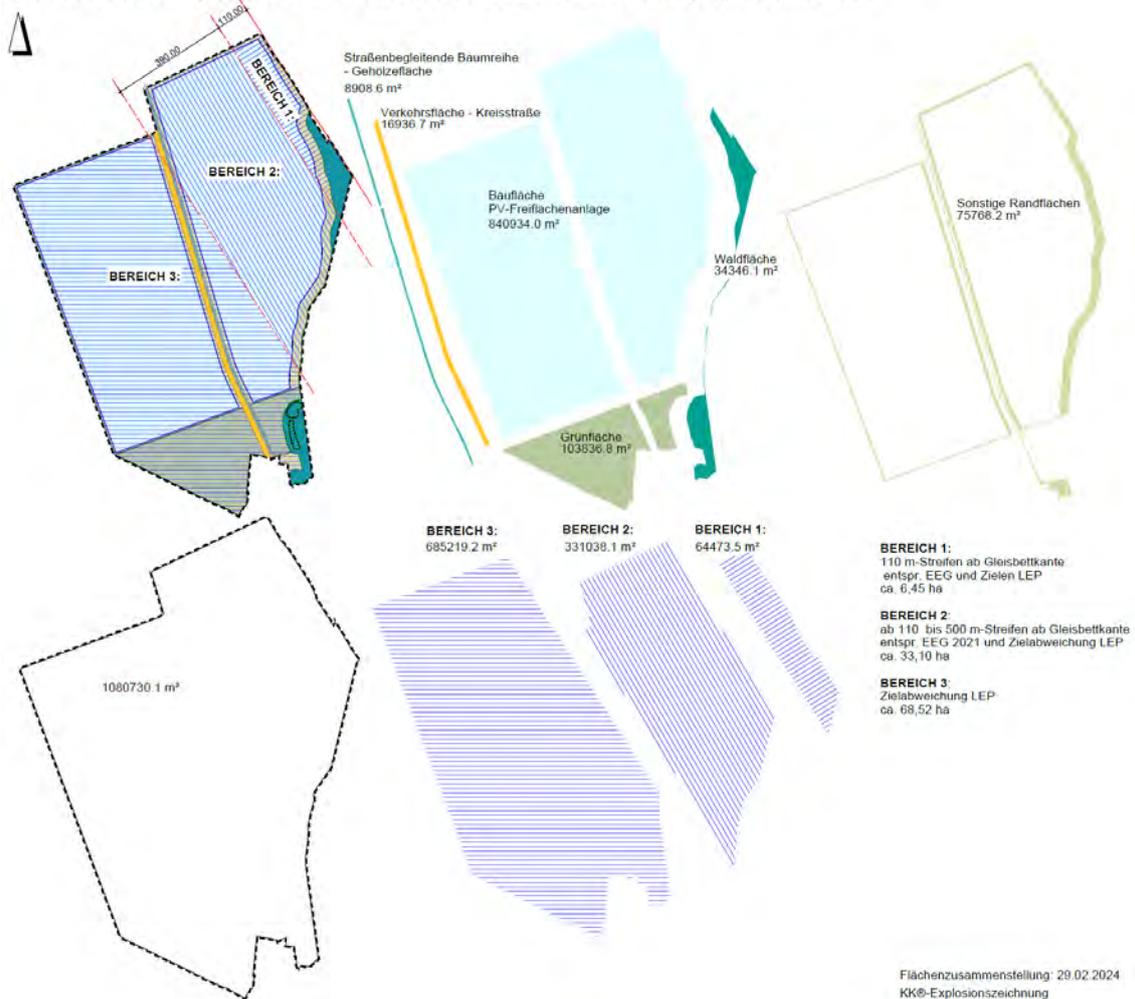


Abbildung 20: Aufschlüsselung der im Geltungsbereich vorhandenen, bebaubaren (hellblau) und nicht bebaubaren Fläche (Waldflächen=dunkelgrün, Grünflächen=moosgrün, Randbereiche=hellgrün). Quelle und Darstellung: D&K Entwicklungs GmbH Wismar 29.02.2024.

Die anzuwendende Methodik „Hinweise zur Eingriffsregelung in M-V“ (HzE M-V) verfolgt den biotopbezogenen Ansatz bei der Ermittlung von Eingriffen. Ausschlaggebend ist dabei die anteilige Größe der jeweils betroffenen Biotoptypen. Deren ökologische Wertigkeit fließt in die Bewertung der Intensität des Eingriffs und die Bemessung des daraus resultierenden Kompensationsbedarfs ein. Der Eingriff erfolgt gemäß der bauleitplanerischen Festsetzungen in den Biotoptyp „Acker“.

Der Biotoptyp ist nach Anlage 3 HzE MV 2018 folgenden Wertstufen zugeordnet:

Biotoptyp	Wertstufe	Biotopwert
AC	Regenerationsfahigkeit: 0 Gefahrdung:0	Fur die Berechnung wird ein durchschnittlicher Biotopwert von 1 – Versiegelungsgrad angesetzt.

Der Biotoptyp Acker wird in den Kategorien der naturschutzfachlichen Wertstufen Regeneration und Gefahrdung jeweils mit einer Wertstufe von 0 bewertet, so dass sich durchschnittlicher Biotopwert von 1 ergibt (da der Acker unversiegelt ist).

Entsprechend der Festsetzung einer GRZ 0,5 wird hier zur Ermittlung des Eingriffs die baurechtlich maximal mogliche Biotopuberbauung in Ansatz gebracht. Abb. 20 dient hierbei als Grundlage, die darin enthaltenen Werte werden nachfolgend (auf volle Quadratmeter gerundet) zur Berechnung verwendet. Der Geltungsbereich umfasst hiernach eine Flache von 1.080.730 m², davon sind die Wald-, Rand-, Verkehrs- und Geholzflachen faktisch nicht bebaubar, so dass sich eine Bezugsflache fur die GRZ von 944.771 m² ergibt. Die GRZ ist mit 0,5 festgesetzt. Daraus resultiert eine maximal uberbaubare Flache von 472.385 m². Die Bebauung kann ausschlielich innerhalb der festgesetzten Baufenster auf einer Gesamtflache von 840.934 m² erfolgen.

Die betroffenen Ackerflachen befinden sich in Nahе zur Kreisstrae 120.

Da fur den betroffenen Biotoptyp uberwiegend ein Abstand > 100 m und < 625 m zu vorhandenen Storquellen (K 120) besteht (teilweise geringer), wird vorsorglich generell ein Lagefaktor von 1,0 angesetzt. Die Berechnung des Eingriffsflachenaquivalents fur die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveranderung ergibt sich aus folgender Formel:

$$\text{Flache des betroffenen Biotoptyps} \times \text{Biotopwert des betroffenen Biotoptyps} \times \text{Lagefaktor} = \text{Eingriffsaquivalent fur Biotopbeseitigung bzw. Biotopveranderung [m}^2 \text{ FAQ]}$$

Es ergibt sich fur das geplante Vorhaben folgende Flachenberechnung und Kompensationsermittlung:

Biotopbeseitigung/ Biotopveranderung

$$\text{AC } 840.934 \text{ m}^2 \times \text{KWZ } 1 \times \text{LGF } 1,0 = \underline{\underline{840.934 \text{ m}^2 \text{ EFA}}}$$

Die Entwicklung artenreicher Staudenfluren auf Photovoltaik-Freiflachenanlagen kann kompensationsmindernd berucksichtigt werden: Fur die Zwischenmodulflache (840.934 m² – 472.385 m² = 368.549 m²) wird ein Wert von 0,8 fur die Kompensationsminderung angesetzt, fur die maximal uberschirmte Flache (472.385 m²) ein Wert von 0,4. Das Flachenaquivalent fur kompensationsmindernde Manahmen wird uber folgende multiplikative Verknupfung ermittelt:

$$\text{Flache der kompensationsmindernden Manahme in m}^2 \times \text{Wert der kompensationsmindernden Manahme} = \text{Flachenaquivalent der kompensationsmindernden Manahme [m}^2 \text{ FAQ]}$$

Es ergibt sich fur das geplante Vorhaben folgende Flachenberechnung zur Kompensationsminderung:

Kompensationsmindernde Manahmen

$$\begin{array}{l} \text{uberschirmte Flache:} \quad 472.385 \text{ m}^2 \quad \times \quad 0,4 \quad = \quad 188.954 \text{ m}^2 \text{ EFA} \\ \text{Zwischenmodulflachen:} \quad 368.549 \text{ m}^2 \quad \times \quad 0,8 \quad = \quad 294.839 \text{ m}^2 \text{ EFA} \end{array}$$

$$\underline{\underline{\text{Gesamt} = 483.793 \text{ m}^2 \text{ EFA}}}$$

Der um das Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahmen korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf wird wie folgt ermittelt:

Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ²]	–	Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m ²]	=	korrigierter multifunkt. Kompensationsbedarf [m ²]
840.934		483.793		357.141

Es verbleibt ein Kompensationsbedarf von insgesamt 357.141 m² EFÄ (Eingriffs-Flächenäquivalent).

5.2. Eingriffskompensation

Im südlichen Geltungsbereich ist die Anlage einer ca. 103.837 m² großen Kompensationsfläche vorgesehen, auf der Intensivacker zu einer extensiv gepflegten Staudenflur entwickelt wird.

Zudem werden insgesamt ca. 75.768 m² Acker in den Randbereichen mit eingezäunt, aber nicht überbaut. Diese Flächen sind keine Modulzwischenflächen, sondern Randflächen außerhalb der PV-Anlage. Sie können daher infolge der darauf einsetzenden Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur als Kompensationsmaßnahme berücksichtigt werden.

Es stehen somit insgesamt 179.605 m² unbebaut bleibende Fläche zur Eingriffskompensation zur Verfügung.

Die Entwicklung von ehemals Acker zu einer solchen Staudenflur kommt gem. Anlage 6 HZE M-V folgenden Maßnahmentypen nahe:

Ziffer	Maßnahme	KW	max.
2.30	Umwandlung von Acker		
2.31	Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen	3,0	4,0
2.32	Umwandlung von Acker in extensive Weiden	2,0	
2.33	Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese	2,0	
2.34	Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Weide	1,5	
2.35	Anlage von Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit dauerhaft naturschutzgerechter Bewirtschaftung	3,0	

Je nach Bewirtschaftungsregime (Mahd oder Beweidung) und Zielbiotop (Grünland oder Brache) variieren die Kompensationswerte zwischen 1,5 und 3,0. Da sich in Freiflächen-PV-Anlagen nicht nur die Mahd, sondern auch die extensive Beweidung insb. mit Schafen bewährt und etabliert hat, wird für die eingezäunten Randbereiche ein Kompensationswert von 2,0 angesetzt (Maßnahmentyp 2.32, Anlage 6 HZE MV).

Auf der außerhalb des eingezäunten Bereiches befindlichen Kompensationsfläche (Grünfläche Süd) ist hingegen die Einrichtung einer Mähwiese vorgesehen (Maßnahmentyp 2.31, Anlage 6 HZE MV), deren Mahd (auch unter Beachtung der artenschutzfachlichen Hinweise nicht vor dem 1.9. eines jeden Jahres erfolgen wird. Dort ergibt sich somit ein Kompensationswert von 4,0. Die Anforderungen zur Anerkennung sind im Anhang zitiert.

Der Leistungsfaktor der Kompensationsmaßnahmen wird in Teilbereichen gem. Anlage 5 HZE MV durch die Nähe der Kreisstraße 120 innerhalb der Wirkzone I (50 m) auf 0,5 reduziert (Wirkzone II fehlt gem. Anlage 5 HZE MV für Straßen). Für die ortsrannahen Flächen ergibt sich eine LF-Reduzierung auf 0,5 (WZ I = 50 m) und 0,85 (WZ II = 50 bis 200 m).

SATZUNG DER STADT PARCHIM

über den Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz"



Abbildung 21: Ermittlung und Darstellung der in den Wirkzonen umgebender Störquellen liegenden Flächenanteile der Randflächen und der Grünfläche Süd.

Fläche der Kompensationsmaßnahme [m ²]	x	Kompensationswert der Maßnahme	x	Leistungs-faktor	=	Kompensationsflächen-äquivalent für beeinträchtigte Kompensationsmaßnahme [m ² KFÄ]
--	---	--------------------------------	---	------------------	---	--

Unter Beachtung der Formel ergibt sich für die Maßnahme ein Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) von:

M1 Randflächen	Fläche (m ²)	Maßnahmentyp	KW	LF	KFÄ (m ²)
Wirkzone I (m ²)	36391	2.32 Acker zu Ext.-Weide	2,0	0,50	36391
Wirkzone II (m ²)	19166	2.32 Acker zu Ext.-Weide	2,0	0,85	32582
außerhalb Wirkzone	20211	2.32 Acker zu Ext.-Weide	2,0	1,00	40422
	75768			Gesamt:	109395

M2 Grünfläche Süd	Fläche (m ²)	Maßnahmentyp	KW	LF	KFÄ (m ²)
Wirkzone I (m ²)	27078	2.31 Acker zu ext. Mähwiese	4,0	0,50	54156
Wirkzone II (m ²)	50786	2.31 Acker zu ext. Mähwiese	4,0	0,85	172672
außerhalb Wirkzone	25973	2.31 Acker zu ext. Mähwiese	4,0	1,00	103892
	103837			Gesamt:	330720

KFÄ (m²) M1 + M2: 440116

Insgesamt generiert sich aus der Kompensationsmaßnahme ein rechnerischer Kompensationswert von 440.116 m² KFÄ.

6. Eingriffsbilanz

Die geplante Errichtung und der Betrieb einer PV-Anlage am Standort sind mit folgendem unvermeidbaren Eingriff und Kompensationsbedarf verbunden:

- **FÄQ_{Eingriff} Lebensräume und Flora: 357.141 m² EFÄ**

Zur Kompensation des Eingriffs werden Randflächen innerhalb des Geltungsbereichs eingezäunt und unterliegen dann einer ungestörten Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur, die in das Mahd- bzw. Beweidungsregime zwischen und unter den Modulen integriert wird. Zudem erfolgt die Entwicklung einer extensiven Mähweise südlich außerhalb des eingezäunten Bereiches:

- **FÄQ_{Maßnahme} M1 + M2 440.116 m² KFÄ**

Daraus ergibt sich innerhalb des Geltungsbereichs eine Vollkompensation des Eingriffs mit einem rechnerischen Überschuss von 82.975 m² KFÄ.

7. Hinweise auf Schwierigkeiten

Nennenswerte Probleme oder Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes traten infolge der klar umrissenen städtebaulichen Zielstellung nicht auf. Die Ergebnisse der Standorterfassung lassen im Zusammenhang mit den Festsetzungen des B-Plans bei Einhaltung der Bauzeitenregelung zugunsten der Bodenbrüter keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwarten.

8. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaikanlage – Energiepark Möderitz“ und das diesem zu Grunde liegende Planverfahren hat bis auf das Schutzgut „Pflanzen und Lebensräume“ keine erheblichen Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

Der vollständige Ausgleich (mit rechnerischem Überschuss) erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs über die Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur durch extensive Beweidung (Randbereiche) oder Mahd (Grünfläche Süd):

Ausgleichsmaßnahme M1 (Randbereiche)

Umwandlung von Acker in extensive Weiden (Maßnahme 2.32, Anlage 6, HZE MV 2018)

Fläche (real): 75.768 m²

Kompensationswert: 109.395 m² KFÄ

Ausgleichsmaßnahme M2 (Grünfläche Süd)

Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen (Maßnahme 2.31, Anlage 6, HZE MV 2018)

Fläche (real): 103.837 m²

Kompensationswert: 330.720 m² KFÄ

Im Ergebnis der artenschutzfachlichen Prüfung sind Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (erhebliche Beeinträchtigung streng geschützter Arten) unter Beachtung der folgenden Bauzeitenregelung zugunsten von Bodenbrütern nicht einschlägig:

- **Bodenbrüter gesamt: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche oder an deren Rand brütenden Bodenbrüter vor dem 01.03. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit unvermeidbar, sind die betroffenen Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergrümmungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.**

Die Betroffenheit weiterer umweltrelevanter Schutzgüter ist nicht gegeben.

9. Quellenangabe

Fischer-Hüftle, Peter (1997): Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen; in Natur und Landschaft, Heft 5/97, S. 239 ff.; Kohlhammer Stuttgart.

Geologisches Landesamt M-V (1994): Geologische Übersichtskarten M-V; Schwerin.

Köppel, J./ Feickert, U./ Spandau, L./ Straßer, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Landesvermessungsamt MV: Div. topographische Karten, Maßstäbe 1:10.000, 1:25.000, 1:100.000.

LUNG M-V (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung M-V, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Neufassung 2018

LUNG M-V (2024): Kartenportal Umwelt M-V, www.umweltkarten.mv-regierung.de

LUNG M-V (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.

Stadt Land Fluss (2024): Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaikanlage – Energiepark Möderitz", Fachbeitrag Artenschutz

10. Anhang

A. Auszug aus Anlage 6 Hinweise zur Eingriffsregelung MV 2018, M 2.31

Maßnahme 2.31 Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen

Beschreibung:

Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese

Anforderungen für Anerkennung:

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotop mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Mindestbreite 10 m
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
 - Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes sollen mit der uNB frühere Madtermine vereinbart und durchgeführt werden
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Mahd nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes
 - je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
 - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 2.000 m²

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 3,0

Mögliche Zuschläge: + 1,0, wenn nicht vor dem 1. September gemäht wird

B. Auszug aus Anlage 6 Hinweise zur Eingriffsregelung MV 2018, M 2.32

Manahme 2.32	Umwandlung von Acker in extensive Weiden
--------------------------	---

Beschreibung:

Umwandlung von Ackerflchen durch spontane Begrnung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut in Grnland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Weide

Anforderungen fr Anerkennung:

- Flche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfllung eines der nachfolgend aufgefhrten Kriterien: Biotopverbund, Gewsserrandstreifen, Puffer zu geschzten Biotopen, Frderung von Zielarten
- dauerhaft kein Umbruch, keine Nachsaat sowie keine Melioration
- dauerhaft kein Einsatz von Dngemitteln oder PSM
- dauerhaft kein Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1. Mrz bis zum 15. September
- dauerhaft keine Bodenbearbeitungen bei Flchen in Kstenvogelbrutgebieten und Salzgrasland
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrnung oder Einsaat von bis zu 50% der Manahmenflche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Duldung der Nahrungsaufnahme von Rastvgeln
- Mindestbreite 10 m
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewhrleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten fr Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
 - Entwicklungspflege durch Beweidung mit Nutzungsoption der Aushagerungsmahd
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege
 - Maximalbesatzstrke (mittlere Tierdichte je Weideperiode): 1,4 Grovieheinheiten (GVE) je Hektar
 - Nutzung als Umtriebsweide
 - Vermeidung von Narbenschden (Durchbrechen der Grasnarbe)
 - Zulssige Beseitigung von Narbenschden, die durch wild lebende Tiere verursacht wurden, auerhalb des Zeitraums 15. Mrz bis 15. Juli
 - Einmal jhrliche Mahd mit Abfuhr des Mhgutes zwischen 1. September und 14. Mrz des Folgejahres bei flchig ausgebreiteten Grasbestnden mit einer Hhe von mehr als 15 cm sowie bei Gehlz, Stauden- und Schilfaufwuchs
 - Bei vermehrten Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes sollen mit der uNB frhere Madtermine vereinbart und durchgefhrt werden
 - Mahdhhe 10 cm ber Gelndeoberkante, Mahd mit Messerbalken
 - Keine Zuftterung auf der Kompensationsflche, keine Entwurmung auf der Kompensationsflche (sowie 2 Wochen vor dem Auftrieb)
- Mindestflchengre: 2.000 m²

Bezugsflche fr Aufwertung: Manahmenflche

Kompensationswert: 2,0

BEBAUUNGSPLAN NR. 53
„SONDRGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGE -
ENERGIEPARK MÖDERITZ“
STADT PARCHIM
LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM



FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

BEARBEITER

M. Sc. Vicotira-Luise Ludwig

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Entwurf

DATUM

14.03.2024

Inhalt

1.	Anlass.....	- 2 -
2.	Planinhalte	- 2 -
3.	Artenschutzrechtliche Grundlagen (§44 BNatSchG).....	- 5 -
4.	Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip	- 6 -
5.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	- 8 -
6.	Schutzgebiete	- 9 -
6.1.	Internationale Schutzgebiete	- 9 -
6.2.	Nationale Schutzgebiete	- 10 -
6.3.	Geschützte Biotop / Geotope und Biotopstruktur.....	- 11 -
6.4.	Bewertung nach Artengruppen.....	- 12 -
6.4.1.	<i>Zug- und Rastvögel</i>	- 12 -
6.4.2.	<i>Brutvögel</i>	- 14 -
6.4.3.	<i>Säugetiere</i>	- 25 -
6.4.4.	<i>Amphibien</i>	- 26 -
6.4.5.	<i>Reptilien</i>	29
6.4.6.	<i>Rundmäuler und Fische</i>	30
6.4.7.	<i>Schmetterlinge</i>	30
6.4.8.	<i>Käfer</i>	31
6.4.9.	<i>Libellen</i>	33
6.4.10.	<i>Weichtiere</i>	34
6.4.11.	<i>Pflanzen</i>	35
7.	Zusammenfassung.....	37

1. Anlass

Die Stadt Parchim hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik – Energiepark Möderitz“ zur Vorbereitung des Baus und Betriebs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich der Ortschaft Möderitz beschlossen.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ und einer zeitlichen Befristung (40 Jahre) festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet wird mit 0,5 festgesetzt.

Das Plangebiet umfasst 3 Bereiche, wobei die Entwicklung der Bereiche 2 und 3 von den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V abweichen. Der Bereich 2 umfasst einen im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 verankerten bis zu 500 m breiten bahnp parallelen Bereich. Der Bereich 3 umfasst landwirtschaftliche Flächen außerhalb der EEG-Flächenkulisse. Zur Unterstützung der Energiepolitik des Landes M-V erfolgt für die Bereiche 2 und 3 die bauleitplanerische Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Anlage" und mit zeitlicher Befristung (40 Jahre) des Betriebes der PVA, für das im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens am 07.11.2022 die Genehmigung beantragt wurde.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein können.

2. Planinhalte

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Parchim und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Möderitz, Flur 1, Flurstücke Nr. 304, 305, 308, 309, 320, 321 und 322, sowie Teilflächen der Flurstücke 310 und 318.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 108,07 ha östlich und westlich entlang der Kreisstraße K120, die Möderitz mit Zieslütze verbindet. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt und grenzt an östlich liegende Freiflächen-PV-Anlagen auf einer ehemaligen Kiestagebaufläche der Gemeinde Domsühl. Die Ackerzahlen liegen für diesen Bereich zwischen 19 und 23.

Die zur Errichtung der PV-Anlagen festgesetzten zwei Baufelder haben eine Gesamtfläche von ca. 84,09 ha.

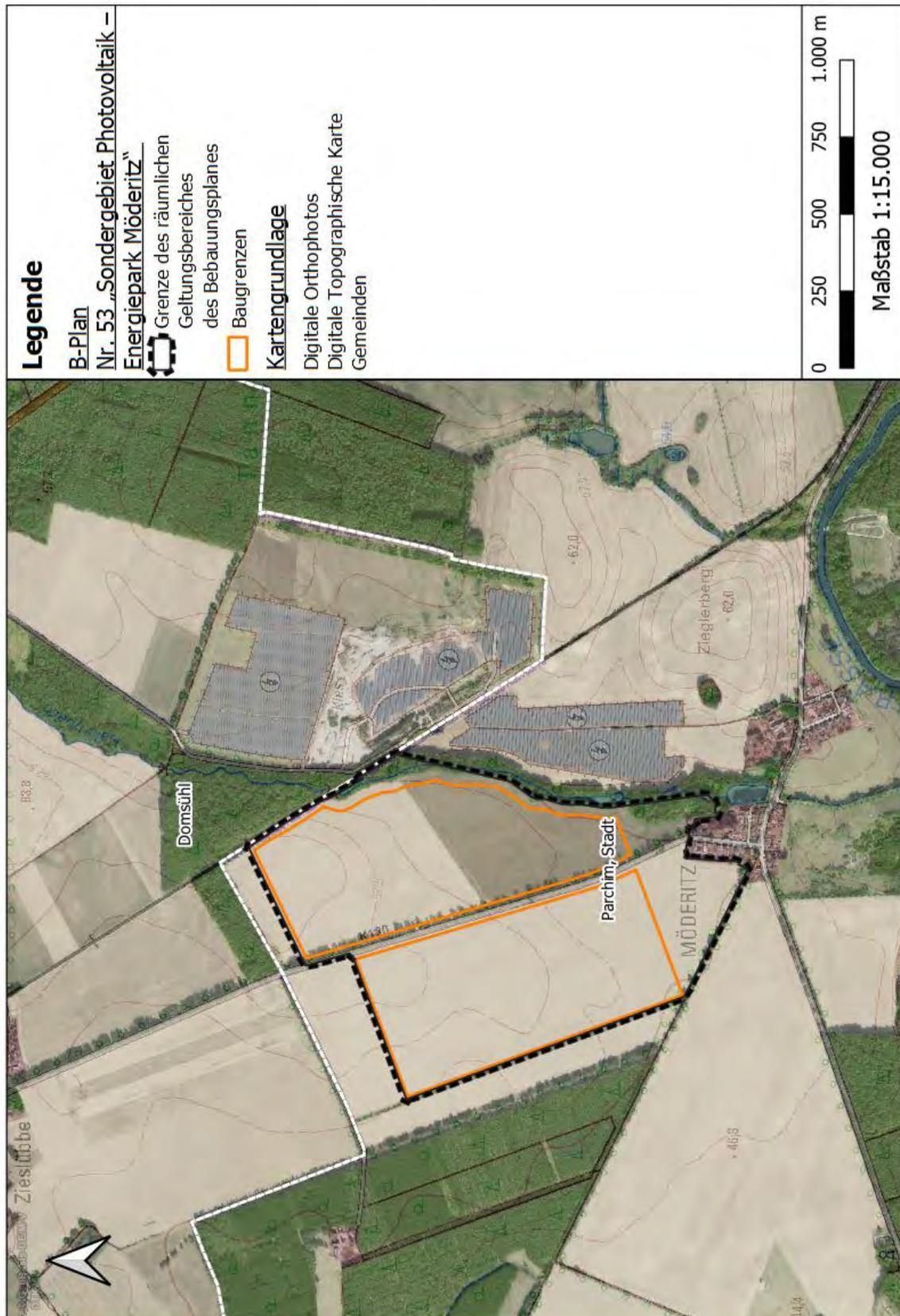


Abbildung 1: Planfläche B-Plan Nr. 53 nahe Möderitz. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DOP LAIV MV 2024, unmaßstäbig verkleinerte Darstellung.

SATZUNG DER STADT PARCHIM über den Bauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz"

Präambel:
Aufgrund:
• des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3894), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 104) sowie
• der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3755), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 179)
• der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plansinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1002),
wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgenden Satzung der Stadt Parchim über den Bauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik – Energiepark Möderitz" für das Gebiet Gemarkung Möderitz, Flur 1, Flurstücke Nr. 304, 305, 306, 306, 320, 321 und 322, sowie Teiltflächen der Flurstücke 310 und 318 bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text erlassen.

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 3000

Gemeinde Stadt Parchim
Gemarkung Möderitz
Flur 1

Planzeichenerklärung

- Planzeichenerklärung
- I. Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung**
 - SO Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage [10/1bAU] [10/1bAU0]
 - Maß der baulichen Nutzung**
 - GRZ Grundflächenzahl [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - H_{max} Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Rechtliche Eigenschaften**
 - Ein- und Ausfahrt [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Artlicher Wanderweg - Breite ca. 3,00 m [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Sonstige Planzeichen**
 - Grünflächen - öffentlich mit der Zweckbestimmung sonstige Grünfläche [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bauungsplanes [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Teilfläche der Bereiche entgeg. LEP, BEB, ZAV [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Bereich 1: 10 m bis 20 m in Richtung Südwesten [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Bereich 2: 20 m bis 30 m in Richtung Südwesten [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Bereich 3: 30 m bis 40 m in Richtung Südwesten [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichem Lichteintrag durch die Flächen [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Darstellung ohne Normcharakter**
 - Lichtschwermittelstelle - Leistung 48 mW [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - berücksichtigt für 2 Stunden [10/1bAU0] [10/1bAU0]
- II. Nachrichtliche Übernahmen**
- Verschulung [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Strassenbegrenzungslinie [10/1bAU0] [10/1bAU0]
- III. Hinweise**
- Umgrenzung von Schutzgebieten u. Schutzobjekten im Sinne des Naturwahrnehmungsschutzgesetzes [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Einhalten von Bäumen [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Einhalten einer Baumreihe [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Gewässer (1. Ordnung) [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Waldfläche [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Waldbestand - 30 m gem. § 20 L-WaldG M-V [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Altstandorte für ehemalige Industrie Altst-Nr. AA_2_78_042 [10/1bAU0] [10/1bAU0]
- IV. Sonstige Darstellungen - Bestandsanlagen**
- Flur- bzw. Gemarkungsgrenze [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Flurstücksgrenze aus digitalem Katasterauszug [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - ergänzende Flurstücksgrenze aus amtlicher Übernahme aus Kartenportal GAA [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - z.B. 308 Nummer des Flurstücks [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Gießbrunn - hier idealisiert [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Baumbestand [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Bestandslinie NNH im DIN EN 2016 [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Bestandslinie NNH im DIN EN 2016 [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Böschung [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Gehölzstrukturen / Baumreihe [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Objekte Bestand [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Maßlinie mit Maßzahl in Meter, z.B. 10,00 m [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - vorhandene Gehölz-/Gewässerstrukturen [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - öffentlicher Straßenraum / öffentlicher Weg [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Lagefestpunkte der amtlich geschützten Grundbesitzer [10/1bAU0] [10/1bAU0]
 - Planbegrenzung B-Plan Nr. 2 "Photovoltaikanlage Möderitz Nord 2" [10/1bAU0] [10/1bAU0]



Abbildung 2: Auszug aus der Satzung (Entwurf) der Stadt Parchim, Stand 03/2024, verkleinert.

3. Artenschutzrechtliche Grundlagen (§44 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht

umgesetzt und allein maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

4. Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip

Die §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG befassen sich unter entsprechender Vorhabenbezogener Einschränkung durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Abb. 1) mit den Verboten:

1. Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten wild lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot),
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere (Zerstörungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot ist wesentlich, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 A 9.15, Rn. 141) auf folgende, für die artenschutzrechtliche Prognose wesentliche, Voraussetzungen hingewiesen hat:

Die im Rahmen des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden Arten leben nicht in unberührter Natur, sondern in vom Menschen gestalteten Naturräumen mit jeglichen damit verbundenen anthropogenen Elementen und Gefahren, die insofern auch Teil des sog. *Allgemeinen Lebensrisikos* der jeweils zu betrachtenden Arten sind. Das vorhabenbezogene Grundrisiko einer Art ist insofern *kein Nullrisiko*.

Desweiteren hat u.a. das o.g. höchstrichterliche Urteil klargestellt, dass nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, wenn das Vorhaben das *Hinzutreten besonderer Umstände* hervorruft. Die Planung beansprucht einen durch eine Bahntrasse sowie intensive ackerbauliche Nutzung geprägten Landschaftsausschnitt. Eine deutliche anthropogene Vorprägung des Plangebietes ist insofern vorhanden.

Dies gilt im übertragenen Sinne auch für das Störungsverbot. Die Stömpfindlichkeit siedlungstypischer Arten in Bezug auf anthropogene Einflüsse ist erheblich geringer als diejenige der in ausschließlich naturnahen, siedlungsfernen und störungsarmen Habitaten lebenden Tiere. Unter diesem Aspekt stets zu beachten ist, dass eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich und relevant ist, „*wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“ Bei siedlungstypischen Arten ist die Schwelle zu einer vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population erheblich höher als bei ausschließlich siedlungsfernen lebenden Arten.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot ist stets zu unterscheiden zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die saisonal (also pro Brut- und/oder Rastperiode) wechseln und solchen,

die eine gewisse Stetigkeit aufweisen. Eine vom (eingeschränkt mobilen und stenöken) Eremiten besetzte, vermulmte alte Stieleiche weist beispielweise eine weitaus höhere Stetigkeit und artenschutzrechtliche Relevanz auf, als das jährlich neu innerhalb oft saisonal wechselnder Reviere angelegte Gelege eines Boden- oder Gehölzbrüters.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist zwingend das bundesrechtliche Grundprinzip der *Verhältnismäßigkeit* anzuwenden. Dies bedeutet, dass die ggf. erforderliche Vermeidung des vorhabenbezogenen Eintritts auch artenschutzrechtlicher Verbote stets mit den *mildesten wirksamen Mitteln* erfolgen muss.

Den Maßstab für die vorliegende Neubewertung der Planinhalte bilden, zusammenfassend dargestellt, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Besonderen Artenschutz definierten Prinzipien:

- Erforderlich und ausreichend ist im Artenschutzrecht eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.¹
- Zwingend erforderlich für die Ermittlung der Relevanz einer Art ist nicht, ob diese tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommt, sondern ob die Planung bzw. das Vorhaben besondere Umstände herbeiführt, die aufgrund der regelmäßigen und/oder häufigen Präsenz der Arten geeignet sein können, bei diesen Verbote auszulösen. Wesentlich hierbei ist die Abschätzung der Gefahren, die sich für die relevanten Arten bereits aus dem allgemeinen Naturgeschehen in einer vom Menschen gestalteten Landschaft ergeben.²
- Ein Nullrisiko ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung für die relevanten Arten nicht zu fordern.³
- Anders als im Habitatschutz setzt die Wirksamkeit von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht voraus, dass die Beeinträchtigung sowohl mit Gewissheit, als auch vollumfänglich ausgeschlossen werden kann.⁴
- In einer Situation, die von derzeit noch nicht ausräumbaren wissenschaftlichen Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge geprägt ist, darf mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und Analogieschlüssen gearbeitet werden.⁵
- Sowohl die Notwendigkeit, als auch die Verhältnismäßigkeit von ggf. in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen ist stets zu prüfen. Die Genehmigungs- und Fachbehörden haben das mildeste geeignete Mittel zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote zu wählen.

¹ BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14/07 – juris, Rn. 57.

² BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17, LS und RN 11

³ vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 – juris, Rn. 141.

⁴ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 123.

⁵ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 133 f.; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 – juris, Rn. 63.

5. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

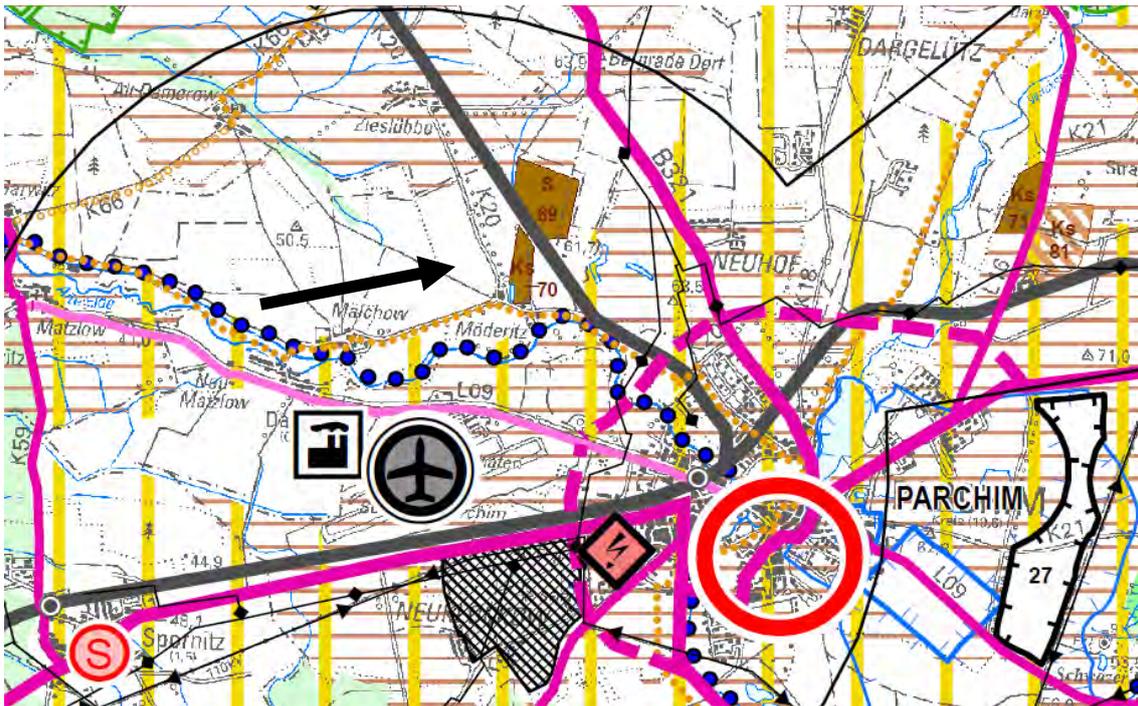


Abbildung 3: Ausschnitt RREP WM 2010., Lage des geplanten Vorhabens: schwarzer Pfeil.

Das Plangebiet umfasst landwirtschaftliche Flächen außerhalb der EEG-Flächenkulisse und weicht somit von den Zielen der Raumordnung (RREP WM 2010) und Landesplanung ab.

Zur Unterstützung der Energiepolitik des Landes M-V erfolgt die bauleitplanerische Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Anlage" und mit zeitlicher Befristung (40 Jahre) des Betriebes der PVA, für das im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die Genehmigung beantragt wurde. Der Antrag zur Zielabweichung wurde im November 2022 beim zuständigen Ministerium eingereicht.

6. Schutzgebiete

6.1. Internationale Schutzgebiete

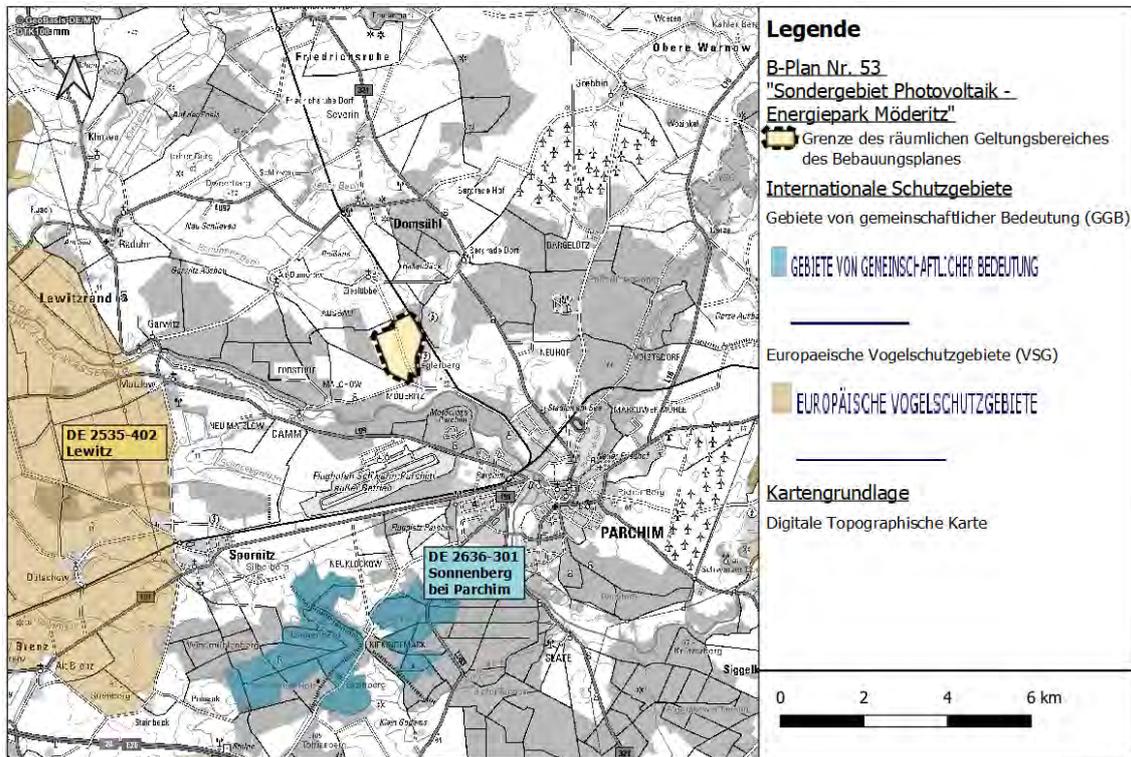


Abbildung 4: Planfläche (gelb) im Zusammenhang mit umgebenden internationalen Schutzgebieten. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DTK LAIV MV 2024.

Abb. 4 verdeutlicht die Lage der Planfläche im Zusammenhang mit internationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld:

- FFH-Gebiet DE 2636-301 „Sonnenberg bei Parchim“, minimale Entfernung ca. 4.750 m südlich
- SPA DE 2535-402 „Lewitz“, minimale Entfernung ca. 5.250 m westlich

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele mit ggf. artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial zu erwarten.

6.2. Nationale Schutzgebiete

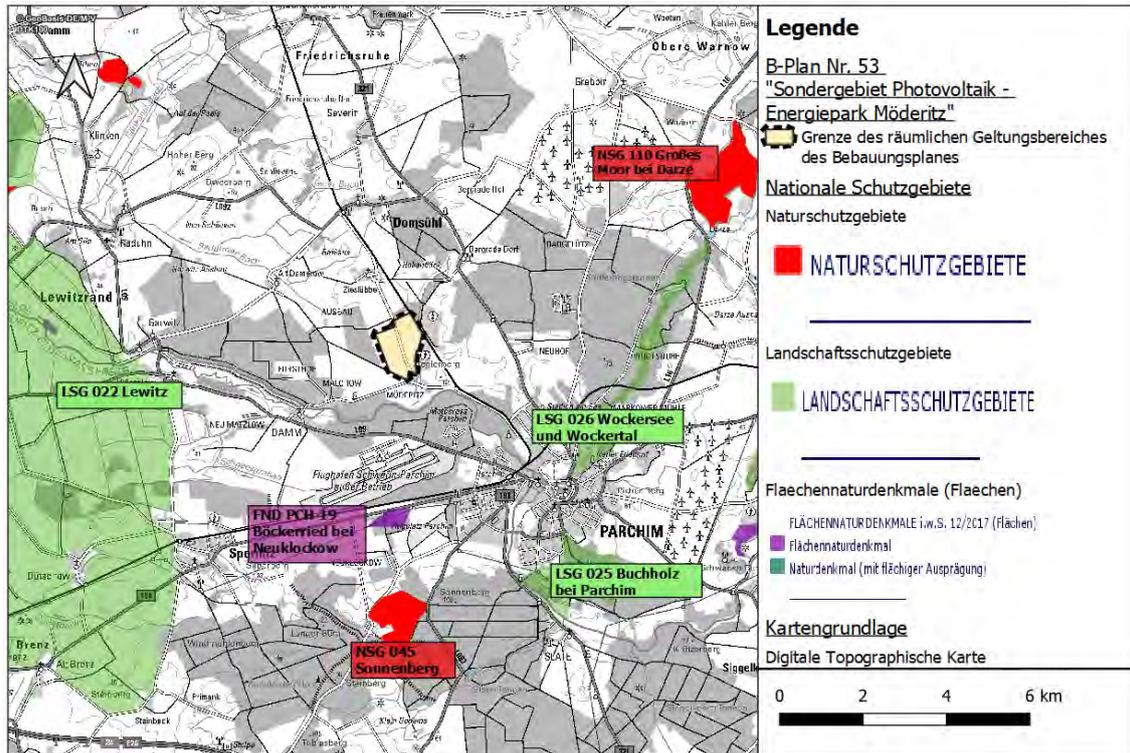


Abbildung 5: Planfläche (gelb) im Zusammenhang mit umgebenden internationalen Schutzgebieten. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DTK LAIV MV 2024.

Abb. 5 verdeutlicht die Lage der Planfläche im Zusammenhang mit nationalen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld:

- LSG L26, „Wocker See“ ca. 4,2 Kilometer östlich,
- LSG L25, „Buchholz bei Parchim“ ca. 5,1 Kilometer südöstlich,
- LSG L22b, „Lewitz – Landkreis Parchim“, ca. 6,1 Kilometer westlich,
- NSG 45 „Sonnenberg“, ca. 5,2 Kilometer südlich,
- NSG 110, „Großes Moor bei Darze“, ca. 7,3 Kilometer nordöstlich
- FND PCH 19 „Bäckerried bei Neuklockow“, ca. 3,2 Kilometer südlich

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

6.3. Geschützte Biotop / Geotope und Biotopstruktur

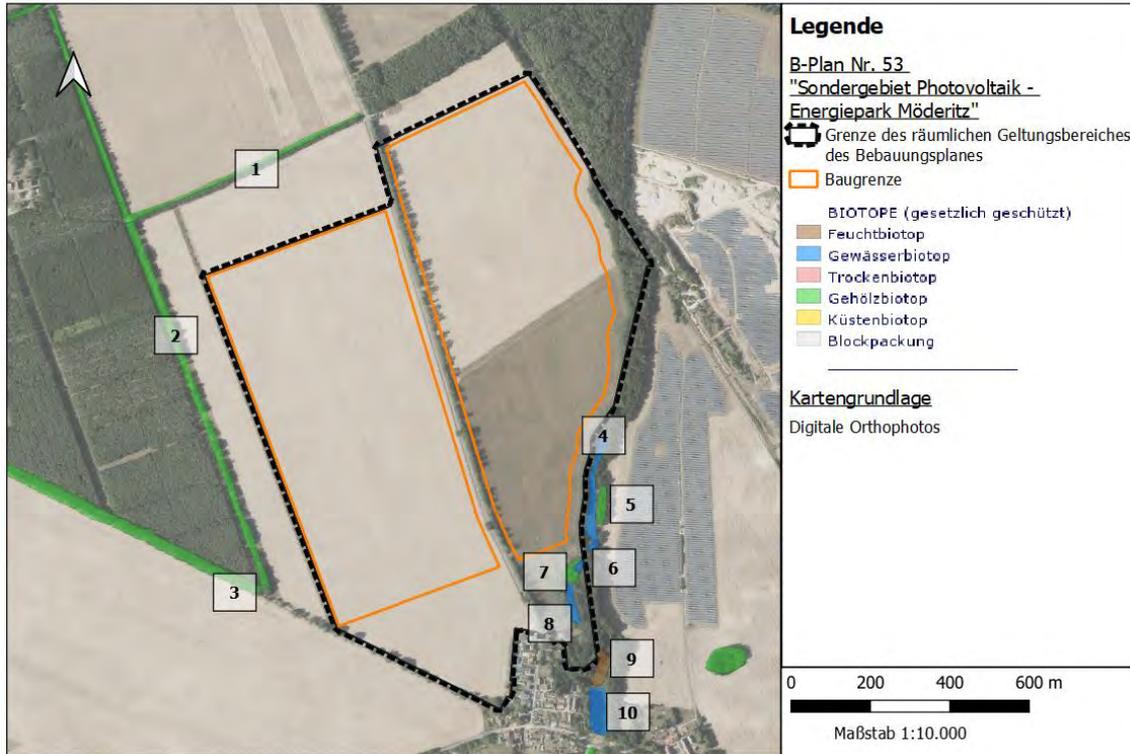


Abbildung 6: Vorhaben im Zusammenhang mit geschützten Biotopen. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DOP LAIV MV 2024.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotop:

1. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08859
 Biotopname: Hecke; dicht geschlossener Bestand
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
 Fläche in m²: 13.965

2. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08964
 Biotopname: Hecke; Eiche; überschirmt
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
 Fläche in m²: 19.275

3. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08964
 Biotopname: Hecke; Eiche; überschirmt
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
 Fläche in m²: 22.795

4. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08974
 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Staudenflur
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
 Fläche in m²: 4.898

5. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08973
 Biotopname: Feldgehölz; Eiche
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
 Fläche in m²: 1.784

6. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08971
 Biotopname: permanentes Kleingewässer
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
 Fläche in m²: 359

7. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08970
 Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
 Fläche in m²: 1.584

8. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08969
 Biotopname: permanentes Kleingewässer
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
 Fläche in m²: 1.750

9. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08968
 Biotopname: Weidengebüsch am Gewässer in Möderitz
 Gesetzesbegriff: Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede
 Fläche in m²: 2.631

10. Laufende Nummer im Landkreis: PCH08967
 Biotopname: permanentes Kleingewässer
 Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
 Fläche in m²: 4.861

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befinden sich gem. Biotopkataster MV insgesamt 3 gesetzlich geschützte Biotope. Ein Teil der südöstlich gelegenen Biotope befinden sich in einem Gehölzgürtel, der als Wald definierbar ist, so dass gemäß den Festsetzungen mit der vorgesehenen PV-Bebauung ein Mindestabstand von 30 m zur Gehölzkante eingehalten wird.

Innerhalb der durch die Baugrenzen definierten überbauten Sondergebietsflächen befinden sich überdies keine geschützten Biotope.

Eine direkte oder funktionale Beeinträchtigung der am Rande des Plangebiets liegenden Biotope kann mit den großzügigen Umgrenzungen dieser Lebensräume und der hiervon ausgehend festgesetzten Mindestabstände ausgeschlossen werden.

Es sei bereits in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mit Umsetzung der Planinhalte die aktuell intensiv ackerbauliche Nutzung im Randbereich der Biotope durch ein extensives Pflegeregime des sich auf diesen Flächen einstellenden Grünlandaspektes für den Nutzungszeitraum von 40 Jahren ausgesetzt wird.

6.4. Bewertung nach Artengruppen

Hinweis: Da keine systematische Erfassung der Tiergruppen und Arten erfolgte, wird eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der Biotopstruktur vorgenommen.

6.4.1. Zug- und Rastvögel

Das Umweltkartenportal stuft das Plangebiet selbst als eine Fläche ohne ausgeprägte Rastfunktion ein (Stufe 1), siehe Abb. 7. Kraniche, Limikolen, nordische Gänse und Schwäne bevorzugen zur Rast in MV großschlägige, strukturarme Ackerflächen, um nahende Prädatoren frühzeitig im Blick zu haben und flüchten zu können. Das Plangebiet jedoch ist durch geschlossene, hoch und dicht wachsende Heckenstrukturen und Wälder im Randbereich sowie eine mittig hindurchführende, baumreihengesäumte Straße (K 120 Zieslüber Weg) gekennzeichnet, so dass die Kennzeichnung im Umweltkartenportal auch anhand der Biotopstruktur nachvollzogen werden kann.

Durch das Vorhaben wird ein Teil eines Ackers überbaut, was insofern nicht zu Auswirkungen auf die lokale Population von rastenden Gänsen, Schwänen und Limikolen führen wird, da die hierfür maßgeblichen Rastgebiete vom Vorhaben unberührt bleiben.

Das Vorhaben hat daher in Bezug auf das Rast- und Zugvogelgeschehen von Kranichen, Gänsen, Schwänen und Limikolen keine artenschutzrechtliche Relevanz.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Umwandlung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur in Verbindung mit den PV-Modulen sowohl für ziehende und rastende Kleinvögel, als auch ziehende Greifvögel wie z.B. Kornweihe und Raufußbussard erheblich mehr Potenzial als Nahrungsfläche (bei Schneefreiheit) und ggf. auch temporäre Ruhestätte (Staudenfluren, PV-Modulständer) ergibt als der Ausgangszustand Intensivacker. Anders als die vorgenannten Kraniche, Limikolen, Schwäne und Gänse sind diese Arten während des Zuges und der Überwinterung auf strukturreiche, halboffene Landschaften angewiesen.

Insofern ergibt sich aus der Lage des Plangebiets innerhalb der Vogelzugzone B (Abb. 8) kein artenschutzrechtlicher Konflikt, sondern ggf. eine Ergänzung als Nahrungsfläche und Ruhestätte innerhalb dieser Vogelzugzone (Trittsteinfunktion).

Insgesamt ergibt sich aus der Planumsetzung kein Hinweis auf eine etwaige negative artenschutzrechtliche Betroffenheit des Rast- und Zugvogelgeschehens insgesamt.

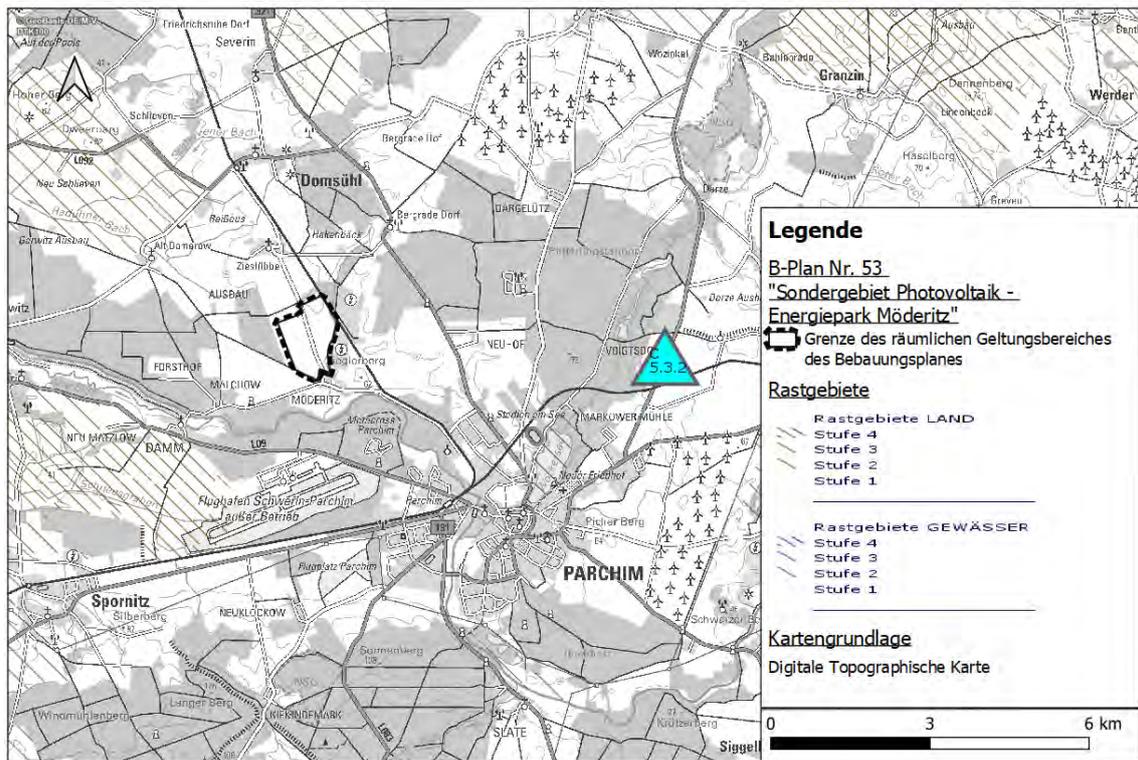


Abbildung 7: Übersicht über die Rastgebiete an Land und auf Gewässern in der Umgebung des Plangebietes. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DTK LAIV MV 2024.

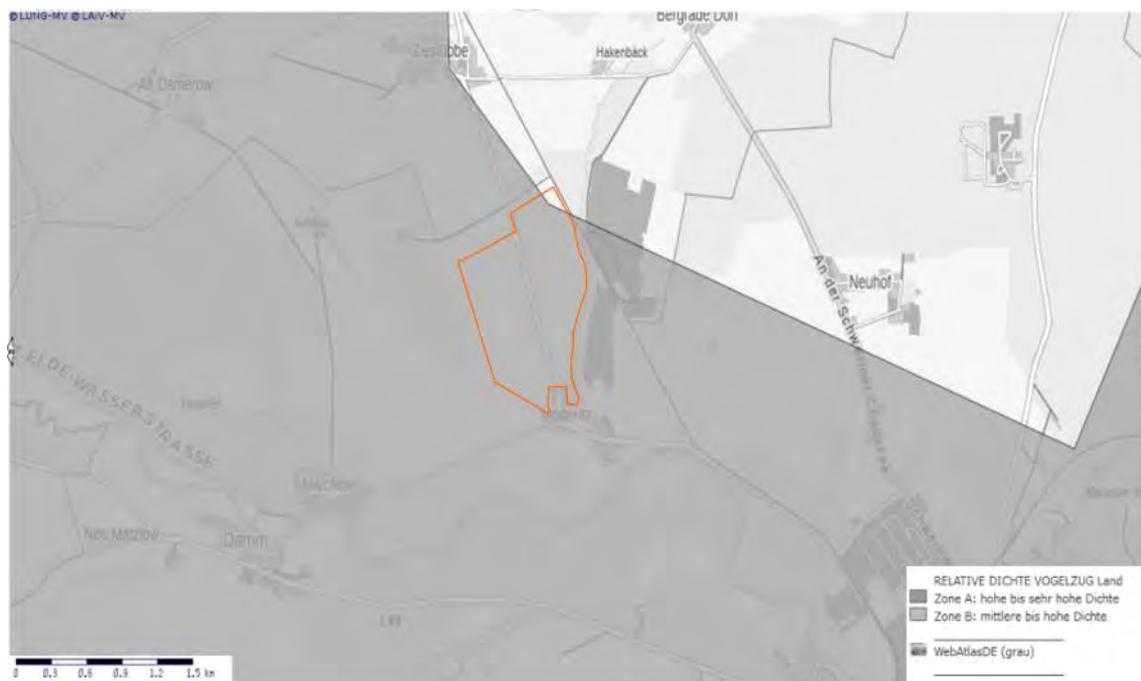


Abbildung 8: Lage des Plangebiets in Zone B: mittlere bis hohe Dichte bezogen auf relative Dichte des Vogelzuges. Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage DTK LAIV MV 2024.

6.4.2. Brutvögel

6.4.2.1. Bodenbrüter

Feldlerche

Bestandsentwicklung

Langfristige Bestandstrends weisen auf einen Rückgang der Feldlerche in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art eine sehr starke Abnahme. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in MV als gefährdeten Vogelart (Rote Liste Kategorie 3) mit 150.000-175.000 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel MV, 2014). Gründe für die Abnahme der Feldlerche werden in einer veränderten Landbewirtschaftung gesehen.

Als auf außergewöhnliche Naturereignisse und Prädatorendruck angepasster Bodenbrüter ist die Feldlerche imstande, mehrere Bruten im Jahr durchzuführen, um etwaige Gelegeverluste durch plötzliche Temperaturstürze, Starkniederschläge, Überschwemmungen, Erosion und Prädatoren ausgleichen zu können. Diese Strategie erübrigt streng genommen Maßnahmen, die vorhabenbedingt zur Vermeidung oder Minderung von Gelegeverlusten beitragen sollen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung während der Brutzeit), da die natürliche Reproduktionsfähigkeit der Art meist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten etwaige Bestandsverluste wieder ausgleicht und ausreichende Ausweichflächen in der direkten Umgebung vorhanden sind. Wie oben beschrieben, kommt langfristig der positiv zu wertende, vorhabenbezogene Habitatzuwachs durch Umwandlung von Acker zu Grünland für die Art hinzu; im Gegensatz zum derzeitigen Acker unterliegt (nach Umsetzung des Vorhabens) die sich unter und zwischen den PV-Modulen entwickelnde Staudenflur keiner landwirtschaftlichen Nutzung und gewährleistet eine bei weitem größere Dauerhaftigkeit der Brutreviere. Verstärkt wird dieser Effekt durch die Einzäunung der PV-Anlage, die ein Eindringen durch Prädatoren wie insb. Wildschwein, Fuchs, Dachs und Marderhund vermeidet oder zumindest erheblich erschwert.

Standort

Die Art brütet in MV flächendeckend innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen, so dass grundsätzlich auf allen gehölzfreien Flächen, die überbaut werden sollen, mit brütenden Feldlerchen gerechnet werden muss. Allerdings meidet die Art bei der Anlage des Geleges (nicht jedoch bei der Nahrungssuche) die unmittelbare Nähe zu dichten und nicht einsehbaren Vertikalstrukturen wie z.B. Hecken, Baumreihen mit Unterwuchs und Waldränder. Auch werden extensiv bewirtschaftete Ackerflächen, Brachen und insbesondere strukturreiches, beweidetes oder regelmäßig gemähtes Grünland mit Wuchshöhen von etwa 10 bis 20 cm zur Brut bevorzugt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

NEIN, Vermeidungsmaßnahme

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden: Vor Beginn und in der Brutzeit der Feldlerche vom 20. März bis zum 31. Mai sind die überbaubaren Ackerflächen, die der Feldlerche als Brutplatz dienen können, offen zu halten (z. B. durch regelmäßiges Eggen). Diese vegetationslosen Bereiche meidet die Feldlerche als Nistplatz, so dass dann bei einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken der Feldlerche zu rechnen ist. Diese Art der Vergrämung ist allen anderen aufgrund ihrer vollumfänglichen Wirksamkeit und der Vermeidung von Plastikkontamination (im Gegensatz zur Verwendung von Flatterbändern) vorzuziehen.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Feldlerche vor dem 20.03. oder nach dem 01.06. (Wertungsgrenzen Südbeck et al. 2005). Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit unvermeidbar, sind die betroffenen Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergrümmungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? **NEIN**

Eine erhebliche Störung ist nicht gegeben, da eine solche bei der Feldlerche stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Feldlerche mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **NEIN**

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Acker- oder Wiesenfläche Nistplatz für die Feldlerche sein. Gleiches gilt für die sich nach Umsetzung der PV-Anlage einstellende, in der Regel gemähte Staudenflur, insbesondere jedoch für die im südlichen Geltungsbereich vorgesehene, rund 10,38 ha große Kompensationsfläche, auf der für die Dauer des Eingriffs (festsetzungsgemäß begrenzt auf 40 Jahre) eine Umwandlung von Acker zu Extensivgrünland vorgesehen ist. Überdies wird der Zugang der Fläche für Prädatoren wie Fuchs, Dachs, Marderhund und Wildschwein durch die technisch bedingte Umzäunung des Geländes weitgehend unterbunden.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Schafstelze

Schafstelzen sind häufige Bodenbrüter. Sie treten regelmäßig sowohl in Grünland, als auch in Ackerflächen auf. Eher hohe, dichte Bestände insbesondere in der Nähe von Nassstellen und Kleingewässern bevorzugt sie als Brutplatz. Sie verschmäht auch Raps- und Maisfelder nicht. Die Gelege werden jedes Jahr neu angelegt. Die Vögel sind dabei nicht standorttreu, sondern wählen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Wuchshöhe, Bodenfeuchte, Deckungsgrad etc. die Neststandorte neu aus.

Standort

Als häufiger Brutvogel in Äckern kann davon ausgegangen werden, dass die Schafstelze auch im Plangebiet brütet. Dies gilt insbesondere für die hochstaudenreichen Randsäume entlang des Waldrandes, der Hecken und Baumreihen, aber auch für die vollständig ackerbaulich genutzten Freiflächen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

NEIN, Vermeidungsmaßnahme

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. Dies ist vorliegend jedoch nicht zu erwarten, da die bei der Feldlerche erläuterte Freihaltung des Plangebietes auch auf die Schafstelze anwendbar ist.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche brütenden Schafstelze vor dem 10.04. oder nach dem 31.07. (Wertungsgrenzen Südbeck et al 2005). Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit unvermeidbar, sind die betroffenen Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergrümmungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? **NEIN**

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche bei der Schafstelze stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und die Schafstelze mit einer Fluchtdistanz von lediglich 10 bis 20 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **NEIN**

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar (siehe Tötung). Anders als bei Vögeln, die auf einen Nistplatz in einer dornigen Hecke, einer Baumhöhle oder einem Felsvorsprung angewiesen sind, kann eine gesamte Ackerfläche/Wiese Nistplatz für die Schafstelze sein. Die Fortpflanzungsstätten für die Vögel bleiben erhalten, es entstehen zudem neue Nahrungs- und Bruthabitate für die Schafstelze, die voraussichtlich weniger negativen Einflüssen ausgesetzt sind, als die derzeit vorhandenen, intensiv bewirtschaftete Ackerflächen.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Goldammer und Grauammer

Die Goldammer ist in M-V mit ca. 200.000 Brutpaaren vertreten, die Grauammer mit ca. 10.000 bis 14.000 Brutpaaren. Die beiden genannten Arten sind als strukturnahe Bodenbrüter auf das Vorhandensein nicht zu hoher, versteckt liegender Staudenfluren in der Nähe von Gehölzen und/oder anthropogenen Vertikalstrukturen wie Zäune, Masten usw. (Singwarte) angewiesen. Grauammern bevorzugen eine abwechslungsreiche, halboffene Feldflur, Goldammern sind diesbezüglich weniger wählerisch. Eine derzeitige Nutzung der rein ackerbaulich genutzten Fläche ist ausgeschlossen, jedoch weisen die gehölzbestandenen Randstrukturen für diese Arten ein gutes Habitatpotenzial auf. Nach Realisierung des Vorhabens ist eine Erweiterung der Brutreviere auf das gesamte Plangebiet jedoch sehr wahrscheinlich: Die Umwandlung von Acker zu einer artenreichen, extensiv gepflegten Staudenflur generiert in Größenordnungen neue Brut- und Nahrungshabitate, und durch die Installation der PV-Module entstehen neue Singwarten, die erfahrungsgemäß gerne und sofort genutzt werden (PV-Monitoring Warenschhof 2013, ARGE PV-Monitoring 2007).

Standort

Eine Brut der Gold- und Grauammer ist derzeit in den Randbereichen der Vorhabenfläche sowie in den bestehenbleibenden Gehölzstrukturen innerhalb der Grenze des Bebauungsplans (Brut- und Nahrungshabitat) wahrscheinlich. Ackerbruten sind bei diesen Arten hingegen ausgeschlossen.

Tötung?

NEIN

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während des Baus der PV-Anlage unwahrscheinlich, weil die für die Brut der Art in Frage kommenden Bereiche (Hochstaudenfluren und -säume) voraussichtlich bebauungsfrei bleiben. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der

Brutzeit der Arten (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 kumuliert für beide Arten vom 01.03. – 20.06.) erfolgen.

Nach Installation der PV-Anlage und fortschreitender Sukzession ist infolge der dann aus technischer Sicht notwendigen Mahd der Zwischenflächen davon auszugehen, dass das Habitatpotenzial für die Goldammer für die Nutzungsdauer der PV-Anlage erhalten bleibt.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig am Rande der Bauflächen brütenden Gold- und Grauammer vor dem 01.03. oder nach dem 20.06. (Wertungsgrenzen Südbeck et al 2005), sofern vereinzelt in Randbereichen Hochstaudenfluren in die Bebauung einbezogen werden sollten. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit in diesen Bereichen unvermeidbar, sind die betroffenen Randflächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergrümnungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichflächen im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Feldschwirl

Bestandsentwicklung

Der Feldschwirl ist innerhalb hoher und dichter Staudenfluren und Wiesen ein Bodenbrüter. Der Bestand des Feldschwirls in M-V liegt zwischen 11.000 und 19.000 Brutpaaren (BP).

Standort

Feldschwirle können in den Staudenfluren, insbesondere in den Randbereichen der Vorhabenfläche als Brutvögel auftreten. Diese Flächen bleiben jedoch PV anlagenfrei.

Nach Umsetzung des Vorhabens ergeben sich in der Fläche durch Umwandlung von Acker zu einer extensiv gepflegten Staudenflur neue Strukturen, die zu einer Erweiterung des potenziellen Lebensraums, insbesondere des Nahrungshabitats für die Arten beitragen können. Dies gilt insbesondere für die geplante, rund 10,38 ha große Kompensationsfläche im Süden des Plangebietes.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

NEIN

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während der Baumaßnahmen eher unwahrscheinlich, weil die für die Brut der Arten in Frage kommenden Bereiche weitgehend bebauungsfrei bleiben. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 01.04. – 31.07.) erfolgen.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz des etwaig in der Fläche brütenden Feldschwirls vor dem 01.04. oder nach dem 31.07. (Wertungsgrenzen Südbeck et al 2005), sofern vereinzelt in Randbereichen Hochstaudenfluren in die Bebauung einbezogen werden sollten. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit in diesen Bereichen unvermeidbar, sind die betroffenen Randflächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergrümmungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? **NEIN**

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? **NEIN**

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Braunkehlchen

Bestandsentwicklung

Laut OAMV 2006 ergibt sich folgende Einschätzung:

„Mit einer Verbreitung von 95 % kommt das Braunkehlchen im Land nahezu flächendeckend vor. Dies ist bemerkenswert, da in den westlich und südlich angrenzenden Bundesländern nur noch lückenhafte Bestände vorhanden sind. (...) Das Braunkehlchen bevorzugt Biotop mit mehrschichtiger, im Bodenbereich jedoch lockerer Vegetationsstruktur, wobei besonders Singwarten und Ansitzwarten aus höheren Stauden, überständigen Fruchtständen, einzelnen Büschen oder Bäumen sowie Koppelpfählen u. ä. vorhanden sein müssen. (...) Das Hauptgefährdungspotenzial für das Braunkehlchen resultiert aus einer intensivierten und monotonen landwirtschaftlichen Betriebsweise. Hierzu gehört als Folgeerscheinung auch das Aufforsten magerer, landwirtschaftlich unattraktiver Standorte. Die wichtigste Schutzmaßnahme besteht deshalb darin, extensive Grünlandnutzung möglichst großflächig zu erhalten und zu fördern. Brachen (Stilllegungsflächen) sollten nicht vor Juli gemäht werden. Das im Rahmen der Flächenstilllegung administrativ geforderte vollständige Mähen der Flächen sollte auch Streifen nicht gemähter Bereiche zulassen.“

Der Bestand in M-V liegt zwischen 20.000 und 30.000 Brutpaaren (BP).

Standort

Braunkehlchen können in den staudenreichen Randbereichen, die festsetzungsgemäß allerdings nicht überbaut werden, potenziell als Brutvogel vorkommen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

NEIN

Das Braunkehlchen ist ein Bodenbrüter mit ähnlichen Ansprüchen an das Bruthabitat wie das Schwarzkehlchen, allerdings ohne den Vorzug von Hängen oder Böschungen. Groß- und kleinflächige dichte Hochstaudenfluren und –säume nimmt die Art sehr gerne an. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 20.4. – 10.07.) erfolgen.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz des etwaig in der Fläche brütenden Braunkehlchens vor dem 20.04. oder nach dem 10.07. (Wertungsgrenzen Südbeck et al 2005), sofern vereinzelt in Randbereichen Hochstaudenfluren in die Bebauung einbezogen werden sollten. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit in diesen Bereichen unvermeidbar, sind die betroffenen Randflächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergrümnungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichfläche im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Schwarzkehlchen

Bestandsentwicklung

Nach einem Rückgang des Brutbestandes weisen nun kurzfristige Bestandstrends auf einen Anstieg des Schwarzkehlchens in Mecklenburg-Vorpommern hin, in den letzten zehn Jahren verzeichnete die Art einen Zuwachs von ca. 20 %. Derzeit wird die Brutpaarzahl der in MV als selten mit 450-750 angegeben (vgl. Rote Liste der Brutvögel MV, 2014). Trotz steigenden Bestandszahlen werden Schwarzkehlchen als potenziell gefährdet eingestuft, da sich ihr Lebensraum sukzessionsbedingt oder durch Umnutzung, wie Bebauung schnell verändert.

Schwarzkehlchen sind reviertreue Bodenbrüter. Sie bevorzugen niederwüchsiges, offenes, gut besonntes Gelände mit kleinen Gebüschchen und Bäumen als Jagdwarte. Daher wird es vor allem auf wärmebegünstigten und trockenen Flächen mit Ruderal- und Brachencharakter, Ödland, Heide und Weidegrünland, aber auch in der Nähe von Rapsfeldern und Bahntrassen angetroffen.

Als auf außergewöhnliche Naturereignisse und Prädatorendruck angepasster Bodenbrüter ist das Schwarzkehlchen imstande, mehrere Bruten im Jahr durchzuführen, um etwaige Gelegeverluste durch plötzliche Temperaturstürze, Starkniederschläge, Überschwemmungen, Erosion und Prädatoren ausgleichen zu können. Diese Strategie erübrigt streng genommen Maßnahmen, die vorhabenbedingt zur Vermeidung oder Minderung von Gelegeverlusten beitragen sollen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung während der Brutzeit), da die natürliche Reproduktion etwaige Bestandsverluste wieder ausgleicht und ausreichende Ausweichflächen in der direkten Umgebung vorhanden sind.

Wie oben beschrieben, kommt langfristig der positive zu wertende, vorhabenbezogene Habitatzuwachs durch Umwandlung von Acker zu Grünland für die Art hinzu; im Gegensatz zum derzeitigen Acker unterliegt (nach Umsetzung des Vorhabens) das von der PV-Fläche beanspruchte Grünland keiner landwirtschaftlichen Nutzung und gewährleistet eine bei weitem größere Dauerhaftigkeit der Brutreviere. Durch eine Umzäunung der PV-Anlage werden mögliche Prädatoren vom Gelege fern gehalten.

Die Gelege werden jedes Jahr neu angelegt. Die Vögel sind dabei nicht standorttreu, sondern wählen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren wie Wuchshöhe, Bodenfeuchte, Deckungsgrad etc. die Neststandorte neu aus.

Standort

Schwarzkehlchen können in den staudenreichen Randbereichen, die festsetzungsgemäß allerdings nicht überbaut werden, potenziell als Brutvogel vorkommen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)**Tötung?****NEIN**

In die für das Schwarzkehlchen maßgeblichen Strukturen des Plangebietes wird nicht eingegriffen, daher ist eine Tötung ausgeschlossen.

Das Schwarzkehlchen ist ein Bodenbrüter mit ähnlichen Ansprüchen an das Bruthabitat wie das Braunkehlchen, allerdings mit ausgeprägtem Vorzug von Hängen oder Böschungen. Groß- und kleinflächige dichte Hochstaudenfluren und –säume nimmt die Art sehr gerne an. Innerhalb des Plangebietes mangelt es an solchen, jedoch sind auch Brutten in ebenen und mit Gehölzen angereicherten Strukturen dieser Art nicht gänzlich ausgeschlossen. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, ist zu prüfen, ob es bei Umsetzung der Planinhalte auch zur Tötung von Jungtieren oder Zerstörung von Eiern kommen kann. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005 vom 20.03. – 10.06.) erfolgen.

Vorsorglicher Artenschutz: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz des etwaig in der Fläche brütenden Braunkehlchens vor dem 20.03. oder nach dem 10.06. (Wertungsgrenzen Südbeck et al 2005), sofern vereinzelt in Randbereichen Hochstaudenfluren in die Bebauung einbezogen werden sollten. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit in diesen Bereichen unvermeidbar, sind die betroffenen Randflächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergärungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.

Erhebliche Störung**(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN**

Eine erhebliche Störung der Art ist nicht gegeben, da eine solche beim Schwarzkehlchen stets ohne Wirkung auf die lokale Population bleibt und das Schwarzkehlchen mit einer Fluchtdistanz von 20 bis 40 m bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen ist. Auch nach Umsetzung der Planinhalte weist insbesondere die bebauungsfrei bleibende Teilfläche genügend Potenzial für einen stetigen Besatz durch die Art auf. Das Nahrungsflächenpotenzial der beanspruchten Fläche wird sich infolge Unterbrechung der ackerbaulichen Nutzung und Entwicklung einer artenreichen Staudenflur deutlich erhöhen.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?****NEIN**

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist ausgeschlossen, da in die hierfür notwendigen Strukturen infolge der ausschließlichen Beanspruchung von Acker nicht eingegriffen wird. Mit der Umwandlung von Acker in Grünland entstehen zudem neue Nahrungs- und Bruthabitate für das Schwarzkehlchen.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

6.4.2.2. Gehölzbrüter

Neuntöter

Bestandsentwicklung

Laut OAMV 2006 ergibt sich folgende Einschätzung:

„Wie bereits durch die Kart. 78-82 festgestellt, weist der Neuntöter in M-V eine nahezu flächendeckende Verbreitung auf. (...) Als Offenlandbewohner nutzt der Neuntöter vorrangig Hecken bzw. Strand- oder Windschutzpflanzungen, gleichfalls werden aber auch Einzelgebüsche oder verbuschte aufgelassene Grünländer oder Seeufer besiedelt. Häufig ist er auch in kleinen Feldgehölzen und verbuschten Ackerhohlformen anzutreffen. Wesentlich ist, dass das Nistgebüsch – präferiert werden Schlehe, Weißdorn, Hundsrose und im unmittelbaren Küstenbereich auch Sanddorn – mit entsprechenden Warten für die Ansitzjagd ausgestattet ist und ein angrenzender offener Bereich mit einer nicht zu hohen bzw. dichten Krautschicht den Nahrungserwerb ermöglicht. (...) Mit seinem bislang stabilen Bestand aus gesamtdeutscher Sicht kommt M-V eine erhebliche Bedeutung und Verantwortung für die Art zu, da hier ein Flächenanteil von nur 6,7 % ca. 16% des deutschen Bestandes leben (BAUER et. Al. 2002). (...) Der seit Anfang der 90er Jahre häufig zu beobachtende Eingriff in das Brutplatzangebot durch Gebüschbeseitigungen bzw. -rückschnitt (z. T. während der Brutzeit) an Straßen, Feldwegen, Waldrändern und an Bahndämmen ist deshalb kritisch zu bewerten.“

Der Bestand in M-V liegt bei 8.500 - 14.000 Brutpaaren (Stand 2009) mit negativem Trend (MLUV MV 2014).

Standort

Insbesondere in den gehölzreichen Randbereichen – nicht jedoch in der mittig des Plangebiets verlaufenden straßenbegleitenden Baumreihe – innerhalb des Plangebietes ist ein Vorkommen des Neuntötters nicht auszuschließen. Für die Erhaltung der Art maßgeblich wichtig ist die Erhaltung der Hecken- und Gehölzstruktur und der anschließenden Raine und Staudenfluren. Perspektivisch kommt der Art die Nutzungsänderung von Acker zu einer extensiv gepflegten Staudenflur entgegen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

NEIN

In die für den Neuntöter maßgeblichen Strukturen des Plangebietes wird nicht eingegriffen, daher ist eine Tötung ausgeschlossen.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da bau- und anagebedingt ausreichende Abstände zu den betreffenden Gehölzen im Randbereich eingehalten werden.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

NEIN

In Hecken, Gebüsche oder Feldgehölze wird nicht eingegriffen, so dass potenzielle Brutareale erhalten bleiben.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Sperbergrasmücke

Bestandsentwicklung

Der aktuelle Bestand in M-V liegt bei 1.700 – 3.400 Brutpaaren (Rote Liste MV 2014, Stand 2009) mit kurzfristig abnehmendem, jedoch langfristig zunehmendem Trend. Gemäß der Roten Liste MV gilt die Art als ungefährdet. M-V kommt jedoch wegen der östlich gelegenen Verbreitungsschwerpunktes der Sperbergrasmücke eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Art in Deutschland zu.

Standort

Die Art besiedelt reich strukturierte Kleingehölze, Hecken und Waldränder, die häufig an extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, Halbtrockenrasen oder Brachen angrenzen. Dabei sind die Gehölzstrukturen i.d.R mit dreischichtigem Aufbau aus niedrigen, meist bedornen Büschen sowie hohen Sträuchern überragt werden.

Aktuell bietet das Vorhabengebiet wenige Strukturen, die der Sperbergrasmücke potenziell als Bruthabitat dienen können. Die Nutzungsänderung von intensiv genutzter Ackerfläche zu Extensivgrünland kommt der Art perspektivisch entgegen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

NEIN

In die für die Sperbergrasmücke maßgeblichen Strukturen des Plangebietes wird nicht eingegriffen, daher ist eine Tötung ausgeschlossen.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da bau- und anagebedingt ausreichende Abstände zu den betreffenden Gehölzen im Randbereich eingehalten werden.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?**NEIN**

In Hecken, Gebüsch oder Feldgehölze wird nicht eingegriffen, so dass potenzielle Brutareale erhalten bleiben.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Bluthänfling

Bestandsentwicklung

Mit 13.500-24.000 Brutpaaren gehört der Bluthänfling zu den häufigen Brutvögeln in M-V, wobei sein Bestand eine stark abnehmende Tendenz zeigte. Deutschlandweit gilt der Bluthänfling als gefährdet (Kategorie 3, Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 2020).

Standort

Bluthänflinge legen ihre Nester meist in dichtem Gebüsch oder in Hecken an, wobei junge Nadelbäume oder Dornsträucher bevorzugt werden (vgl. Südbeck et al. 2005). Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen als Nahrungsgebiete. In den entsprechend strukturierten, bebauungsfrei bleibenden Randbereichen des Vorhabens ist ein Vorkommen nicht auszuschließen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)**Tötung?****NEIN**

In die für den Bluthänfling maßgeblichen Strukturen des Plangebietes wird nicht eingegriffen, daher ist eine Tötung ausgeschlossen.

Erhebliche Störung**(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN**

Die erhebliche Störung ist nicht gegeben, da adulte Tiere über genügend Ausweichflächen im direkten Umfeld verfügen und die Art nicht besonders störungsempfindlich ist.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN**

In Hecken, Gebüsch oder Feldgehölze wird nicht eingegriffen, so dass potenzielle Brutareale erhalten bleiben.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Art durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Vögel der Gehölzstrukturen und Säume, die keinem besonderen Schutz unterliegenStandort

In den umliegenden Randbereichen ist ein Vorkommen insb. von Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Meisenarten, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, sowie Zaunkönig und Zilpzalp als Brutvogel möglich.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Diese Arten brüten in Gehölzbiotopen, Hecken, oder Säumen, in die im Zuge des Vorhabens in keiner Weise eingegriffen wird. Da entsprechende Lebensräume in der Umgebung weder in ihrer Größe, noch Gestalt verändert werden, bleibt auch das Habitatpotenzial unverändert. Die Nahrungsfläche für diese Arten wird sich erheblich vergrößern, da in Größenordnungen eine für die Nutzungsdauer von 40 Jahren innerhalb des Geltungsbereichs eine Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung zugunsten der Entwicklung einer artenreichen, extensiv gepflegten Staudenflur erfolgen wird.

Tötung?**NEIN**

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, da das Vorhaben außerhalb der anzunehmenden Brutreviere realisiert wird.

Erhebliche Störung**(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN**

Bei den genannten Arten handelt es sich um häufige und verbreitete Arten die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine artenschutzrechtlich relevante Störung der Arten durch das Vorhaben nicht möglich.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung**von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? NEIN**

Die Brutstätten der Vögel werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

6.4.2.3. Brutvögel außerhalb des Plangebietes, Nahrungsgäste

Der Habitatwert des Plangebietes wird sich nach Installation der PV-Module bedingt durch die Umnutzung von Acker zu einer extensiven Staudenflur verschieben. Insbesondere für Greifvögel wird sich die Attraktion als Nahrungshabitat erheblich erhöhen – Greifvögel wie insb. Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und Rohrweihe nutzen Freiflächen-PV-Anlagen infolge des sich dort einstellenden Nahrungsangebotes und der guten Nahrungsverfügbarkeit regelmäßig zur Jagd. Das gilt auch für Eulenvögel, deren Brut in den östlich angrenzenden Waldbereichen nicht ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

NEIN

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Tötung von Jungtieren ist unmöglich, da die genannten Arten lediglich als Nahrungsgäste in der Fläche auftreten können.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? NEIN

Die allein während der Bauphase auftretenden Scheuchwirkungen sind temporär und damit unerheblich. Während des Betriebs ist die Frequentierung der Fläche durch den Menschen nur ausnahmsweise während der Wartungsarbeiten gegeben und ist somit artenschutzrechtlich ebenfalls unerheblich.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung

von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

NEIN

Der Eintritt dieses Tatbestandes ist unmöglich, da die genannten Arten voraussichtlich lediglich als Nahrungsgäste in der Fläche auftreten können.

Hinweis: Inwieweit Horstschutzzonen im Sinne von § 23 Abs. 4 NatSchAG MV anzuwenden sind, wird im Rahmen einer im Frühjahr 2024 durchzuführenden Erfassung im 100 m Umfeld des Plangebietes ermittelt. Die Wahrscheinlichkeit, dass Horste bzw. Nester von Adlern, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörchen und Kranichen betroffen sein könnten, ist allerdings strukturbedingt gering; gem. Kartenportal Umwelt MV können Vorkommen von Adlern, Schwarzstorch und Wiesenweihe bereits ausgeschlossen werden, da diese im betreffenden Messtischblattquadrant nicht vorkommen (Stand: 2016).

Insgesamt ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der in der näheren Umgebung brütenden sowie in der Plangebietsfläche Nahrung suchenden Arten durch das Vorhaben nach aktuellem Kenntnisstand nicht gegeben ist.

6.4.3. Säugetiere

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang	
			II	IV
Säugetiere:				
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	x
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		x
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		x
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		x
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	x
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		x
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	x
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		x
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		x
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		x
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler		x
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus		x
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		x
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr		x
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr		x
1332	Vespertilio murinus	Zweifarbige Fledermaus		x
1337	Castor fiber	Biber	x	x
1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		x
	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	x
1352	* Canis lupus	Wolf	x	x
1355	Lutra lutra	Fischotter	x	x
1364	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	x	
1365	Phoca vitulina	Seehund	x	

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen (Tab. 1, Spalte Anhang IV), sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biotoptypen nicht vorhanden.

Für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da

- in die angrenzenden Hecken- und Gehölzstrukturen nicht eingegriffen wird,
- keine Sommer- oder Winterquartiere im landwirtschaftlich vorgeprägten Plangebiet liegen,
- das Nahrungsflächenpotenzial (Insekten) nicht nur erhalten bleibt, sondern sich während der Nutzungsdauer durch Aussetzen der ackerbaulichen Nutzung erhöhen wird.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

6.4.4. Amphibien

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	Laubfrosch	<i>Hyla arbore</i>
Kleiner Teichfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>		

Erdkröten leben überwiegend an Land und suchen nur zum Laichen im Frühjahr Gewässer auf. Als Landlebensräume werden fast alle Bereiche besiedelt, nur intensiv genutzte Ackerlandschaften ohne Feldgehölze und Laichgewässer werden ebenso gemieden wie großflächige Nadelholzkulturen. Erdkröten überwintern an Land in frostfreien Verstecken (Artensteckbrief Erdkröte, DGHT 2013).

Grasfrösche bevorzugen feuchte Landlebensräume wie Wälder, Wiesen, Auen, Gärten und Parkanlagen, die über einen Kilometer vom Laichgewässer entfernt liegen können. Die Art zeigt sich wenig wählerisch bei der Wahl ihrer Laichgewässer. So werden sowohl stehende als auch langsam fließende Gewässer unterschiedlichster Größe zur Laichablage genutzt. Typische Laichgewässer sind flache Stillgewässer im Überschwemmungsbereich von Bach- und Flussläufen sowie in Moorbereichen. Ein nicht geringer Anteil adulter Grasfrösche überwintert in Bächen oder Aus- und Zuflüssen von Stillgewässern. Der andere Teil der Laichgemeinschaft überwintert jedoch im Waldboden. Etwa zeitgleich mit der Erdkröte ist der Grasfrosch die am frühesten im Jahr abwandernde heimische Amphibienart. Seichte eisfreie Stellen eines Gewässers werden meist bereits Ende Februar, Anfang März von den etwas früher eintreffenden Männchen in größeren Ansammlungen eingenommen, auch wenn die Wassertemperatur gerade einmal 4°C beträgt (Artensteckbrief Grasfrosch, DGHT 2013).

Grünfrösche, zu denen der Seefrosch, der Teichfrosch und der Kleine Wasserfrosch gehören, halten sich meist permanent am und im gleichen Gewässern auf. Der Kleine Wasserfrosch wandert allerdings regelmäßig kürzere und weitere Strecken über Land und besiedelt so neue Laichgewässer. Im März und April, seltener schon Ende Februar oder erst im Mai, wandern die Tiere – aus ihren Winterquartieren kommend – vornehmlich in feuchten, wärmeren Nächten dem Laichgewässer zu. Die ersten Tiere erscheinen hier bei günstigen Bedingungen Mitte März. Die Paarungsaktivitäten klingen Ende Juni/Anfang Juli aus. Danach geht ein Teil der adulten Frösche wieder auf Wanderschaft und ist dann besonders während und kurz nach warmen Regenfällen auf Wiesen und in Wäldern, welche die Laichgewässer umgeben, bei der Nahrungssuche anzutreffen. Ende August bis September beginnt die Abwanderung in die Winterquartiere. Einige Tiere überwintern sehr wahrscheinlich auch im Laichgewässer. Generell ist der Kleine Wasserfrosch offenbar weniger streng an Gewässer gebunden als der Teich- und besonders der Seefrosch. Die Art unternimmt regelmäßig Wanderungen über Land, nutzt dabei auch geschlossene Waldgebiete und überwintert oft in terrestrischen Habitaten (FFH-Artensteckbrief Kleiner Wasserfrosch, LUNG M-V 2010).

Die Laichwanderung der Knoblauchkröte beginnt gewöhnlich im März bei Bodentemperaturen über 5 °C, die Laichabgabe erfolgt meist im April und Anfang Mai, seltener schon Ende März. Die Aufenthaltsdauer der erwachsenen Tiere in den Laichgewässern reicht je nach Geschlecht von 4-57 Tage. Nur wenige verweilen auch länger oder halten sich sogar ganzjährig am oder im Gewässer auf. Nach der Herbstwanderung suchen die Knoblauchkröten im Oktober die Überwinterungsquartiere auf, in denen sie sich bis in frostsichere Tiefen eingraben. Die Knoblauchkröte besiedelt v.a. offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren, grabbaren Böden. Darunter fallen überwiegend Gärten, Äcker, Wiesen, Weiden und Parkanlagen. An ihr Laichgewässer stellt die Knoblauchkröte keine großen Ansprüche, allerdings müssen gut ausgeprägte Vertikalstrukturen vorhanden sein, um die Laichschnüre im Wasser befestigen zu können (FFH-Artensteckbrief Knoblauchkröte, LUNG M-V 2010).

Laubfrösche verbringen mit Ausnahme der Laichzeit ihre Zeit an Land. Anders als die anderen heimischen Arten lebt er nicht am Boden sondern erklimmt Pflanzen. Laubfrösche überwintern in der Erde eingegraben in der Nähe von Gewässern oder in feuchten Senken, auch in trockenem Boden. Ab Ende März/ Anfang April wandern Laubfrösche zu ihren Laichgewässern. Dabei treffen die Weibchen nicht gleichzeitig am Laichplatz an, sondern über einen längeren Zeitraum verteilt. Jungfrösche verlassen im Hochsommer die Gewässer (FFH-Artensteckbrief Laubfrosch, LUNG M-V 2010).

Der Moorfrosch zählt zu den frühlaichenden Arten. Die Anwanderung zu den Laichgewässern findet unter günstigen Bedingungen manchmal bereits im Februar statt, der Großteil der Tiere findet sich allerdings erst im März am Laichgewässer ein. Die Hauptlaichzeit des Moorfroschs ist der April, der Laich wird zwischen lockeren vertikalen Strukturen auf dem Gewässergrund oder auf horizontaler submerser Vegetation im meist sonnenexponierten Flachwasser abgelegt. Nach dem Abläichen wandern die Tiere nicht sofort wieder ab, sondern bleiben teilweise mehrere Wochen in der Nähe des Laichgewässers. Moorfrosche besiedeln bevorzugt Habitats mit hohen Grundwasserständen wie Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Die Überwinterung erfolgt zumeist in frostfreien Landverstecken, bevorzugt werden v.a. lichte feuchte Wälder mit einer geringen Strauch-, aber artenreichen Krautschicht wie Erlen- und Birkenbrüche oder feuchte Laub- und Mischwälder. Dabei wandern Jungtiere oft von den Laichgebieten weg (bis 1 km) als die Adulten (bis 0,5 km). Im Herbst nähert sich ein Teil der Population wieder dem Laichgewässer, besonders ein Teil der Männchen überwintert auch darin (FFH-Artensteckbrief Moorfrosch, LUNG M-V 2010).

Der Kammmolch beginnt bereits im zeitigen Frühjahr mit der Anwanderung zum Paarungsgewässer. Diese findet im Februar und März stets nachts statt. Paarung und Eiablage erfolgen zwischen Ende März und Juli. Die Metamorphose der Larven findet nach zwei bis vier Monaten statt. Nach der reproduktiven Phase werden die Gewässer verlassen, wengleich manchmal einzelne Tiere im Wasser verbleiben und sogar hier überwintern. Die Jungtiere wandern ab Ende August bis Anfang Oktober aus den Laichgewässern ab. Die Winterquartiere werden im Oktober/ November aufgesucht. Hinsichtlich der Laichgewässerswahl besitzt die Art eine hohe ökologische Plastizität. Bevorzugt werden natürliche Kleingewässer (Sölle, Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer) und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer (Kies-, Sand- und Mergelgruben). Häufig liegen die Laichgewässer inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die terrestrischen Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind meist weniger als 1 km von ihnen entfernt (FFH-Artensteckbrief Kammmolch, LUNG M-V 2010).

Die an Land überwinternde Rotbauchunke wandert bei günstigen Frühjahrstemperaturen vornehmlich im April, bei günstigen Witterungsbedingungen auch schon im März in die Laichgewässer ein. Paarung und Eiablage erfolgen überwiegend im Mai und Juni. Die Eiablage findet ab 15 °C Wassertemperatur statt, die Fortpflanzungszeit kann sich bis in den Juli erstrecken. Die Metamorphose der Larven findet nach zwei bis drei Monaten statt, die Rückwanderung ins Winterquartier erfolgt im September und Oktober. Als Laichgewässer und Sommerlebensraum bevorzugen Rotbauchunken stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art v.a. in natürlichen Kleingewässern (Sölle, Weiher, temp. Gewässer) und Kleinseen sowie überschwemmtem Grünland und Qualmwasserbiotopen zu finden. Die Laichgewässer liegen zumeist in der offenen Agrarlandschaft und können in den Sommermonaten vollständig austrocknen. Nach der Laichzeit halten sich Rotbauchunken für den restlichen Zeitraum der Vegetationsperiode im bzw. im Umfeld des Laichgewässers auf. Als Winterquartiere dienen u.a. Nagerbauten, Erdspalten und geräumige Hohlräume im Erdreich. Sie liegen meist in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer und sind selten weiter als 500 m von diesem entfernt (FFH-Artensteckbrief Rotbauchunke, LUNG M-V 2010).

Tabelle 2: Hauptwanderungszeiten und maximale Wanderdistanzen der Lurcharten. Entnommen aus: Brunken 2004.

Art	Wanderperioden der Alttiere	Abwanderungen der Jungtiere	maximale Wanderdistanzen
Feuersalamander (<i>Salamandra salamandra</i>)	April/Mai; Juli bis Okt.	August	wenige hundert Meter
Bergmolch (<i>Triturus alpestris</i>)	März/April; Juni bis Sept.	Juli bis September	500 – 600 m
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Feb./März; Juni bis Nov.	Juni bis September	500 – 1000 m
Fadenmolch (<i>Triturus helveticus</i>)	März/April; Mai bis Juli	Juni bis Oktober	400 m
Teichmolch (<i>Triturus vulgaris</i>)	Feb. bis April; Juni/Juli	Juli bis Oktober	wenige hundert Meter
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	April; Aug. bis Okt.	August bis Oktober	2 km
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	April/Mai; Mai bis Okt.	Juli bis Oktober	1000 m
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	April/Mai; Juni bis Aug.	Juni bis Oktober	4 km
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	März/April; Mai	Juli bis Oktober	500 – 800 m
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	März/April; Mai bis Sept.	Juni bis August	mehrere km
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	April; Mai/Juni	Juni bis Oktober	mehrere km
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	April; Mai bis Sept.	Juli bis September	8 – 10 km
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	April/Mai; Mai bis Okt.	Juli/August	> 10 km
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	März; Mai bis Okt.	Juni bis September	1000 m
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	Feb. bis April; Mai bis Okt.	Juli/August	1,5 km
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	Feb./März; April bis Nov.	Juni bis September	8 – 10 km
Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	März/April; Sept./Okt.	September/Oktober	2 km
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	März/April; Juni bis Sept.	Juli bis September	15 km
Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>)	März bis Mai; Sept./Okt.	Juli bis Oktober	mehrere km

Bewertung

Amphibien laichen in Gewässern und überwintern an Land, junge Amphibien verlassen im Sommer das Gewässer und suchen Landlebensräume oder andere Gewässer als Nahrungshabitate oder künftige Reproduktionsorte auf.

Das Plangebiet ist überwiegend geprägt von intensiver ackerbaulicher Nutzung und einer mittig von Nord nach Süd verlaufenden Kreisstraße. Das Gelände nimmt aufgrund dieser Habitatausprägung aktuell eine allenfalls untergeordnete Habitatfunktion für Amphibien ein. In den Baufeldern des Plangebietes selbst mangelt es sowohl an Überwinterungsmöglichkeiten, als auch Laichhabitaten. Im südöstlichen Bereich des Plangebiets sowie östlich außerhalb des Plangebiets befinden sich eher den Habitatansprüchen gerecht werdende Biotope, die jedoch vom geplanten Vorhaben gänzlich unberührt bleiben. Die potenziellen Laichhabitats liegen innerhalb des Waldes, der wiederum als Überwinterungshabitat in Frage kommt. Etwaige Wanderungen von den Gewässern in die pot. Überwinterungshabitate queren die Bebauungsflächen nicht, sondern orientieren sich stets an Linearstrukturen, die den Amphibien während der Wanderung Schutz vor Sonne, Wind und Prädatoren bieten. Diese Strukturen befinden sich am Rande des Geltungsbereichs, so dass Wanderungen aus diesen Bereichen (Gewässer, Gehölze) in die von der PV-Anlage zukünftig beanspruchten Landwirtschaftsflächen auszuschließen sind.

Tötung?

Nein

Bau-, anlage – und betriebsbedingte Tötungen von Amphibien sind aufgrund der in den Baubereichen fehlenden Habitate und Wanderungsleitstrukturen ausgeschlossen. Sofern Wanderungen nicht dadurch von vorneherein ausgeschlossen sind, ergibt sich durch das Vorhaben keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, da dieses maßgeblich von der nord-süd-verlaufenden Straße K 120 beeinflusst wird.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Störungsrelevante Sachverhalte können ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitate von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

6.4.6. Rundmäuler und Fische

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer dergestalt eingegriffen wird, dass hieraus Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG generiert werden können. Vom besonderen Artenschutz erfasst sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen ist.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

6.4.7. Schmetterlinge

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lycaena helle*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitate zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Strukturereichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpfbältrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*) Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs.**

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Relikt vorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs.**

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es

sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flussumfer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007). **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

6.4.8. Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|---|-------------------------------|
| - Breitrand | <i>Dytiscus latissimus</i> |
| - Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Graphoderus bilineatus</i> |
| - Eremit | <i>Osmoderma eremita</i> |
| - Großer Eichenbock | <i>Cerambyx cerdo</i> |

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breitrand**s bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation** sowie Moosen und/ oder Armeleuchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer,

LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. **Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume.** Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011).

Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im direkten Umfeld des Vorhabenbereichs.

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, **beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen.** Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzauwe sowie Solitäräume. Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen. Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breitrandes, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

6.4.9. Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis*
- Östliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons*
- Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*
- Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*
- Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*
- Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*

Die **Grüne Mosaikjungfer** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und **der Peene** vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der **engen Bindung an die Krebssschere (*Stratiotes aloides*)** als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebssschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der **Östlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt **saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen**. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegen in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern bekannt, sie sich – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilen. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegen in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt **flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden besiedelt sind**. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Die **Große Moosjungfer** scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumsprüche der Männchen entsprechen einer von **submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche** (z.B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die **an lockere Riedvegetation gebunden** ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimmblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstaufflächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-

Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von **Schlenkengewässern in leicht verschilften bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone**, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitate in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuansiedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um **sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe**. Die Art kommt **ausschließlich in Fließgewässern** vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

6.4.10. Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

Anhang IV

- Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*
- Bachmuschel *Unio crassus*

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der **Zierlichen Tellerschnecke** bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengräben. **In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen** (FFH-Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein **typischer Bewohner sauberer Fließgewässer** mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und

schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der z.T. erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.

6.4.11. Pflanzen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| - Sumpf-Engelwurz | <i>Angelica palustris</i> |
| - Kriechender Sellerie | <i>Apium repens</i> |
| - Frauenschuh | <i>Cypripedium calceolus</i> |
| - Sand-Silberscharte | <i>Jurinea cyanoides</i> |
| - Sumpf-Glanzkraut | <i>Liparis loeselii</i> |
| - Froschkraut | <i>Luronium natans</i> |

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. **Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen.** Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Recknitzgebiet“ vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.** Die Art kann auch in **fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht** vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen **alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen.** Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, **basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte.** Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden **dagegen weitgehend gemieden.** Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüsche dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. **Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ vor.** Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden** (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Kraower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“. Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche. **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung bzw. ausreichenden Abständen zu nachgewiesenen/ potenziellen Vorkommen in der (weiteren) Umgebung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberscharte, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

7. Zusammenfassung

Innerhalb eines derzeit ackerbaulich genutzten Gebietes soll innerhalb eines ca. 108,07 ha großen Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 84,09 ha eine PV-Anlage errichtet und für die Dauer von 40 Jahren betrieben werden. Ausreichende Mindestabstände vermeiden negative Auswirkungen auf die umgebenden nationalen und europäischen Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope.

Von der betroffenen Fläche geht derzeit eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Deren Habitatfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Intensivacker in eine extensiv gepflegte Staudenflur jedoch wahrscheinlicher.

Folgende artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

- **Bodenbrüter gesamt: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig in der Fläche oder an deren Rand brütenden Bodenbrüter vor dem 01.03. oder nach dem 31.07. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Bauzeit unvermeidbar, sind die betroffenen Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen/ Eggen vegetationsfrei zu halten, oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – mit Hilfe anderer geeigneter Vergrümnungsmaßnahmen das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern.**

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt zwangsläufig eine Umwandlung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur. Die technisch bedingte Freihaltung der Flächen von aufkommenden Gehölzen mittels mehrschüriger Jahresmahd oder extensiver Beweidung führt zu einer dauerhaften Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops **unter der Maßgabe, dass die Jahresmahd zugunsten der sich in der Fläche einstellenden Bodenbrüter nach dem 31.07. stattfindet. Dies gilt insbesondere für die Ausgleichsfläche im Süden des Plangebiets.**

Unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungs- und Pflegemaßnahmen ergeben sich keine projektbedingten Verbortstatbestände im Sinne §44 BNatSchG.

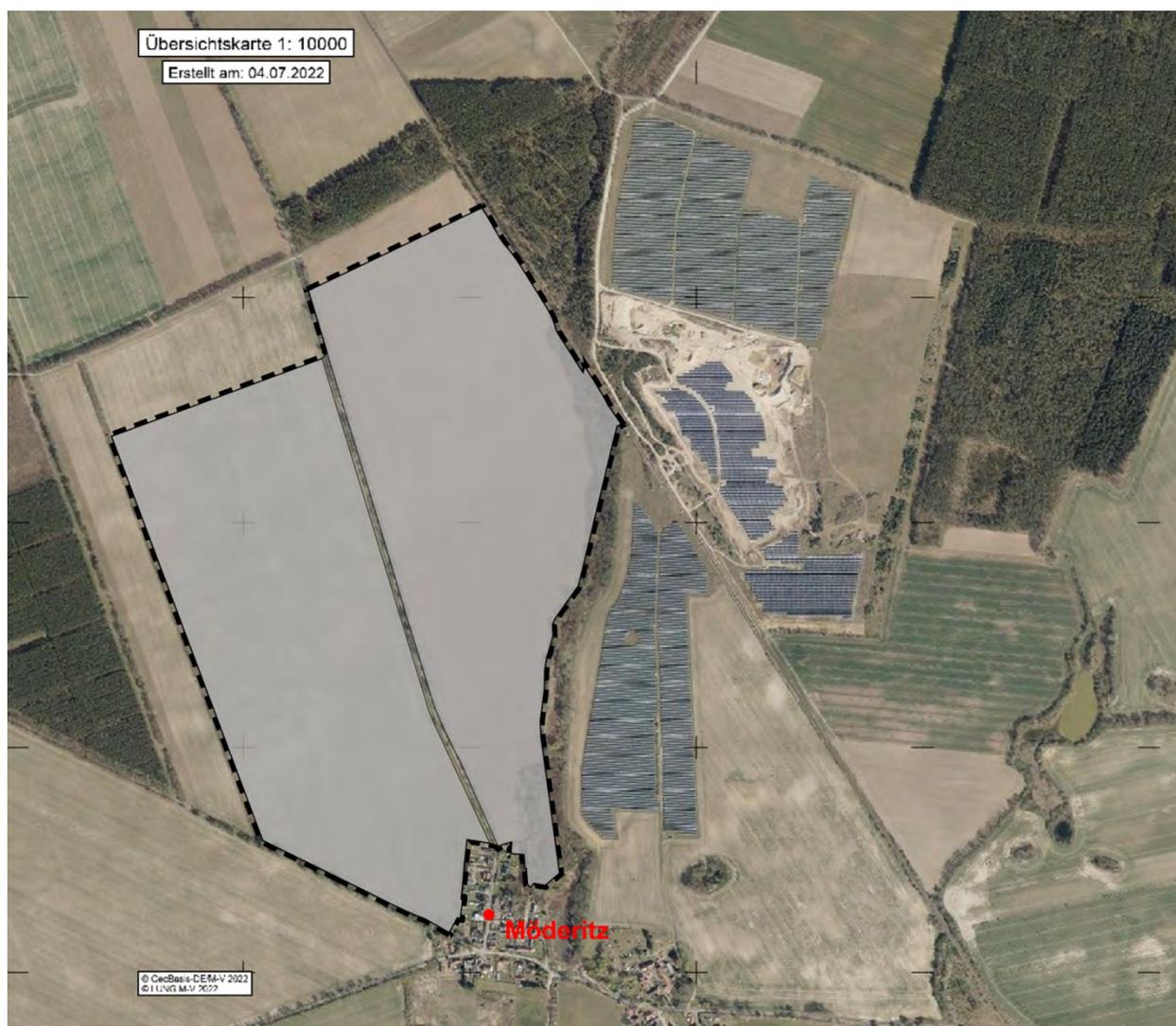
Eine darüber hinaus gehende Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.

Rabenhorst, den 13.03.2024



Oliver Hellweg

**Vorhabenbeschreibung
zur Errichtung eines Solarparks
Sondergebiet Photovoltaikanlage der Stadt Parchim - Möderitz
„Sondergebiet Photovoltaik – Energiepark Möderitz“**



Projektentwicklung: Energiepark Möderitz UG, 17192 Waren
Planung: SBM – Sebastian Müller Bauleitplanung
Stand: 03/2024

**Vorhabenbeschreibung
zur Errichtung eines Solarparks
Sondergebiet Photovoltaikanlage der Stadt Parchim - Möderitz
„Sondergebiet Photovoltaik – Energiepark Möderitz“**

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
1	Veranlassung 3
2	Planungsrechtliche Situation 3
3	Kurzcharakteristik und Standortausweisung..... 4
3.1	Standortbeschreibung 4
3.2	Flächenausweisung 4
4	Beschreibung des Vorhabens 4
4.1	Vorbemerkung 4
4.2	Aufständerung/ Unterkonstruktion 5
4.3	Wechselrichter 6
4.4	Verkabelung/ Netzeinspeisung 6
4.5	Voraussichtliche Betriebszeit 6
4.6	Rückbau der PV-Anlage..... 6
	Blatt
Abbildung 1: Detailansicht der Modultische	5

Anlagenverzeichnis

Anlage

- 1 Übersichtsplan Lage Solarpark

**Vorhabenbeschreibung
zur Errichtung eines Solarparks
Sondergebiet Photovoltaikanlage der Stadt Parchim - Möderitz
„Sondergebiet Photovoltaik – Energiepark Möderitz“**

1 Veranlassung

Die Energiepark Möderitz UG beabsichtigt als Investor und Entwickler die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik (PV) Anlage in der Stadt Parchim - Möderitz.

Durch die stetig steigende Menge an Energiebedarf und das Ausbauziel der Bundesregierung ist es unumgänglich Anlagen innerhalb als auch außerhalb des EEG zu errichten. Geeignete Flächen sind ausreichend vorhanden und können überplant werden.

Die hier erzeugte elektrische Energie soll in das Hochspannungsnetz (HS) des Energieversorgungsunternehmens (EVU) WEMAG Netz GmbH, eingespeist werden.

Es ist vorgesehen, eine Fläche von ca. 108,1 ha zu überplanen, von der ca. 84,1 ha zur Solarstromerzeugung nutzbar gemacht wird.

Nach Konkretisierung der Rahmenbedingungen und Festlegung der zur Ausführung kommenden Systemkomponenten erfolgt die weitere Detailplanung inkl. der notwendigen fachspezifischen Berechnungen (z.B. Standsicherheit etc.).

2 Planungsrechtliche Situation

Die Grundstücke liegen nördlich der Ortslage Möderitz, in der gleichnamigen Gemarkung. Das Plangebiet und die darin liegenden Flächen sind durch das im Osten angrenzende Kiesabbaugebiet mit Bodenwertzahlen von 19 - 23 nicht so ertragreich und daher geeignet um eine Photovoltaikanlage zu errichten. Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans Sondergebiet Photovoltaik ist die Nutzung der Flächen zulässig und für Landwirte, Stadt, Bürger und die Energiewende ein Zugewinn. Eine Einspeisevergütung gemäß EEG ist für eine Teilfläche im Bahnkorridor möglich. Ein Großteil der Flächen wird außerhalb des EEG entwickelt und der hier erzeugte Strom im Rahmen eines PPA (Power Purchase Agreement) direkt vermarktet und gehandelt.

3 Kurzcharakteristik und Standortausweisung

3.1 Standortbeschreibung

Die Freifläche liegt unmittelbar nördlich des Ortes Möderitz und lässt sich näherungsweise folgenden Mittelpunkt-Koordinaten zuordnen.

x: 53°27'26.4"N

y: 11°47'15.4"O

zuordnen.

Das zur Stromerzeugung vorgesehene Gebiet hat eine Größe von ca. 84,1 ha.

3.2 Flächenausweisung

Die Grundstücke werden katasteramtlich wie folgt geführt:

Gemarkung:	Möderitz
Flur:	1
Flurstücke:	304, 305, 308, 309, 320, 321 und 322 sowie
Teilflächen der Flurstücke	310 und 318.

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Vorbemerkungen

Das Anlagen-Konzept basiert auf polykristallinen Siliziummodulen des Herstellers Q-Cells BFR-G4.1 (ca. 240.506 Module) mit einer Gesamtleistung von ca. 95 Megawatt (Peak). Die Nennleistung eines Moduls beträgt 395 Watt (Peak).

Die Module werden zu Gestelleinheiten (sog. Modultische) zusammengefasst und jeweils in Reihen mit einer möglichst optimalen Neigung und Sonnenausrichtung (Süden) sowie ohne gegenseitige Verschattung aufgestellt.

Der Aufstellwinkel von ca. 17° bewirkt die Selbstreinigung der Moduloberflächen durch abfließenden Niederschlag. Gleichzeitig verfügen die Module über eine glatte Oberfläche, die den Schmutz abweist.

4.2 Aufständigung/ Unterkonstruktion

Die von den PV-Modulen realisierte Energieausbeute hängt entscheidend von deren Ausrichtung zur Sonne ab und ist am stärksten, wenn die Lichtstrahlen senkrecht auf die Moduloberfläche treffen.

Im konkreten Fall ist es vorgesehen, die PV-Module fest auf Gestellen zu installieren (s. Abb. 1).

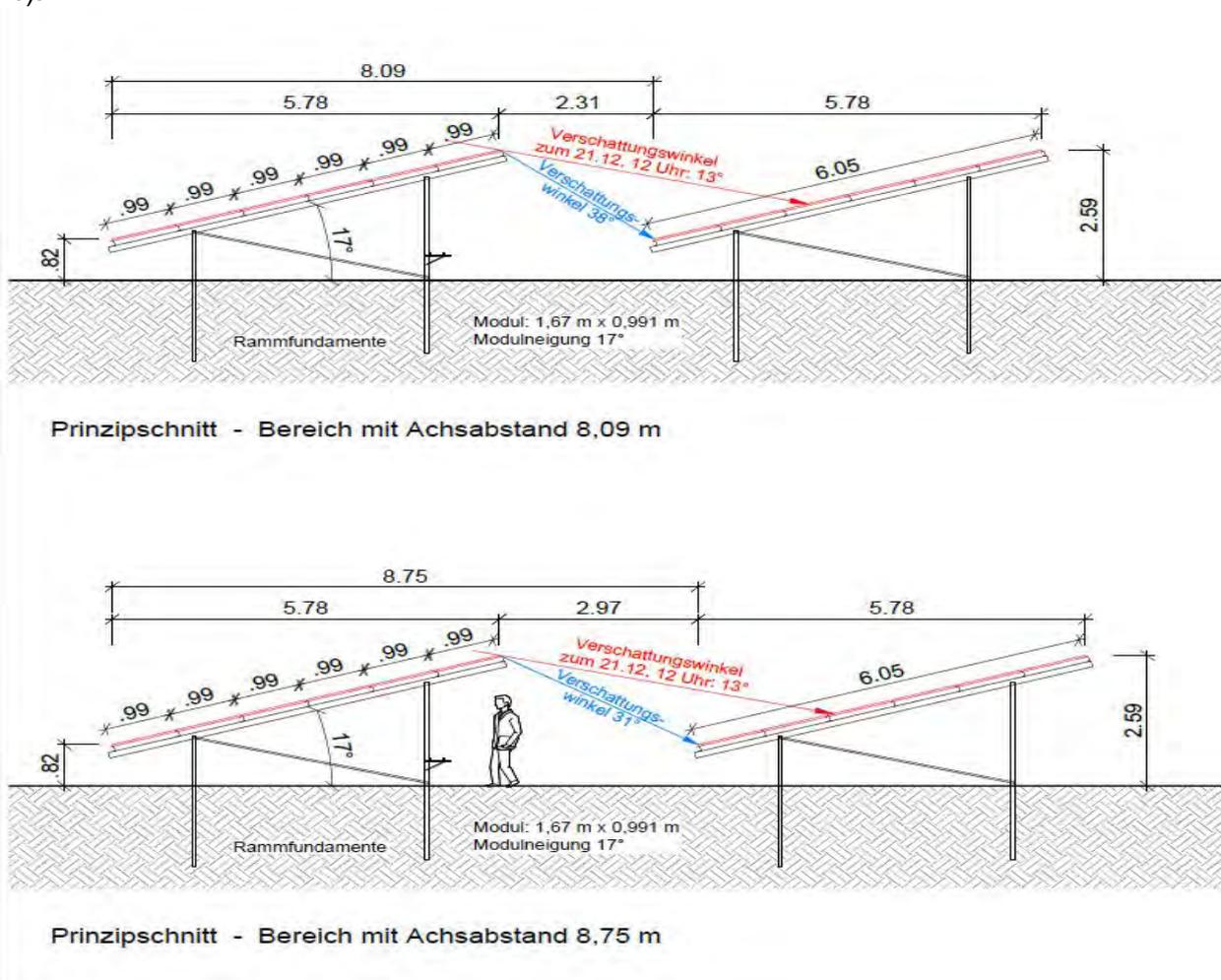


Abbildung 1: Detailansicht der Modultische

Die Modultische werden mit Hilfe von gerammten Pfosten aus verzinktem Stahl, ca. 1,50 m im Boden verankert.

Der Abstand zwischen der Unterkante der Module und der Geländeoberkante beträgt ca. 0,82 m, um eine Verschattung durch niedrig wachsende Vegetation auszuschließen. Die Moduloberkante erreicht eine Höhe von ca. 2,59 m über GOK.

Der in Abhängigkeit von der Verschattungsfreiheit gewählte Abstand von 2,31 -2,97 m zwischen den Gestellreihen gewährleistet gleichzeitig die Baufreiheit für Montage- und Reparaturarbeiten bzw. die Pflege der Fläche.

Auf Grund der Geländebeschaffenheit ist es notwendig, verschiedene Reihenabstände zu wählen.

4.3 Wechselrichter (WR)

Das Planungskonzept sieht den Einsatz von dezentralen Wechselrichtern der Firma SMA vor.

4.4 Verkabelung/ Netzeinspeisung

Die Modulgruppen werden zu sogenannten Strings zusammengefasst und entsprechend der technischen Auslegung mit den Wechselrichtern verschaltet.

Innerhalb der Modulgestellreihen erfolgt die Kabelverlegung unter- bzw. oberirdisch auf Gitterrosten. Von den Gestelleinheiten verlaufen die Gleichstromkabel zu den Wechselrichtern bzw. zur Trafostation im Boden.

Die Einspeisung des Erzeugten Stroms erfolgt über das Hochspannungsnetz des zuständigen öffentlichen Energieversorgers (WEMAG Netz GmbH). Die jährliche Netzeinspeisung von ca. 1050 KWh/KWp entspricht einem eingesparten CO₂-Äquivalent von ca. 60.000 t/Jahr.

4.5 Voraussichtliche Betriebszeit

Die kalkulierte Betriebszeit der Anlage beträgt mindestens 40 Jahre ab Inbetriebnahme.

Die Inbetriebnahme erfolgt nach Freigabe der Netzeinspeisung durch das Energieversorgungsunternehmen.

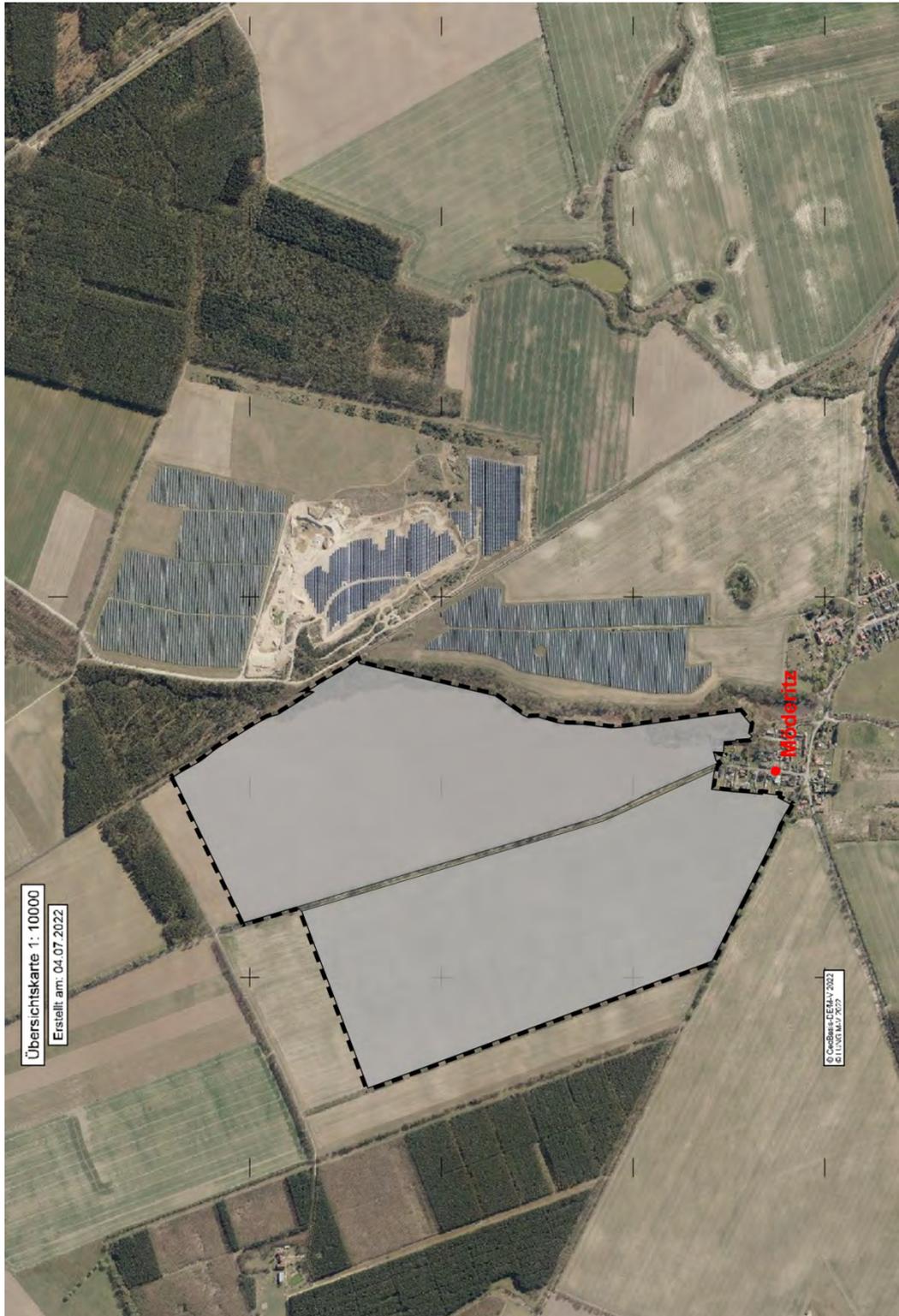
4.6 Rückbau der PV-Anlage

Die geplante Ausführung der PV-Anlage ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, um die Fläche nach Ende des Betriebes ohne diesbezügliche Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung, der Landwirtschaft, zur Verfügung zu stellen. Zur Absicherung des Rückbaus wird dem Flächeneigentümer eine Bürgschaftsurkunde ausgestellt.

Waren, 2024.03.20
Projektleitung: Herr Stefan Durke (Energiepark Möderitz UG)
Bearbeitung: Herr Roland Schmidt

Anlage 1

Übersichtsplan





Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

DGS Landesverband Berlin Brandenburg e.V.

Erich-Steinfurth-Str. 8

10243 Berlin

Phone +49 (030) 29 38 12 80

Fax +49 (030) 29 38 12 61

Email dgs@dgs-berlin.de

Web www.dgs-berlin.de

Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Möderitz

Anlage: Solarpark Möderitz
53,458255°, 11,788703°
Damm, 19374

in Auftrag gegeben von: D&K Entwicklungs GmbH
Zu den Linden 29
17192 Waren (Müritz)

Projektnummer: A-LV23/0180

Gutachter: Dipl.-Ing. Ralf Haselhuhn

Bearbeiter: M. Eng. Joris Neumann

Berlin, 22.11.2023

Vereinsregister:
Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
VR 7591 B

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 100 205 00
Konto 30 32 403

U-ID-Nr.: DE151155798
BIC: BFSWDE33BER
IBAN: DE74 1002 0500 0003 0324 03

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Beschreibung der Umgebung	3
3	Beschreibung der PV – Anlage	4
4	Grundlagen der Optik	6
	4.1 Geometrische Reflexionssituation	6
	4.2 Reflexionseigenschaften verschiedener Modultypen	7
	4.3 Blendung.....	9
5	Methodik der Untersuchung	10
	5.1 Bewertungsbasis	10
	5.2 Simulationstool und Modellierung	11
	5.3 Simulationsausgabe und -bewertung	12
6	Simulation.....	13
	6.1 PV - Anlage.....	13
	6.2 Immissionsorte.....	14
7	Ergebnisse	16
8	Schlussbemerkung.....	18
9	Literaturverzeichnis	19
10	Abbildungsverzeichnis.....	20

1 Einleitung

Im folgenden Gutachten wird die durch Reflexion direkter Sonneneinstrahlung verursachte Lichtemission des geplanten Solarparks Möderitz und die damit einhergehende potenzielle Beeinträchtigung der Umgebung untersucht und nach den *Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen* (kurz: LAI) der *Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz* bewertet.

Es werden hierzu zunächst relevante Bereiche ausgemacht, die einer näheren Betrachtung bedürfen. Wird für einen oder mehrere Bereiche potenzielle Blendung vermutet, kann dies anhand einer Simulation ausgeschlossen oder nachgewiesen werden. Abschließend werden die Ergebnisse bewertet und eingeordnet und bei Bedarf Blendschutzmaßnahmen empfohlen.

2 Beschreibung der Umgebung

Gelegen ist der geplante Solarpark bei Möderitz im Ortsteil Damm der Stadt Parchim der Gemeinde Owschlag im Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern. Östlich des Solarpark verläuft eine Bahntrasse. Südöstlich des geplanten Solarparks liegt die Stadt Parchim. Die Flächen des Solarparks werden derzeit als Ackerland genutzt. Eine Übersicht der Umgebung ist in Abbildung 1 gegeben.



Abbildung 1: geplante PV-Flächen in Blau und Umgebung (Quelle: Google Earth)

3 Beschreibung der PV – Anlage

Der Modulbelegungsplan des Solarparks ist in Abbildung 2 zu sehen. Der Solarpark wird auf einer Fläche von ca. 91,7 ha geplant und hat eine geplante Leistung von ca. 100,7 MWp. Alle Modulflächen werden mit 180° in Richtung Süden ausgerichtet mit einem Neigungswinkel von 18°. Eine Darstellung der Unterkonstruktion ist in Abbildung 3 gegeben.



Abbildung 2: Modulbelegungsplan (Quelle: Auftraggeber)

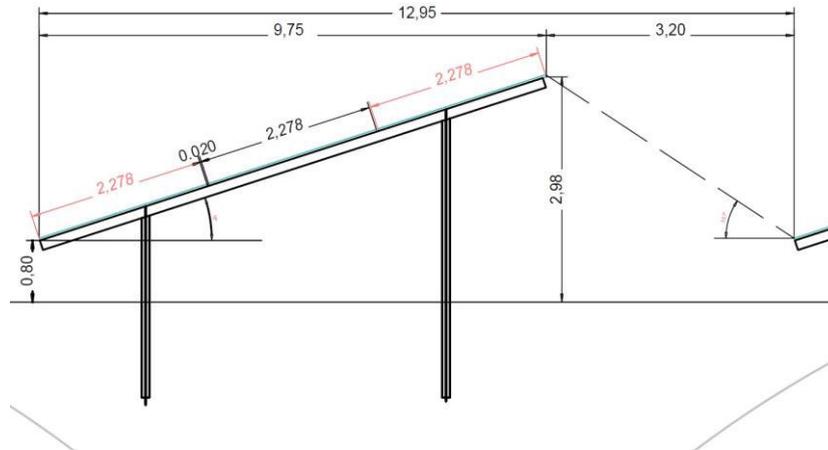


Abbildung 3: Unterkonstruktion der geplanten PV-Anlage (Quelle: Auftraggeber)

4 Grundlagen der Optik

In diesem Abschnitt werden die Grundlagen zur Berechnung der Reflexion erläutert.

4.1 Geometrische Reflexionssituation

Nach dem Reflexionsgesetz ist der Winkel des einfallenden Lichtstrahls bezogen auf die Flächennormale (Senkrechte, Lot zur Fläche) gleich dem Winkel des reflektierten Strahls zur Normalen ($\alpha = \beta$).

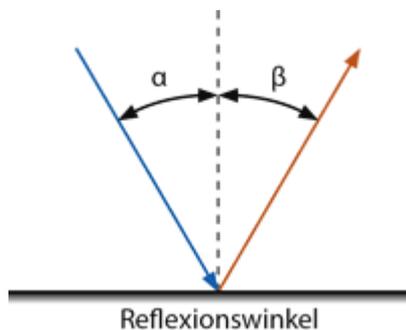


Abbildung 4: Reflexion eines Lichtstrahls

Das Reflexionsgesetz gilt grundsätzlich bei der Reflexion von Lichtstrahlen unabhängig davon, ob es sich bei der reflektierenden Fläche um eine ebene oder raue Oberfläche handelt. Im Fall einer rauen Oberfläche ändert sich jedoch der Einfallswinkel mit dem konkreten Einfallsort, sodass es zu einer Aufweitung des reflektierten Strahls kommt. Generell gilt, je rauer die Oberfläche, desto diffuser die Reflexion. In Abbildung 5 ist in a) die ideal gerichtete Reflexion an einer völlig glatten Oberfläche, eine reale auftretende Streuung an einer unebenen Oberfläche und eine ideal gestreute Reflexion nach dem Lambertischen Gesetz zu sehen.

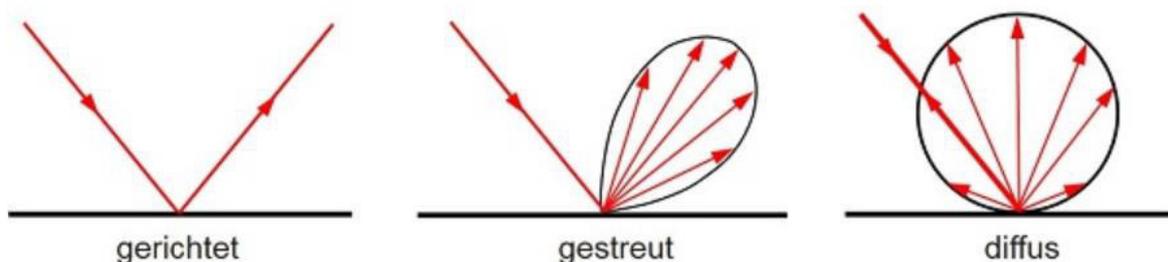


Abbildung 5: (a) gerichtete Reflexion, (b) reale Reflexion, (c) Ideale diffuse Reflexion (Trempler 2015)

Bei realer Reflexion kommt zudem zu sogenannter Bündelaufweitung, einer Streuung um den idealen Reflexionswinkel. Mit steigendem Differenzwinkel zwischen idealem Reflexionswinkel und Streuwinkel nimmt die Intensität der reflektierten Strahlung stark ab, hier wird, wenn von einer Bündelaufweitung gesprochen wird, das Bogenmaß (oder der Winkel) der Standardabweichung um die Intensität der realen Reflexion verwendet, in Abbildung 6.

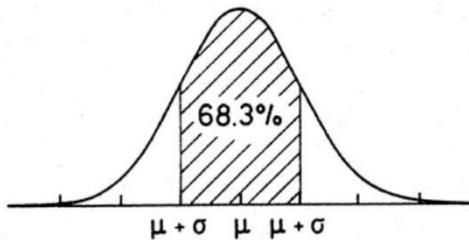


Abbildung 6: Standardabweichung um Maximum einer Normalverteilung

4.2 Reflexionseigenschaften verschiedener Modultypen

Entscheidend für die Reflexionseigenschaften eines PV-Moduls ist die Oberflächenstruktur des Glases. In Abbildung 7 sind Messungen der Oberflächenstruktur und Bilder der auftretenden Reflexion für drei unterschiedlich stark texturierten Frontgläser zu sehen.

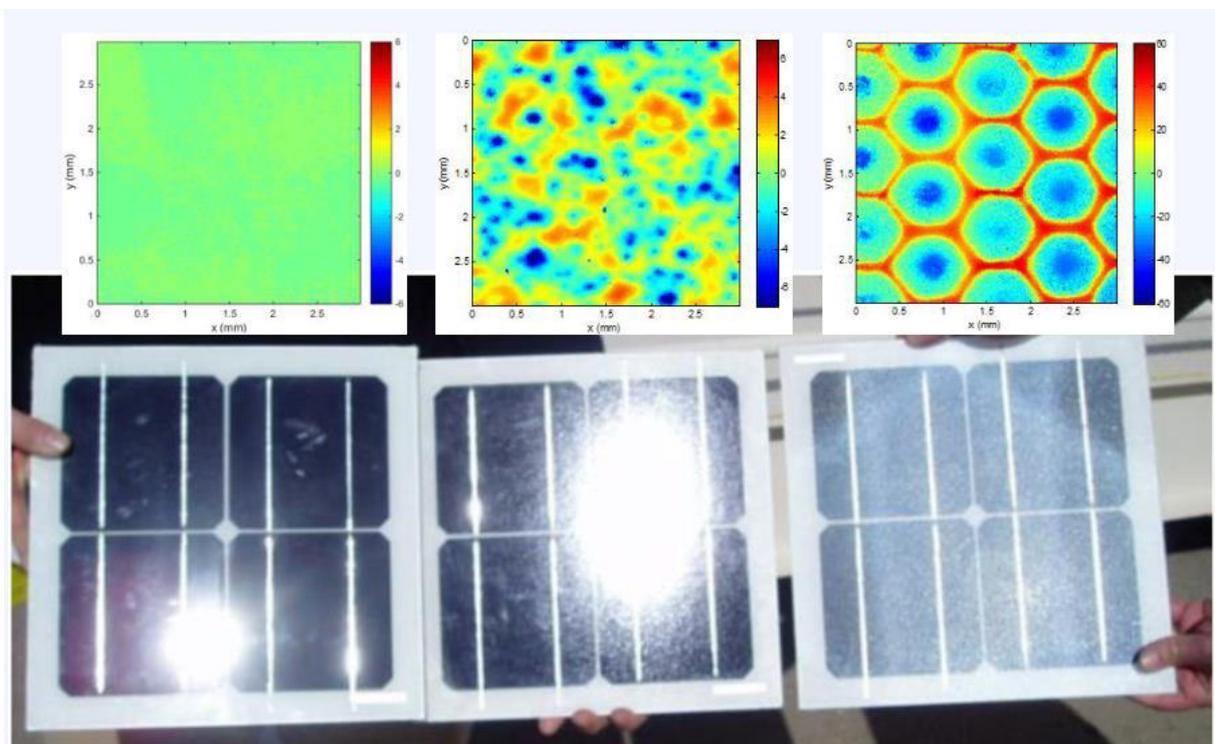


Abbildung 7: Messung der Oberflächenstruktur und Aufnahmen der Reflexion an Solarmodulen mit verschiedener Frontglas-Strukturierung, links: glattes Floatglas, mitte: leicht strukturiert mit Anti-Reflexionsschicht, rechts: tief strukturiert (Yellowhair und Ho 2015)

In der Messdatenanalyse wurde für Floatglas ein Strahlweite von 20mrad ($1,16^\circ$), für leicht- bis mittelstark texturiertes Glas eine Aufweitung von 92-184 mrad ($5,34-10,6^\circ$) und für tiefstrukturiertes Glas 1000 mrad (58°) gemessen (Yellowhair und Ho 2015). Während leicht bis mittelstark strukturiertes Glas bereits als Standardprodukt vertrieben wird, handelt es sich bei tief-strukturiertem Glas noch nicht um Massenware, da die Herstellung mit erheblichen Mehrkosten einhergeht. Alternativ ist jedoch auch das Aufbringen geeigneter Folien oder das Verwenden von satiniertem Glas eine Möglichkeit beinahe vollständig blendfreie Module herstellen, siehe Abbildung 8.

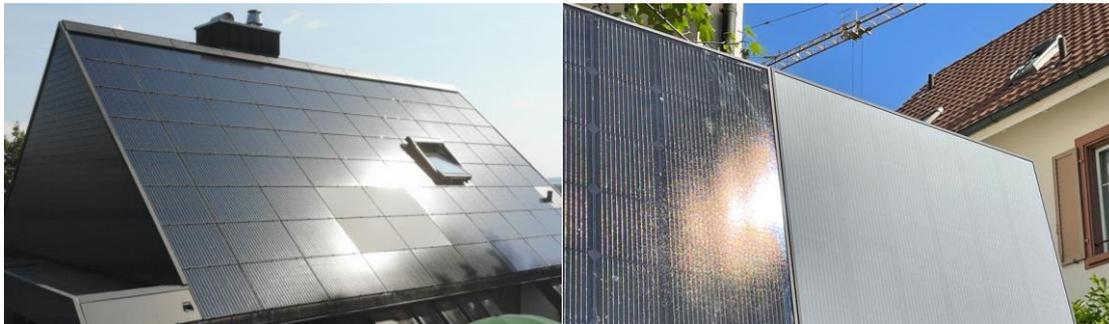


Abbildung 8: links: Module mit satinierter Folie (Bucher 2021), rechts: nachträglich sandgestrahltes Modul (Warthmann 2021)

Solarmodule sind so konzipiert, dass sie einen möglichst hohen Anteil des Sonnenlichtes zu nutzen, das Frontglas also eine möglichst hohe Transmissionsgrad und möglichst niedrigen Reflexionsgrad aufweist. Die Transmission von Solargläser liegt typischerweise bei rund 96% bei senkrechter Einstrahlung, sodass die Reflexionsverluste etwa 4% betragen. Mit Verwendung von Anti-Reflexions-Beschichtungen sind auch Reflexionsgrade von nur 2% möglich. Mit höheren Einfallswinkeln steigt der Reflexionsgrad jedoch bei beinahe allen Modularten stark an, zu sehen in Abbildung 9, Ausnahme sind hier nur tief texturierte Module.

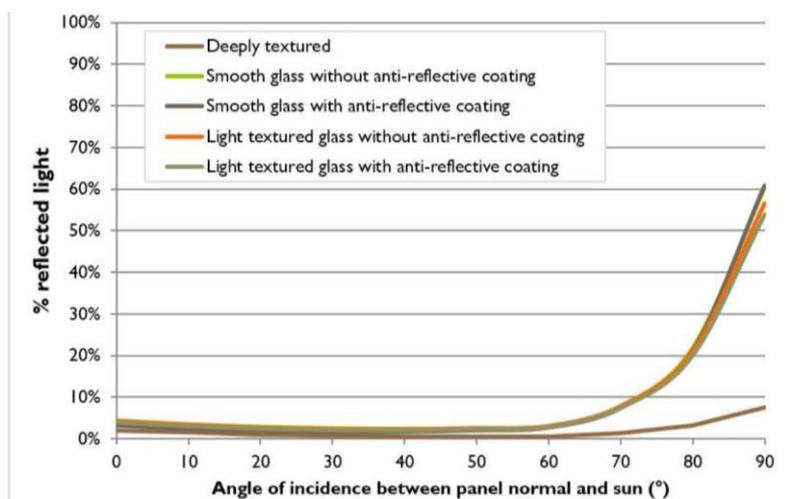


Abbildung 9 Reflexionsgrad über Einfallswinkel für verschiedene Modultypen (Yellowhair und Ho 2015)

4.3 Blendung

Blendung wird hier definiert als eine Störung der Wahrnehmung durch eine Lichtquelle. Hierfür ist zum einen die gewichtete Helligkeit des Sichtfeldes relevant, welche zu einer entsprechenden Adaption des Auges führt. Zum anderen die Helligkeit des Objekts, auf welche das Auge fokussiert ist. Wenn die Helligkeit der Blendquelle (gewichtet mit deren Entfernung zum zentralen Sichtfeld), eine Anhebung der adaptiven Helligkeit zur Folge hat, welche dann dazu führt, dass das Ziel nicht mehr richtig wahrgenommen werden kann, liegt eine Beeinträchtigung der Sicht vor. Dies wird in Abbildung 10 verdeutlicht: Erhöht sich die Adaptive Helligkeit, erhöht sich auch die minimale Helligkeit, die ein Objekt haben muss, um gut erkennbar zu sein.

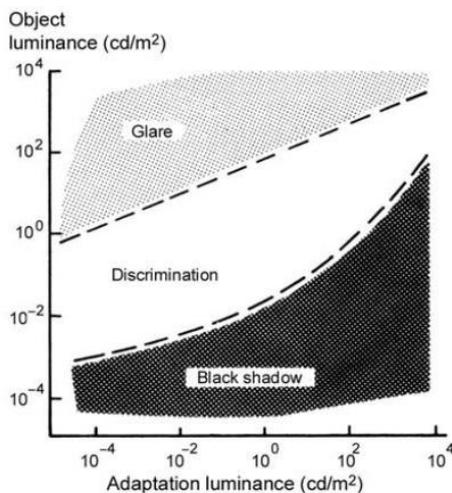


Abbildung 10: Wahrnehmungsbereiche von Objekthelligkeiten in Abhängigkeit der Helligkeitsadaption des Auges (Boyce 2014)

Es wird zwischen Blendung unterschieden, welche eine Beeinträchtigung der Sicht zur Folge hat und einer Blendung welche „nur“ als unangenehm empfunden wird. Während eine Beeinträchtigung der Sicht in Verkehrssituationen gänzlich vermieden werden sollte, ist für ortsfeste Beobachter eine kurzzeitige Beeinträchtigung durch Blendung ein geringeres Problem als eine lang andauernde „nur“ unangenehm empfundene Blendung. Wann eine Reflexion als unangenehm empfunden, wird hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. In der Literatur werden verschiedene Berechnungsmethoden vorgeschlagen, es hat sich jedoch bisher kein Standard etablieren können (Boyce 2014).

5 Methodik der Untersuchung

5.1 Bewertungsbasis

Um die betroffenen örtlich aufgelösten Bereiche bestimmen zu können und eine quantitative Aussage über die Reflexionsimmissionen zu treffen, wird ein Simulationstool verwendet. Dieses soll minutengenau darstellen, ob und zu welchem Zeitpunkt schutzwürdige Räume einer potenziellen Blendung ausgesetzt sind. Schutzwürdige Räume sind laut LAI-Hinweisen:

- Wohnräume
- Schlafräume einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume (Ministerium für Umwelt 2012)

Ist einer dieser Räume von Blendung betroffen, wird überprüft, ob es zu einer erheblichen Belästigung im Sinne der LAI-Hinweise kommt. Derzeit gibt es dafür in Deutschland keine gesetzlichen Regelungen, bzw. Grenzwerte. Allerdings leiten die LAI - Hinweise Bewertungsgrößen aus einem Hinweispapier für Windenergieanlagen (Immissionsschutz 2002) ab. Die LAI-Hinweise definieren diese Bewertungsgrößen wie folgt:

*„[Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass...] eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegt, wenn diese **mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr** beträgt.“* (Ministerium für Umwelt 2012)

Liegt die Blenddauer unterhalb dieser Grenzwerte wird die Blendung als allgemein hinnehmbar bewertet. Auch der Österreichische Verband für Elektrotechnik veröffentlichte im November 2016 eine Richtlinie mit identischen Richtwerten für die Ermittlung von durch Blendung verursachte Belästigung (OVE, Österreichischer Verband für Elektrotechnik 2016). Zusätzlich zu den schutzwürdigen Räumen muss überprüft werden, ob die auftretende Blendung die Sicherheit von folgenden Bereichen gefährdet:

- Straßenverkehr
- Schienenverkehr
- Schifffahrtsverkehr
- Flugverkehr

Tritt in einem dieser Arbeitsbereiche Blendung auf, kann selbst eine kurzzeitige Blendung schwerwiegend Folgen haben. Es sollte deshalb beim Auftreten von Blendung im Verkehrsbereich mit der Behörde und den Beteiligten eine Risikoanalyse zur Gefährdungsbeurteilung vorgenommen werden, um ggf. Blendschutzmaßnahmen vorzunehmen.

5.2 Simulationstool und Modellierung

Als Simulationstool zur Bestimmung der auftretenden Blendung wird das Programm *ForgeSolar* der Firma Sims Industries, LLC verwendet. Dieses basiert auf dem wissenschaftlichen Modell „Solar Glare Hazard Analysis Tool“, welches durch die Sandia National Laboratories, New Mexico entwickelt wurde. Dieses wurde 2013 in den USA von staatlicher Seite anerkannt und bis 2021 war eine Analyse mit diesem Tool verpflichtend für PV-Flächen in Flughafenumgebung (Federal Aviation Administration 2013).

Das Tool berechnet aus den lokalen Sonnenständen die Einfallswinkel auf die Module, bzw. Modulreihen. Hierzu werden auf einer Karte die Modulflächen markiert und Neigungswinkel und Azimut der Ausrichtung eingestellt. Mit den Höhendaten des Geländes wird hieraus eine einheitliche Fläche approximiert. Es lassen sich verschiedene Modultypen mit unterschiedlichen Reflexionseigenschaften auswählen, welche im Wesentlichen darüber entscheiden, wie stark das reflektierte Licht gestreut wird. Die Simulation wertet nur als relevant markierte Beobachtungspunkte und Strecken aus. Die Auflösung der Simulation ist minütlich und erfolgt für ein Kalenderjahr. Bei der Simulation werden folgende Annahmen getroffen:

- Die Blendwirkung wird unabhängig vom Bedeckungsgrad des Himmels berechnet. Somit ergeben sich die astronomisch maximalen Blendzeiträume. Das entspricht einer „worst case“ Betrachtung der Blendsituation. Das Vernachlässigen der Wetterverhältnisse empfiehlt auch das Ministerium für Umwelt (Ministerium für Umwelt 2012) und die TU Ilmenau (Schierz 2012).
- Zur Bewertung des Straßenverkehrs wird nur die Blendung im Bereich des Blickwinkels von $\pm 30^\circ$ berücksichtigt, ausgehend von der jeweiligen Fahrtrichtung. Zur Bewertung des Bahnverkehrs wird die Blendung im Bereich des Blickwinkels von $\pm 20^\circ$ berücksichtigt. Zudem werden Blendungen nicht betrachtet, welche aus der gleichen Richtung wie die direkte Sonnenstrahlung kommen. Somit muss die Differenz der Richtungsvektoren von Reflexionsstrahl und Sonneneinstrahlung weniger als 10° betragen. Dies wird begründet dadurch, dass die Sonne, die eine höhere Lichtintensität aufweist als die Reflexion, als Hauptblendquelle wahrgenommen wird und die Reflexion in diesen Fällen keine zusätzliche Blendungsquelle darstellt (OVE, Österreichischer Verband für Elektrotechnik 2016).
- Der Immissionsort im Straßenverkehr wird in der Regel auf eine Höhe von 3 m festgelegt, was in etwa der Sichthöhe von Lastkraftwagen entspricht. Grund hierfür ist, dass in der Regel höhere Beobachtungspositionen auch einer stärkeren Blendung ausgesetzt sind. In Situationen, in denen das nicht zutrifft, weil eine Blendung von oben stattfindet, wird die Sichthöhe stattdessen auf 1,5 m über dem Boden festgelegt, um in diesem Fall einen PKW abzubilden. Der Immissionsort von Bahntrassen wird typischerweise auf 3 m über dem Boden festgelegt.

Für weitere Informationen wird an dieser Stelle auf die Webseite von ForgeSolar verwiesen (ForgeSolar 2022).

5.3 Simulationsausgabe und -bewertung

Die Simulation wertet jede PV-Fläche und jeden Beobachtungspunkt bzw. Strecke einzeln aus. Es werden dabei folgende Werte für jede Minute, jeweils für die betreffende Position berechnet:

- Die Einstrahlungsstärke der Sonne in Abhängigkeit der Uhrzeit [W/m^2]
- Der berechnete Reflexionsgrad des PV-Fläche [-]
- Alle Strahlungsvektoren
- Der Raumwinkel des blendenden Bereichs der PV-Fläche aus Sicht des Beobachters [rad]
- Die Bestrahlungsstärke der Reflexion auf der Netzhaut [W/cm^2]
- Die Einstufung des Blendpotenzials auf Basis der Bestrahlungsstärke und der Größe der Blendquelle [grün/gelb/rot]
- Leuchtdichte der Blendung [cd/m^2]

Das Blendpotenzial wird gemäß Abbildung 11 in drei Bereiche unterteilt. Im grünen Bereich ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung der Sicht stattfindet, im gelben Bereich kann es dagegen zu Sichteinschränkungen kommen und im roten Bereich sogar zu dauerhaften Verbrennungen der Netzhaut. Je größer die Blendquelle (angegeben als Sichtwinkel in Milli-rad), desto größer ist auch deren Blendpotenzial.

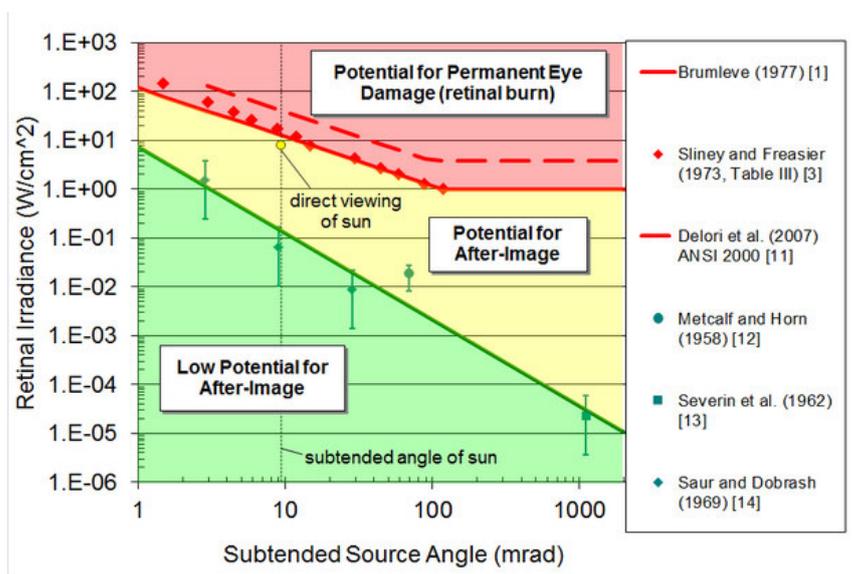


Abbildung 11: Einstufung des Blendpotenzials hinsichtlich der Sichtbeeinträchtigung (ForgeSolar 2022)

6 Simulation

Dieses Kapitel stellt die Simulationsparameter dar. Es werden die Eingabedaten und Simulationsparameter für die PV-Flächen und die zu untersuchenden Immissionsorte aufgeführt. In Abbildung 12 ist eine Übersicht über die angelegte Simulation dargestellt.



Abbildung 12: Anlage der PV-Flächen und Immissionsorte in der Simulation

6.1 PV - Anlage

Für die Simulation werden die Eingabedaten der PV-Anlage mit den Koordinaten und der Höhe über Normalhöhennull ermittelt. Die Nachstellung im Simulationsprogramm basiert auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen, sowie Satellitendaten. Die PV-Flächen werden mit 180° Azimut und 18° Neigungswinkel simuliert. Die mittlere Modulhöhe ergibt sich zu 1,89 m. Die genauen Koordinaten der Eckpunkte der PV-Flächen sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Koordinaten der PV-Flächen

PV-Fläche	Punkt	Breitengrad [°]	Längengrad [°]	Geländehöhe ü. NN [m]	Modulhöhe [m]	Höhe ü. NN gesamt [m]
PV-Feld 1	1	53,4623	11,78695	59,2	1,9	61,1
	2	53,46377	11,79184	61,3	1,9	63,2
	3	53,46349	11,79209	61,4	1,9	63,3
	4	53,45894	11,79482	53,3	1,9	55,2
	5	53,45882	11,79432	53,4	1,9	55,3
	6	53,45793	11,79484	52,2	1,9	54,1
	7	53,45781	11,79442	52,5	1,9	54,4

	8	53,45735	11,79469	52,4	1,9	54,3
	9	53,45724	11,79427	52,7	1,9	54,6
	10	53,45661	11,79463	51,2	1,9	53,1
	11	53,45652	11,79425	51,3	1,9	53,2
	12	53,45617	11,79447	51,1	1,9	53
	13	53,45598	11,7937	51,4	1,9	53,3
	14	53,45542	11,79405	51,1	1,9	52,9
	15	53,45534	11,79368	51,2	1,9	53
	16	53,45452	11,79393	50,9	1,9	52,8
	17	53,45444	11,79352	50,8	1,9	52,6
	18	53,45363	11,79404	50,3	1,9	52,2
	19	53,45326	11,79273	51,1	1,9	53
	20	53,45322	11,79194	51,6	1,9	53,5
	21	53,45409	11,7912	51,4	1,9	53,3
	22	53,46208	11,78663	58,5	1,9	60,4
PV-Feld 2	1	53,46055	11,78629	57,9	1,9	59,7
	2	53,45964	11,78693	56,7	1,9	58,6
	3	53,45731	11,78855	55,1	1,9	57
	4	53,45724	11,78811	55,2	1,9	57,1
	5	53,45572	11,78922	52,9	1,9	54,8
	6	53,45313	11,791	52,1	1,9	54
	7	53,45188	11,78596	50,5	1,9	52,4
	8	53,45186	11,78553	49,9	1,9	51,7
	9	53,4592	11,7804	54,3	1,9	56,2

6.2 Immissionsorte

Als relevante Immissionsorte werden der Zieslüber Weg, die Bahntrasse und die Wohnbebauung in Möderitz untersucht. Grundlage für die gewählten Immissionsorte sind Angaben des Auftraggebers, sowie Satellitenbilder. Die Untersuchungshöhe für Straßenverkehr und Bahnverkehr wird auf 3 m über der Strecke festgelegt. Für die Straßen wird ein relevanter Sichtwinkel von +/- 30° zur Fahrtrichtung untersucht. Für Bahnverkehr liegt der relevante Sichtwinkel bei +/- 20°. Die exakten Koordinaten, Höhe ü. NN, die für die Simulation angenommene Untersuchungshöhe und die daraus resultierende Gesamthöhe sind aus Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Koordinaten der zu untersuchenden Immissionsorte

Immissions-ort	Punkt	Breitengrad [°]	Längengrad [°]	Geländehöhe ü. NN [m]	Betrachtungshöhe [m]	Höhe ü. NN gesamt [m]
Bahntrasse	1	53,46191	11,79433	57,1	3	60,1
	2	53,46241	11,79375	56,7	3	59,7
	3	53,46293	11,79314	57,6	3	60,6
	4	53,46339	11,79261	58,6	3	61,6
	5	53,46378	11,79215	60	3	63
	6	53,46433	11,7915	60,7	3	63,7
Zieslüber Weg	1	53,46289	11,78552	59,5	3	62,5
	2	53,46163	11,78626	59,2	3	62,2
	3	53,4606	11,78687	58,2	3	61,2
	4	53,45944	11,78754	56,5	3	59,5
	5	53,45823	11,78826	56,5	3	59,5
	6	53,45728	11,78881	55,1	3	58,1



	7	53,45619	11,78943	53,3	3	56,3
	8	53,45494	11,79019	52,1	3	55,1
	9	53,45408	11,79072	52	3	55
	10	53,45263	11,79199	51,8	3	54,8
	11	53,45182	11,79272	51,8	3	54,8
	12	53,45146	11,79295	52,1	3	55,1
	13	53,45117	11,79297	52,2	3	55,2
Wohnbebauung Möderitz 1	1	53,45118	11,79266	51,8	1,7	53,5
Wohnbebauung Möderitz 2	2	53,45077	11,79204	51,5	1,7	53,2
Wohnbebauung Möderitz 3	3	53,45135	11,79338	51,4	1,7	53,1

7 Ergebnisse

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Simulation bezüglich der potenziell auftretenden solaren Blendungen durch Reflexionen dargestellt. Die Simulationsergebnisse werden aufgrund der technischen Limitierung der Simulationssoftware einer weiteren Korrektur unterzogen. So ist gemäß LAI-Hinweisen keine Blendung gegeben, wenn die Richtung des Vektors der Lichtreflexion und die des Vektors der Sonnenstrahlung weniger als 10° auseinander liegen. Das bedeutet, dass die Sonne aus nahezu der gleichen Richtung scheint wie die Reflexion der Sonne an den PV-Modulen. Somit wird die Sonne, die eine höhere Lichtintensität aufweist als die Reflexion, als Hauptblendquelle wahrgenommen. Die Reflexion wird sozusagen von der Sonne überstrahlt und erscheint nicht als zusätzliche Blendung. Auch Sichtunterbrechungen werden durch die Simulation nicht ermittelt und müssen nachträglich herausgefiltert werden. Die genaue Vorgehensweise hierbei wird in den folgenden Abschnitten erläutert. In Tabelle 3 sind die Werte nach genannten Korrekturen aufgeführt, kritische Werte welche den LAI-Grenzwert von 30 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag überschreiten oder den Verkehr betreffen sind in Rot dargestellt. Die so simulierte Blenddauer stellt das Höchstmaß potenzieller Blendung dar, welche ohne Bewölkung auftritt.

Tabelle 3: Simulationsergebnisse: gesamte potenzielle Blenddauer in Stunden über ein Jahr

Immissionsort	Potenzielle Blenddauer in Stunden
Bahntrasse	0
Zieslüber Weg	0
Wohnbebauung Möderitz 1	0
Wohnbebauung Möderitz 2	8,9
Wohnbebauung Möderitz 3	12,6

Nur für die Wohnbebauung Möderitz 2 und 3 wird in der Simulation potenzielle Blendung ermittelt. Die Simulationsergebnisse werden im Folgenden detaillierter dargestellt.

Wohnbebauung Möderitz 2

Die Ergebnisse der Simulation für die Wohnbebauung Möderitz 2 sind in Abbildung 13 dargestellt. Es kommt von Ende April bis Mitte August in den Abendstunden zwischen 19:15 und 19:50 Uhr zu potenzieller Blendung. Die Immissionswinkel liegen zwischen 284° - 294° Azimut und es werden tägliche Blenddauern von bis zu 8 Minuten ermittelt.

Die Werte liegen deutlich unterhalb der Grenzwerte gemäß LAI-Hinweisen und eine erhebliche Beeinträchtigung durch Blendung wird damit ausgeschlossen.

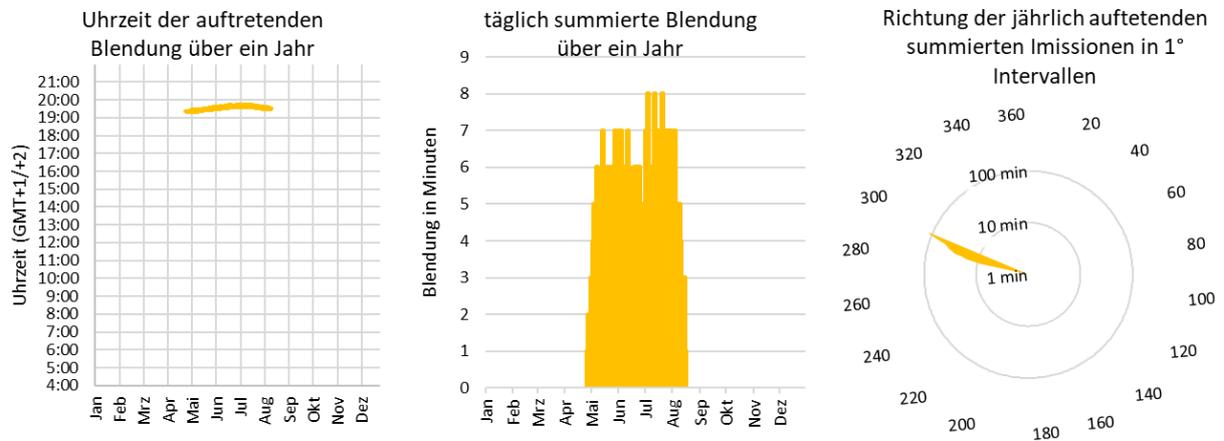


Abbildung 13: Zeitraum und Richtung der potenziellen Blendung auf die Wohnbebauung Möderitz 2

Wohnbebauung Möderitz 3

Die Ergebnisse der Simulation für die Wohnbebauung Möderitz 3 sind in Abbildung 14 dargestellt. Es kommt von Anfang Mai bis Mitte August in den Abendstunden zwischen 19:15 und 19:50 Uhr zu potenzieller Blendung. Die Immissionswinkel liegen zwischen 287° - 295° Azimut und es werden tägliche Blenddauern von bis zu 12 Minuten ermittelt.

Die Werte liegen deutlich unterhalb der Grenzwerte gemäß LAI-Hinweisen und eine erhebliche Beeinträchtigung durch Blendung wird damit ausgeschlossen.

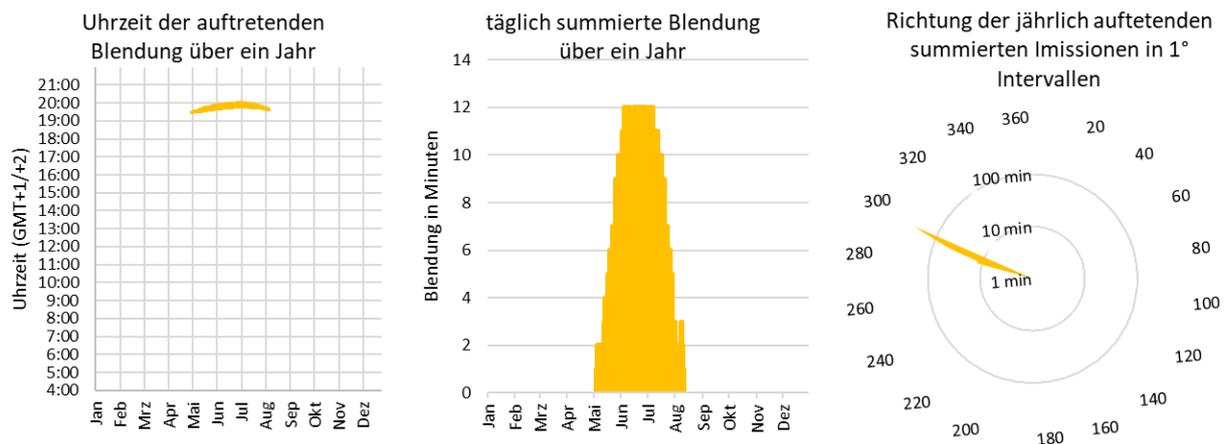


Abbildung 14: Zeitraum und Richtung der potenziellen Blendung auf die Wohnbebauung Möderitz 3



8 Schlussbemerkung

Untersucht wurde die potenzielle Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen für den geplanten Solarpark Möderitz. Für die Wohnbebauung 2 und 3 wurde mittels Simulation potenzielle Blendung ermittelt. Die Werte liegen deutlich unterhalb der Grenzwerte gemäß LAI-Hinweisen. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Blendung ausgeschlossen werden.

9 Literaturverzeichnis

- Boyce, Peter R. *Human Factors in Lightning*. Boca Raton: CRC Press, 2014.
- Bucher, Christof. „bulletin.ch.“ *Reflexionen an Photovoltaikanlagen*. 24. September 2021. <https://www.bulletin.ch/de/news-detail/reflexionen-an-photovoltaikanlagen.html>.
- Federal Aviation Administration. „Interim Policy, FAA Review of Solar Energy System Projects on Federally Obligated Airports.“ *Vol. 78, No. 205*. Federal Register, 23. October 2013.
- ForgeSolar. *ForgeSolar*. 29. 07 2022. <https://www.forgesolar.com/help/#ref-yel-2015>.
- Immissionsschutz, Länderausschuss für. „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von Windnergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung.“ 2002.
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als Vorsitzland der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).“ 2012.
- OVE, Österreichischer Verband für Elektrotechnik. „Blendung durch Photovoltaikanlagen.“ Wien, 1. 11 2016.
- Schierz, Christoph. *Über die Blenbewertung von reflektierenden Sonnenlicht bei Solaranlagen*. Ilmenau: TU Ilmenau, FG Lichttechnik, 2012.
- Trempler, J. *Optische Eigenschaften*. München: Carl Hanser Verlag, 2015.
- Warthmann, Peter. „gebaeudetechnik.ch.“ *Sandstrahl-Atelier löst Blendproblem*. 15. Oktober 2021. <https://www.gebaeudetechnik.ch/gebaeudehuelle/photovoltaikanlage/sandstrahl-atelier-loest-blendproblem/>.
- Yellowhair, Julius Yellowhair, und Clifford K. Ho. „Assessment of Photovoltaic Surface Texturing on Transmittance Effects and GlintGlare Impacts.“ *Proceedings of the ASME 2015 9th International Conference on Energy Sustainability*. Albuquerque, New Mexico: Laboratories, Sandia National, 2015. 49481.
- Zehndorfer Engineering GmbH . „Lichttechnisches Gutachten Reflexionen KIOTO HC Modul.“ Klagenfurt, 2022.

10 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: geplante PV-Flächen in Blau und Umgebung (Quelle: Google Earth).....	3
Abbildung 2: Modulbelegungsplan (Quelle: Auftraggeber)	4
Abbildung 3: Unterkonstruktion der geplanten PV-Anlage (Quelle: Auftraggeber)	5
Abbildung 4: Reflexion eines Lichtstrahls.....	6
Abbildung 5: (a) gerichtete Reflexion, (b) reale Reflexion, (c) Ideale diffuse Reflexion (Trempler 2015)	6
Abbildung 6: Standardabweichung um Maximum einer Normalverteilung	7
Abbildung 7: Messung der Oberflächenstruktur und Aufnahmen der Reflexion an Solarmodulen mit verschiedener Frontglas-Strukturierung, links: glattes Floatglas, mitte: leicht strukturiert mit Anti-Reflexionsschicht, rechts: tief strukturiert (Yellowhair und Ho 2015)	7
Abbildung 8: links: Module mit satinierte Folie (Bucher 2021), rechts: nachträglich sandgestrahltes Modul (Warthmann 2021)	8
Abbildung 9 Reflexionsgrad über Einfallswinkel für verschiedene Modultypen (Yellowhair und Ho 2015)	8
Abbildung 10: Wahrnehmungsbereiche von Objekthelligkeiten in Abhängigkeit der Helligkeitsadaption des Auges (Boyce 2014).....	9
Abbildung 11: Einstufung des Blendpotenzials hinsichtlich der Sichtbeeinträchtigung (ForgeSolar 2022)	12
Abbildung 12: Anlage der PV-Flächen und Immissionsorte in der Simulation.....	13
Abbildung 13: Zeitraum und Richtung der potenziellen Blendung auf die Wohnbebauung Möderitz 2.....	17
Abbildung 14: Zeitraum und Richtung der potenziellen Blendung auf die Wohnbebauung Möderitz 3.....	17

Standortalternativprüfung SO PV Energiepark Möderitz

Gemäß EEG 2023 § 48 Solare Strahlungsenergie und „Abhandlungen zur Standortalternativprüfung in der Bauleitplanung“ gemäß Dr. Holger Weiß und Hansjörg Wuster

Anforderungen an das EEG:

(1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 7 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage

1.

auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,

1a.

auf einem Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinn des § 34 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, auf diesem Grundstück zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ein Wohngebäude besteht, das nach Maßgabe der Verordnung nach § 95 Nummer 3 nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann, die Grundfläche der Anlage die Grundfläche dieses Wohngebäudes nicht überschreitet und die Anlage eine installierte Leistung von nicht mehr als 20 Kilowatt hat,

2.

auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist und die Gemeinde beteiligt wurde und die Fläche kein entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist,

3.

im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, die Fläche kein entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und

a)

der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

b)

der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1.

Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder

c)

der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage aa)

auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist, soweit kein Fall der Nummer 6 gegeben ist,

bb)

auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder

cc)

auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind,

4.

auf einer Fläche errichtet worden ist, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist,

5.

eine besondere Solaranlage ist, die den Anforderungen entspricht, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden, und errichtet worden ist

a)

auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,

b)

auf Flächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,

c)

auf Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn die Fläche kein Moorboden ist, nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist,

d)

auf Parkplatzflächen oder

e)

auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden, oder

6. auf einer Fläche nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs errichtet worden ist.

Wenn Solaranlagen vor dem Beschluss eines Bebauungsplans unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und der Voraussetzungen des § 33 des Baugesetzbuchs errichtet worden sind, besteht ein Anspruch nach § 19 bei Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 erst, nachdem der Bebauungsplan beschlossen worden ist. In den Fällen des Satzes 2 verringert sich die Dauer des Anspruchs auf Zahlung einer Marktprämie oder Einspeisevergütung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 und 2 um die Tage, die zwischen der Inbetriebnahme der Anlage und dem Beschluss des Bebauungsplans liegen.

(1a) Für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Solaranlagen des ersten Segments in dem der Inbetriebnahme vorangegangenen Kalenderjahr. Für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden und deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser abweichend von Satz 1 den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Solaranlagen des zweiten Segments in dem der Inbetriebnahme vorangegangenen Kalenderjahr. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Durchschnitt aus den Gebotswerten für das jeweils höchste noch bezuschlagte Gebot aller Ausschreibungsrunden eines Kalenderjahres jeweils bis zum 31. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres.

(2) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert

1.

bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 8,6 Cent pro Kilowattstunde,

2.

bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 7,5 Cent pro Kilowattstunde und

3.

bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt 6,2 Cent pro Kilowattstunde.

(2a) Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist und dies dem Netzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage vor der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des

vorangegangenen Kalenderjahres in Textform mitgeteilt hat, erhöht sich der anzulegende Wert nach Absatz 2

1.

bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt um 4,8 Cent pro Kilowattstunde,

2.

bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt um 3,8 Cent pro Kilowattstunde,

3.

bis einschließlich einer installierten Leistung von 100 Kilowatt um 5,1 Cent pro Kilowattstunde,

4.

bis einschließlich einer installierten Leistung von 400 Kilowatt um 3,2 Cent pro Kilowattstunde und

5.

bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt um 1,9 Cent pro Kilowattstunde.

§ 24 Absatz 1 Satz 1 ist zum Zweck der Ermittlung der Höhe des Anspruchs nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass ein Anlagenbetreiber abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bestimmen kann, dass Solaranlagen, die innerhalb von weniger als zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen werden, nicht als eine Anlage, sondern als zwei Anlagen anzusehen sind, wenn

1.

sie auf, an oder in demselben Gebäude angebracht sind,

2.

der Strom aus beiden Anlagen über jeweils eine eigene Messeinrichtung abgerechnet wird und

3.

der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme der zweiten Anlage vor deren Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres mitgeteilt hat, für welche der beiden Anlagen er den erhöhten anzulegenden Wert nach Satz 1 in Anspruch nehmen möchte; für Strom aus der anderen Anlage ist die Erhöhung des anzulegenden Wertes nach Satz 1 ausgeschlossen.

(3) Für Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn

1.

nachweislich vor dem 1. April 2012

a)

für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,

b)

im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnissgabe an die Behörde erfolgt ist oder

c)

im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist,

2.

das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder

3.

das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist.

Im Übrigen ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 anzuwenden.

(4) Für Solaranlagen nach Absatz 1 ist § 38b Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden. Solaranlagen nach Absatz 2, die aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 3 Nummer 30 bis zur Höhe der von der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 entfällt in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die ersetzten Anlagen endgültig.

1. Alternativensuche

Bei der Alternativensuche stellt sich die Frage nach dem Suchraum (a) und der Intensität der Suche (b).

a) Suchraum

Der Zuschnitt des Suchraums hängt vom Geltungsbereich des jeweiligen Plans und der Zielsetzung der Planung ab. Bei der Bauleitplanung bildet das Gemeindegebiet den maximalen Suchraum (aa). Die Zielsetzung der Planung kann den Suchraum verkleinern. Alternativen müssen nur an Standorten gesucht werden, an denen die Planziele erreichbar sind (bb).

Bei der Standortalternativenprüfung wurde festgestellt, dass kein anderer Standort infrage kommen kann, da die Planungsziele an keinem Standort in der Stadt umgesetzt werden können.

Begründung: Gemäß Anforderungen des EEG 2023 sind Anlagen entlang von Bahnschienen und Autobahnen, Konversionsflächen, versiegelten Flächen oder nach § 38 BAU GB planfestgestellten Flächen, sowie auf Flächen die bereits einen Bebauungsplan haben, realisierbar. Siehe dazu Seite 1.

In der Stadt Parchim entsprechen lediglich Konversionsflächen sowie Flächen entlang der Bahnschiene den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), da eine Autobahninfrastruktur nicht vorhanden ist. Daher ist der Suchraum (bb) auf Flächen entlang der Bahnschienen, die sich über etwa 18,4 Kilometer durch das Stadtgebiet erstrecken, sowie auf Konversionsflächen beschränkt.

Hinsichtlich der Konversionsflächen hat die Stadt Parchim bereits ihr verfügbares Potenzial ausgeschöpft. Die bereits mit Photovoltaikanlagen bebaute Kiesgrube gemäß Bebauungsplan Nr. 2 "Möderitz Nord II" fällt somit als potenzielle Fläche weg. Des Weiteren sind im Stadtgebiet lediglich die Konversionsflächen "MX Parchim" – welche derzeit als Motocrossbahn genutzt wird und folglich nicht in Betracht gezogen werden kann – sowie das Kiesgebiet bei der Ortschaft Dargelütz verfügbar. Letzteres wird aufgrund seiner vergleichsweise geringeren Ausdehnung im Vergleich zum "SO PV Energiepark Möderitz" als Alternativstandort ausgeschlossen. Zudem ist der Konversionsstandort "Flughafen Parchim" – trotz vorhandener Bebauungspläne (Bebauungsplan Parchim, Stadt Dammer Weg I Nr. 21 bis Nr. 24) – aufgrund seiner beschränkten Größe sowie der vorgesehenen gewerblichen Nutzung auszuschließen.

Die weitere Suche nach Alternativstandorten ist daher auf die angrenzenden Flächen entlang der Bahnschienen im Stadtgebiet beschränkt. Aufgrund von Wohnbebauung und Waldgebieten entfällt jedoch ein Großteil dieser potenziellen Flächen, wie aus Abbildung 1 ersichtlich ist.

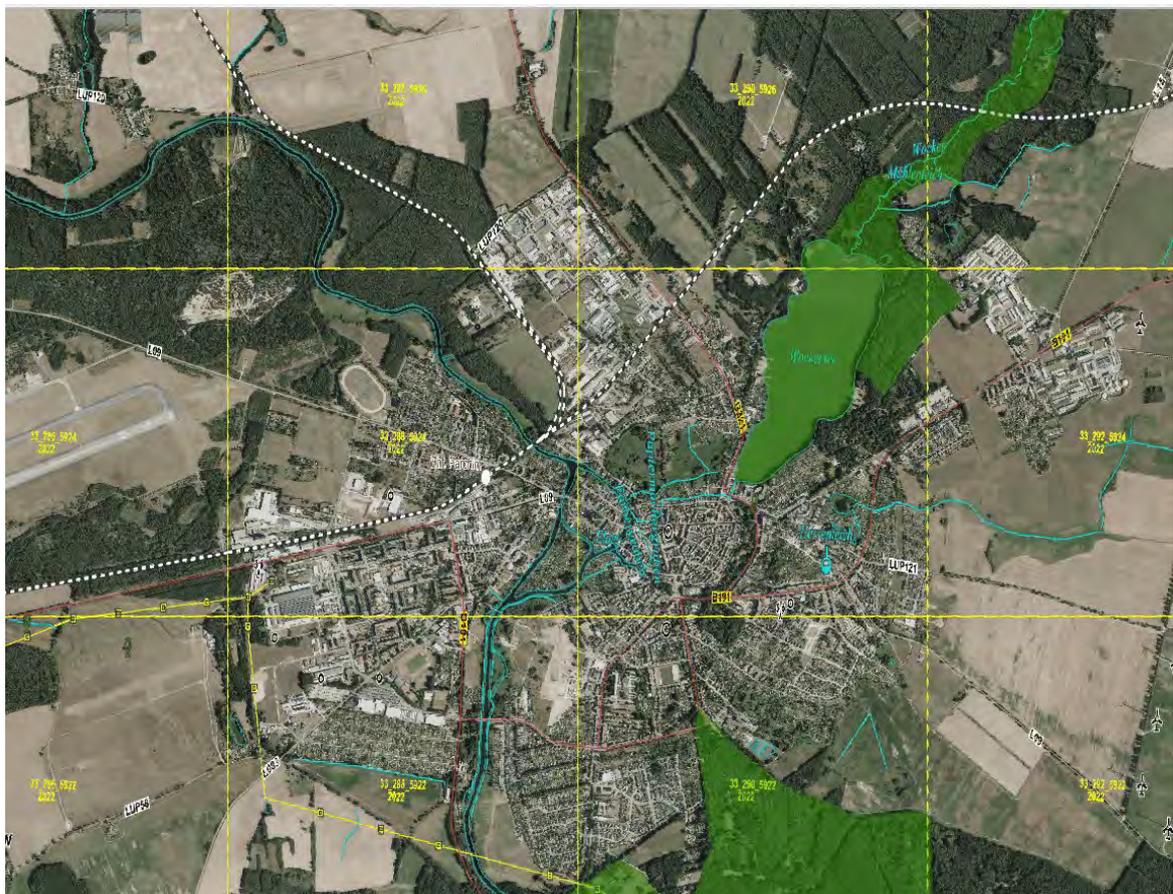


Abbildung 1: Flächen entlang der Bahnschiene von Wohnbebauung, sowie Wald eingeschlossen (Quelle:QGIS)

Nach Ausschluss der genannten Flächen verbleiben zur weiteren Prüfung potenzielle Standorte im westlichen, östlichen und nördlichen Teil des Stadtgebiets, wie in den Abbildungen 2 bis 4 dargestellt.



Abbildung 2: Flächen entlang der Bahnschiene im westlichen Stadtgebiet (Quelle:QGIS)

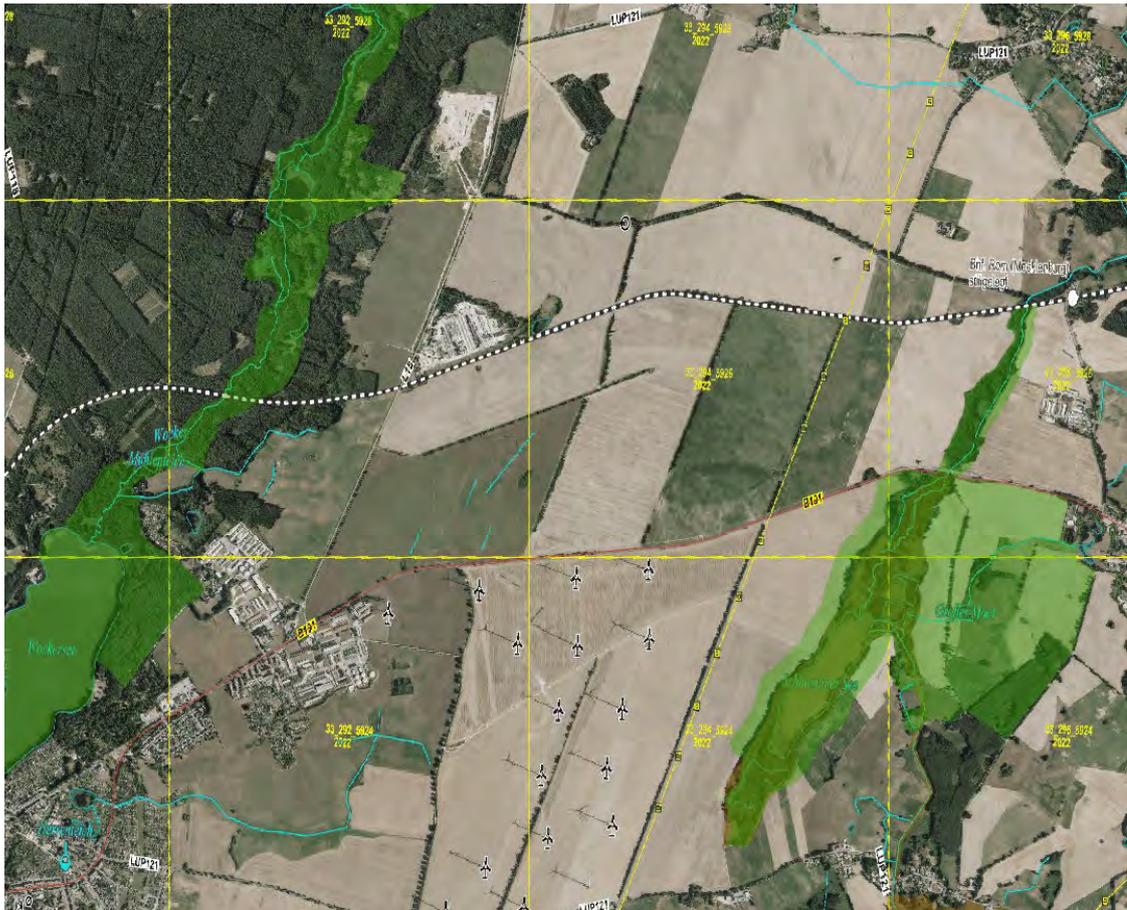


Abbildung 3: Flächen entlang der Bahnschiene im östlichen Stadtgebiet (Quelle:QGIS)



Abbildung 4: Flächen entlang der Bahnschiene im nördlichen Stadtgebiet (Quelle:QGIS)

Daraus ergeben sich einige Potenzialflächen, die im Vergleich zum geplanten Areal des "SO PV Energiepark Möderitz" abgewogen werden müssen.

Potentialfläche 1



Abbildung 5: Potentialfläche 1 (Quelle:Google Earth Pro)

Die Potentialfläche 1, wie in Abbildung 5 dargestellt, erstreckt sich entlang der westlichen Bahnschiene des Stadtgebiets und wird von der B191 sowie vereinzelt Wald- und Ackerflächen begrenzt. Innerhalb eines 500-Meter-Korridors entlang der Bahnschiene ergibt sich eine Gesamtfläche von etwa 88,6 Hektar für die sieben Teilbaubereiche. Aufgrund der minderen Größe der einzelnen Teilbaubereiche wird das gesamte Potenzialflächengebiet als eine Einheit betrachtet und mit dem "SO PV Energiepark Möderitz" verglichen, anstatt die Teilbaubereiche einzeln zu betrachten. Die Potentialfläche 1 weist eine größere Gesamtfläche als das "SO PV Energiepark Möderitz" auf, ist jedoch in sieben Teilbaufelder anstelle von zwei Teilbaufeldern unterteilt. Dies resultiert in einer Fragmentierung des Entwicklungsgebietes und einem entsprechend größeren Eingriff in die städtische Fläche. Des Weiteren würde die stark befahrene B191, die von einer Photovoltaikanlage umschlossen würde, zu einer erhöhten Sichtbarkeit der Anlage führen, was nicht im Interesse der Stadt liegt.

Bei genauerer Betrachtung der Flächenkulisse der Potentialfläche 1 wird deutlich, dass der potenzielle Planungsbereich durch eine erhöhte Fragmentierung der Flurstücke gekennzeichnet ist, wie in Abbildung 5.1 dargestellt. Diese Fragmentierung erhöht den Planungsaufwand erheblich, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der Flächen. Das Risiko für das Gesamtprojekt steigt dadurch enorm an, da die Sicherheit des Projekterfolgs aufgrund der Vielzahl von Flurstücken nicht gewährleistet ist. Die Sicherung solcher "Handtuchflurstücke" erfordert einen beträchtlichen Arbeitsaufwand und stellt eine Herausforderung dar, da der Erfolg des Projekts nur dann gesichert werden kann, wenn alle Eigentümer – was sehr unwahrscheinlich ist – ihre Flächen zur Verfügung stellen.



Abbildung 5.1: Übersicht der Flurstücke im Gebiet der Potentialfläche 1 (Quelle:QGIS)

Aufgrund der genannten Gründe kommt die Potentialfläche 1 als Alternativstandort zum "SO PV Energiepark Möderitz" nicht infrage.

Potentialfläche 2



Abbildung 6: Potentialfläche 2 (Quelle:Google Earth Pro)

Im östlichen Teil des Stadtgebiets erstreckt sich die Potentialfläche 2, wie in Abbildung 6 dargestellt, entlang der Bahnschiene in einem 500-m-Korridor. Das Gebiet der Potentialfläche

2 umfasst ungefähr 227,1 Hektar und ist in sieben Teilbaubereiche unterteilt. Aufgrund der begrenzten Größe der einzelnen Teilbaubereiche wird das gesamte Potentialflächengebiet als eine Einheit betrachtet und mit dem "SO PV Energiepark Möderitz" verglichen, anstatt die Teilbaubereiche separat zu bewerten. Obwohl die Potentialfläche 2 mehr als 2,5-mal so groß ist wie das "SO PV Energiepark Möderitz", ist sie dennoch in sieben Teilbaubereiche anstelle von zwei Teilbaubereichen unterteilt. Dies führt zu einer Fragmentierung des Entwicklungsgebiets und entsprechend zu einem größeren Eingriff in die städtische Fläche. Zudem weist die Potentialfläche 2, ähnlich wie Potentialfläche 1, eine deutliche Fragmentierung der Grundstücksgrenzen auf, wie in Abbildung 6.1 ersichtlich ist.

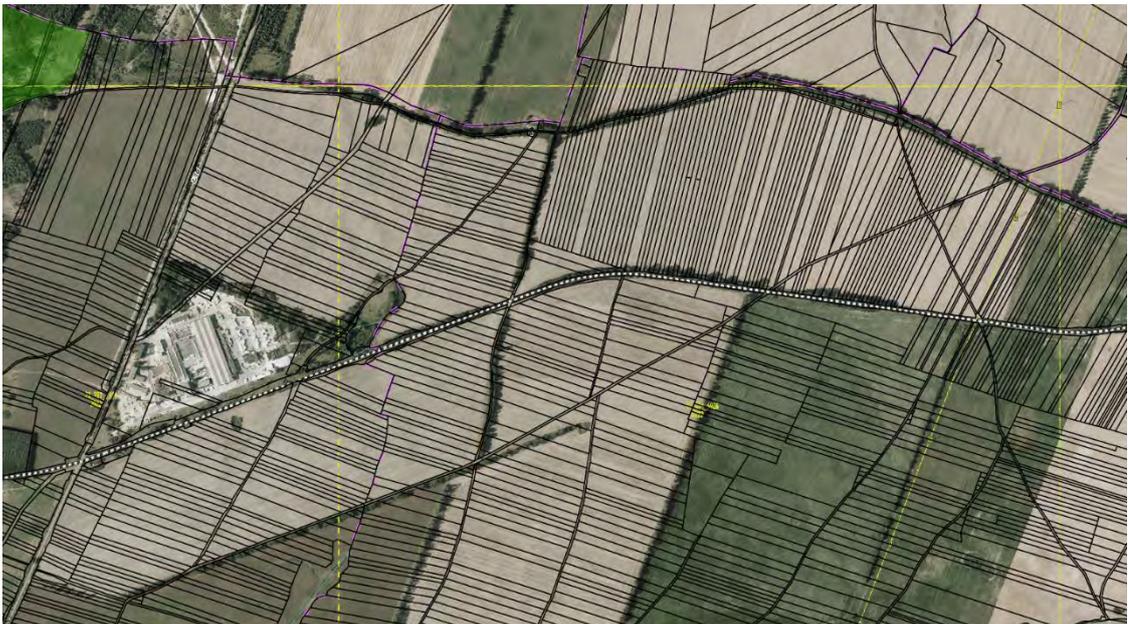


Abbildung 6.1: Übersicht der Flurstücke im Gebiet der Potentialfläche 2 (Quelle:QGIS)

Dies stellt, wie bereits beschrieben, einen enorm hohen und mit Risiken verbundenen Planungsaufwand dar. Aus diesen Gründen kommt die Potentialfläche 2 als Alternativstandort zum "SO PV Energiepark Möderitz" nicht infrage.

Potentialfläche 3



Abbildung 7: Potentialfläche 3 (Quelle:Google Earth Pro)

Im nördlichen Teil des Stadtgebiets erstreckt sich die Potentialfläche 3 entlang der Bahnschiene in einem 500-m-Korridor und wird teilweise von Waldflächen sowie teilweise von Wohnbebauung umgeben. Die Gesamtfläche der Potentialfläche 3 beträgt etwa 92,2 Hektar. Im Vergleich zum "SO PV Energiepark Möderitz" weist dieses Gebiet eine höhere Qualität der Böden auf, wie in Abbildung 7.1 dargestellt.

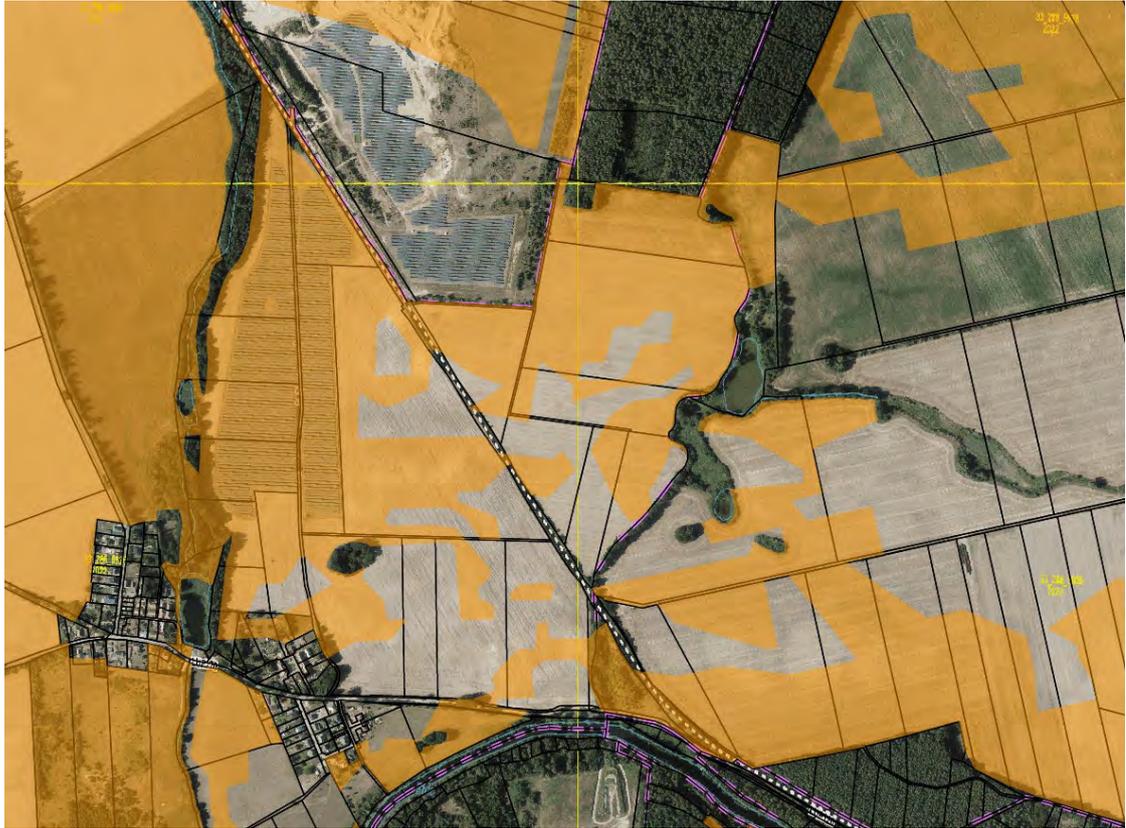


Abbildung 7.1: Übersicht der Bodenwertigkeit im Gebiet der Potentialfläche 3 (BP<30 - Orange dargestellt)
(Quelle:QGIS)

Zum Vergleich:



Abbildung 7.2: Übersicht der Bodenwertigkeit im Gebiet des „SO PV Energiepark Möderitz“ (BP<30 - Orange dargestellt) (Quelle:QGIS)

Wie auf den Abbildungen 7.1 und 7.2 zu erkennen ist, verfügt das "SO PV Energiepark Möderitz" über eine vollständige Bodenwertigkeit unter 30. Im Gegensatz dazu weist das Gebiet der Potentialfläche 3 vereinzelt Flächen mit einer Bodenwertigkeit über 30 auf. Obwohl dies rein planungsrechtlich umsetzbar wäre, da eine durchschnittliche Bodenwertigkeit von 40 im Plangebiet erforderlich ist, um die Kriterien eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) zu erfüllen, sollte angestrebt werden, bedeutende Böden weitestgehend zu schützen.

Verglichen mit dem "SO PV Energiepark Möderitz" ist die Bodenwertigkeit der Potentialfläche 3 deutlich höher und sollte daher eher für landwirtschaftliche Zwecke reserviert werden. Aus diesem Grund kommt die Potentialfläche 3 als Alternativstandort für den "SO PV Energiepark Möderitz" nicht infrage.

Fazit:

Aufgrund der Planungssicherheit, des geringeren Eingriffs in das Landschaftsbild und dem Schutz bedeutsamer Böden ist der "SO PV Energiepark Möderitz" den anderen potenziellen Standorten vorzuziehen. Es existieren keine weiteren Alternativstandorte im Stadtgebiet Parchim, die diese Kriterien erfüllen würden.

Quellen:

WMS Server in Verbindung mit den Programmen Google Earth Pro und QGIS

https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/mv_a2_schutzgeb_wms.php?VERSION=1.3.0

https://www.umweltkarten.mvregierung.de/script/mv_a2_schutzgeb_wms.php?VERSION=1.3.0

https://www.geodaten-mv.de/dienste/bodenschaetzwerte_wms?VERSION=1.3.0

https://www.geodaten-mv.de/dienste/alkis_wms?VERSION=1.3.0

Stadt Parchim

B-Plan Nr. 53 – „Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz“

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/e.mail vom 13.07.2023 sowie frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB vom 24.07.2023 - 25.08.2023

tabellarische Übersicht

über eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB und deren Umgang im Rahmen der Prüfung

A. Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
01	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	17.07.2023	- Hinweis auf geschützte Festpunkte im Plangebiet und deren Umgebung		X	X			
02	Eisenbahn-Bundesamt	k.A.							
03	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien	k.A.							
04	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt M -V	k.A.			X				
05	Bergamt Stralsund	08.08.2023	- Hinweis auf Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes Lithium im Feld Valendis“ - Hinweis auf Bergbauberechtigung " Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Parchim-Stadt" - Diese Erlaubnisse stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen		X	X			
06	Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe	07.08.2023	Belange des WSA werden nicht berührt	X					X
07	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	k.A.							
08	Straßenbauamt Schwerin		Belange des SBA werden nicht berührt	X					X

B-Plan Nr. 53 – „Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
09	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Dienststelle Schwerin	27.07.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Unzulässigkeit von PV-FFA auf Ackerflächen und dem Erfordernis eines ZAVs - kein Flurneuerordnungsverfahren - Belange des durch das StALU vertretenden Naturschutzes sind nicht betroffen - die UNB ist am Verfahren zu beteiligen - keine wasserwirtschaftlichen Bedenken - allg. Hinweise zum Altlasten- und Bodenschutzkataster - keine immissionschutz-/abfallrelevanten Anlagen in der Umgebung 		X	X			

B-Plan Nr. 53 – „Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
10	Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Forstamt Friedrichsmoor	14.07.2023.	- Waldflächen und Waldabstand sind zu korrigieren - für Einfriedung wird eine Waldabstand-unterschreitung von 5,0 m in Aussicht gestellt. - Empfehlung einer Löschwasserentnahmestelle (LWE)		X	X			
11	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abt 3 –Munitionsbergungsdienst	19.07.2023	- nicht zuständig - Hinweis, dass Brand- und Katastrophenschutz des LK LP zuständig ist - Hinweis über mögliche Munitionsfunde in M-V		X				X

B-Plan Nr. 53 – „Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
12	Landkreis Ludwigslust-Parchim FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz FD 53 - Gesundheit FD 60 - Regionalmanagement und Kreisentwicklung FD 62 - Vermessung- und Geoinformation FD 63 - Bauordnung, Straßen- und Tiefbau FD 68 - Umwelt	16.08.2023.	- Hinweise von Fachbehörden Brand- u. Katastrophenschutz, Bodendenkmale, Bauleitplanung, Straßen- und Tiefbau Natur- und Artenschutz Gewässer- und Bodenschutz, Immissionsschutz und Abfall - redaktionelle Hinweise		X			X	
13	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost	24.07.2023	Belange des Telekom werden nicht berührt	X					X
14	Stadtwerke Parchim GmbH	14.08.2023	- kein Anlagenbestand im Plangebiet	X					X
15	WEMAG-Netz GmbH	10.08.2023	- Keine Anlagen im Plangebiet	X					X
16	50 Herz Transmission GmbH TG Netzbetrieb	17.07.2023	- keine Anlagen im Plangebiet oder in nächster Zeit geplant	X					X
17	HanseGas GmbH	17.07.2023	- Keine Anlagen im Plangebiet	X					X
18.1	DOW Olefineverbund GmbH über BIL-Portal								
18.2	Ontras Gastrasport GmbH über BIL-Portal								
18.3	Neptune Energy über BIL-Portal	18.07.2023	- nicht betroffen	X					X
18.4	GDMcom über BIL-Portal	17.07.2023	- nicht betroffen	X					X

B-Plan Nr. 53 – „Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Nr.	Behörde / Amt	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
19	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	31.07.2023	- keine Anlagen im Plangebiet	X					X
20	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin								
21	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“	08.08.2023	- Hinweis auf Gewässer II. Ordnung und deren Schutz und Unterhaltungserfordernis - Beteiligung des WBV „Untere Elde“ erforderlich		X			X	
22	Amt für Raumordnung und Landesplanung WM Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes	18.08.2023	Nur Zwischennachricht						X
	Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ – mit Mail vom	Mit MAIL von 09.08.2023 um Stellungnahme gebeten							

B. Nachbargemeinden

Nr.	Nachbargemeinde	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
N 23	Gemeinde Domsühl über Amt Parchimer Umland	Die betroffenen Gemeinden des Amtes Parchimer Umland möchten keine							X

B-Plan Nr. 53 – „Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim - Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

N 24	Gemeinde Groß Godems über Amt Parchimer Umland	Stellungnahme abgeben sh. mail vom 24.08.2023							X
N 25	Gemeinde Lewitzrand über Amt Parchimer Umland								X
N 26	Gemeinde Obere Warnow über Amt Parchimer Umland								X
N 27	Gemeinde Rom über Amt Parchimer Umland								X
N 28	Gemeinde Spornitz über Amt Parchimer Umland								
N 29	Gemeinde Siggelkow Amt Eldenburg- Lüz								
N 30	Gemeinde Ruhner Berge Amt Eldenburg- Lüz								
N 31	Stadt Lüz								
N 32	Stadt Neustadt-Glewe								

C. Öffentlichkeit

Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom	Inhalt			berücksichtigt			zur Kenntnis genommen
			Anregung/ Bemerkungen	keine Anregung	Hinweise	ja	nein	teilweise	
	Ö 1	27.07.2023	Hinweise zur Nutzung der festgesetzten Grünfläche		X			X	

Stadt Parchim

B-Plan Nr. 53 – „Sondergebiet Photovoltaik-Energiepark Möderitz“

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nicht abgegeben wurden Stellungnahmen folgender TÖB

2. Eisenbahn-Bundesamt
3. Deutsche Bahn AG - DB Immobilien
4. Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt M –V
7. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- 18.2 DOW Olefineverbund GmbH über BIL-Portal
- 18.3 Ontras Gastrasport GmbH über BIL-Portal
20. Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
- 21.2 Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“

Stellungnahme von

Prüfung

01

LA für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

bab
Büro für Architektur
Schatterau 17
DE-23966 Wismar

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202300581

Schwerin, den 17.07.2023.

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Aufstellung B- Plan Nr. 53 SO PV - Energiepark Möderitz und 14. A. FNP
Stadt Parchim

Ihr Zeichen: 13.7.2023

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOB1. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise**

Die Stellungnahme wird beachtet.

- Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte. Die Lage ist in den beiliegenden Plänen dargestellt. Auf den Schutz und auf das Verhalten bei Baumaßnahmen in der Umgebung der Festpunkte ist zu achten.

***Kommentar/Prüfung:** Die gesetzlich geschützten Festpunkte in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes werden in die Planzeichnung übernommen. Auf das Vorhandensein, den Schutz und die Sicherung dieser Festpunkte wird in der Begründung hingewiesen.*

Stellungnahme von

Prüfung

01

LA für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- u. Katasterwesen

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

- Der zuständige Landkreis ist als zuständige Vermessungsbehörde am Planverfahren zu beteiligen.
Aufnahmepunkte des Aufnahmepunktfeldes sind ebenfalls zu schützen.

***Kommentar/Prüfung:** Der Landkreis Ludwigslust-Parchim ist am Planverfahren beteiligt. Der FD 62 – Vermessung und Geoinformation hat in seiner Stellungnahme vom 16.08.2023 keine Einwände vorgebracht (s. lfd. Nr. 12).
Auf den Schutz der Aufnahmepunkte wird ebenfalls in der Begründung hingewiesen.*



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1136 - 18407 Stralsund

Büro für Architektur und Bauleitplanung Kästner
Kraft Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr: 3371/23

Az.: 512/13076/531-2023

Ihr Zeichen / vom:
13.07.2023

Mehr Zeichen / vom:
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
08.08.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Parchim "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz" - Vorentwurf

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Lithium im Feld Valendis“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Valendis GmbH, Seestraße 7 A in 17033 Neubrandenburg.

Weiterhin befindet sich die Vorhabenfläche teilweise (im südlichen Bereich) innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Parchim-Stadt“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Stadtwerke Parchim GmbH, Ostring 38 in 19370 Parchim.

Die Erlaubnisse stellen lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigungen besagen noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannten Aufsuchungserlaubnisse stehen dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Allgemeine Datenschutzerklärung: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1a DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGB-MV). Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18409 Stralsund
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: g.guenter@ba.mv-regierung.de

Seite 1 / 2

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Seitens des Bergamtes Stralsund wird auf folgende Bergbauberechtigungen „Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes Lithium im Feld Valendis“ „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Parchim-Stadt“ hingewiesen. Diese Erlaubnisse stehen dem geplanten Vorhaben aber nicht entgegen.
- Belange nach Energiewirtschaftsgesetz in der Zuständigkeit des Bergamtes werden nicht berührt.

Kommentar/Prüfung: Auf die beiden Bergbauberechtigungen wird in der Begründung hingewiesen. Sie stehen dem Planvorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme von

Prüfung

05
Bergamt Stralsund

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag



Alexander Kattner

Stellungnahme von

Prüfung

**06
Wasser- und Schifffahrtsamt Elbe**

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Nerge, Kerstin <Kerstin.Nerge@wsv.bund.de>

Gesendet: Montag, 7. August 2023 07:55

An: c.mueller@bab-wismar.de

Betreff: WG: Aufstellung B- Plan Nr. 53 SO PV - Energiepark Möderitz und 14.
Ä. FNP Stadt Parchim

Mein Zeichen: 3713SB3-213.2:000

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Müller,

die vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe (WSA) zu vertretenden Belange bezüglich der Bundeswasserstraße Müritz-Elde-Wasserstraße (MEW) werden durch den anliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz" der Stadt Parchim in Verbindung mit dem Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Parchim, beides mit Stand vom 06.06.2023, nicht berührt. Bedenken und Anregungen kann ich daher nicht vorbringen.

Mein Beteiligung im weiteren Verfahren ist nur erforderlich, sofern sich der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes in südlichen Richtungen (südöstlich bis südwestlich) ausdehnt oder ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen außerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes vorgesehen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Nerge
Fachbereich Schifffahrt
Fachgebiet S3
Telefon +49 (0)4153 558-308
Telefax +49 (0)4153 558-448
Kom-Netz 9730-308
kerstin.nerge@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe
Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg/Elbe
www.wsa-elbe.wsv.de
www.wsv.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Keine Bedenken und Anregungen, Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes werden nicht berührt.

Stellungnahme von

Prüfung

08
Straßenbauamt Schwerin

Straßenbauamt
Schwerin

Seite 1 von 1



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner, Kraft, Müller

Schatterau 17

23966 Wismar

Bearbeiter: Frau Will
Telefon: 0385 588 81 317
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: andrea.will@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-00-PCH FP14Ä_BP53-2023/133
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum:

Stellungnahme zur

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 53 der Stadt Parchim**

Ihr Schreiben vom 13.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Stadt Parchim zur Einleitung der o.g. Planverfahren informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 13.07.2023.2023. Dazu haben Sie digitale Unterlagen eingereicht.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt.

Gegen den Bebauungsplan Nr. 53 bestehen keine Bedenken, Bundes- und Landesstraßen sind nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Unger
SGL Straßenverwaltung

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: <http://www.strassenbauverwaltung.mv/net/de/imp/pressum/Datenschutz/>

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Keine Bedenken, Bundes- und Landesstraßen sind durch die Planung nicht betroffen.

Stellungnahme von

Prüfung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

bab
Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluumv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-229-23-5122/6121-76108
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 27. Juli 2023

Aufstellung des B-Planes Nr. 53 der Stadt Parchim „Sondergebiet Photovoltaik – Energiepark Möderitz“ i.Z.m. der 14. Änderung des FNP der Stadt Parchim

Ihr Schreiben vom 13. Juli 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen.

Der B-Plan Nr. 53 der Stadt Parchim umfasst eine Gesamtfläche von ca. 108 ha. Es soll auf 84,9 ha Ackerfläche der Feldblöcke DEMVLI09630021 und DEMVLI095DA10023 ein Energiepark durch Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden. Die Ackerzahlen schwanken zwischen 19 und 23. Das Gebiet ist vorgeprägt durch in unmittelbarer Nähe befindliche Photovoltaikanlagen. Das Plangebiet ist in der weitesten Ausdehnung mehr als 110 m von der Bahnstrecke entfernt. Investor ist die AKE Projekt GmbH.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden.

Da das Plangebiet sich überwiegend außerhalb des zulässigen Bereiches befinden, soll ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluumv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden.
(Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Zu 1. - Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Das Plangebiet überplant Ackerflächen mit Ackerzahlen zwischen 19 und 23 und ist durch bereits vorhandenen PV-Freiflächenanlagen, die sich in unmittelbarer Nähe befinden, vorgeprägt. Es wird darauf hingewiesen, dass PV-Freiflächen auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele des LEP verstoßen. Da sich das Planvorhaben weitestgehend außerhalb der im LEP vorgesehenen zulässigen Flächen befindet, muss die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb der PV-Freiflächenanlage über ein Zielabweichungsverfahren geprüft werden.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt folgt dem Hinweis. Für das Planvorhaben zur Errichtung und den Betrieb der PV-Freiflächenanlage wurde am 07.11.2022 (Posteingang 09.11.2022) durch die Stadt ein Antrag auf Abweichung von den Zielen des LEP eingereicht.

Stellungnahme von

Prüfung

2

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen für landwirtschaftliche Produkte. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreisniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die für das Vorhaben relevant sind.

➤ Weiter zu 1. - Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Durch den Entzug von Flächen für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen für landwirtschaftliche Produkte. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreisniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt folgt dem Hinweis und setzt daher im Bebauungsplan die zeitliche begrenzte Zwischennutzung für 40 Jahre und die Folgenutzung als landwirtschaftliche Nutzung fest. Die Stadt weist zudem darauf hin, dass die Bodenpunkte (Ackerzahl) im Plangebiet zwischen 19 und 23 liegen und die Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft nur bedingt geeignet sind.

➤ Zu 2. - Integrierte ländliche Entwicklung

Das Plangebiet befindet sich **nicht** in einem Bereich zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse. (Flurneuordnungsverfahren). Daher werden keine Bedenken geäußert.

➤ Zu 3. - Naturschutz, Wasser und Boden

3.1. - Naturschutz

Durch das StALU zu vertretenden Belange des Naturschutzes sind durch die Planung nicht betroffen. Belange anderer Naturschutzbehörden sind zu prüfen.

Kommentar/Prüfung: Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Planverfahren beteiligt (s. lfd. Nr. 12).

3.2. - Wasser

Keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, da keine Gewässer I. Ordnung und keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in der Zuständigkeit des StALU betroffen sind.

3.3. - Boden

Es wird auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landes M-V hingewiesen und dass entsprechende Auskünfte auf altlastverdächtige Flächen dort zu erhalten sind sowie auf die erforderliche Mitteilungspflicht gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde bei Feststellung von schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten und Altlastverdachtsflächen.

Kommentar/Prüfung: Die Hinweise auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster, zum Einholen entsprechender Auskünfte sowie zur Mitteilungspflicht gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde werden in die Begründung aufgenommen.

➤ Zu 4. – Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Im Plangebiet und seiner immissionsschutz-/abfallrechtlichen Umgebung befinden sich **keine** Anlagen, die für das Vorhaben relevant sind. Weitere Auskünfte hierzu sind durch eine Vor-Ort-Begehung und/oder bei der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde einzuholen.

Kommentar/Prüfung: Die Untere Immissionsschutzbehörde wurde am Planverfahren beteiligt (s. lfd. Nr. 12).

Stellungnahme von

Prüfung

09

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

3

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag



Anne Schwanke

- **Weiter Zu 4. – Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft**
Diese Angaben entbinden nicht davon, selbstständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Aussage zur Kenntnis.



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Friedrichsmoor · Schlossallee 9 · 19306 Friedrichsmoor

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner – Kraft – Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

E-Mail: c.mueller@bab-wismar.de

Forstamt Friedrichsmoor

Bearbeitet von: Herr Herr

Telefon: 038757 5444-17
Fax: 03994 235-428
E-Mail: friedrichsmoor@foa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.39-28/HE
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Friedrichsmoor, 14.07.2023

B-Plan Nr. 53 + 14. Änderung Flächennutzungsplan Parchim „Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim

Vorentwürfe
Ihre Mail vom 13.07.2023 / Herr Claus Müller
Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Müller,

das Forstamt Friedrichsmoor ist hoheitlich für die Belange der Durchsetzung der Landeswaldgesetzgebung und des Waldbrandschutzes, des diesen B-Plan/F-Plan betreffenden Standort zuständig.

Durch die Forstbehörde sind im Rahmen von Beteiligungsverfahren nachfolgend genannte Punkte zu prüfen und damit verbundenen Forderungen durchzusetzen.

1. Waldinanspruchnahme / Waldabstand
2. Waldbrandschutz
3. Genehmigungspflichtige Ausgleichsmaßnahmen

Dem B-Plan Nr. 53 und 14. Änderung des FNP der Stadt Parchim kann ich in der derzeit vorliegenden Form meine Zustimmung nicht erteilen.

Es sind gemäß der mir zugestellten Unterlagen folgende Einschätzungen zu treffen und Forderungen zu erheben:

Zu 1. Unter Punkt 9 – Belange der Forst wird eine Einhaltung des gesetzlich geforderten Waldabstandes von 30 Metern zwischen Baugrenze und benachbarter Waldfläche eingeräumt. Dieses Vorhaben wird gemäß der mir vorliegenden Planzeichnung jedoch nicht konsequent umgesetzt. Als Anlage habe ich meinem Schreiben einen Kartenausschnitt beigelegt, welcher einerseits die angrenzenden Waldflächen (weiß eingefasst) darstellt und zum anderen die Bereiche markiert (rote Kennzeichnung), an

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt:
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Die Stellungnahme wird beachtet.

- Das Forstamt teilt mit, dass den Planungen in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden kann, da durch die Festsetzung der Baugrenzen der gesetzlich geforderte Waldabstand von 30,0 m nicht in allen Bereichen eingehalten wird. Es wird auf den beigelegten Planausschnitt verwiesen.

Stellungnahme von

Prüfung

10 Landesforstanstalt M-V – Forstamt Friedrichsmoor

2

denen der nach § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg – Vorpommern(LWaldG M-V) geforderte Waldabstand nicht konsequent umgesetzt wurde.

Die Messung des Waldabstandes beginnt an der Traufkante. Unter Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Dabei sind die Forderungen auch bei Waldflächen voll umzusetzen, welche den Eindruck einer breiteren Hecke vermitteln, jedoch der Definition Wald nach § 2LWaldG M-V entsprechen. Der Waldabstand ist ebenfalls zu Waldflächen einzuhalten, welche sich auf der gegenüberliegenden Seite von Straßen und Gleisanlagen befinden.

Für die Errichtung des Zaunes, welcher ebenfalls eine bauliche Anlage darstellt, stelle ich eine Waldabstandsunterschreitung um 5 Meter, auf 25 Meter, in Aussicht.

Forderung: Es ist die Korrektur der Darstellung der Baugrenze in einen 30 Meterabstand zu allen vorhandenen Waldflächen in den Planungsunterlagen erforderlich.

Zu 2. In waldbrandgefährdeten Gebieten ist durch die Forstbehörde zu prüfen, ob auf Grund erhöhter Waldbrandgefährdung durch den Bau der beantragten baulichen Anlage die Errichtung und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis gefordert werden muss. In diesem Fall hat der Betreiber der Anlage die Errichtung und Unterhaltung der zusätzlichen LWE sicher zu stellen.

Forderung: Es wird die Errichtung mindestens einer LWE im direkten Umfeld des Solarparkes in Waldnähe empfohlen.

Zu 3. Da der landschaftspflegerische Begleitplan derzeit noch nicht vorliegt, kann eine Aussage zur notwendigen Beantragung / Erteilung von forstrechtlichen Genehmigungen nicht getroffen werden.

Bei Umsetzung der oben genannten Forderungen stelle ich eine forstrechtliche Genehmigung in Aussicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

n.v. Lange
Christian Lange
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald.mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

- Das Forstamt informiert über die Bestimmungen und Regelungen der Definition Wald und zur Bemessung des Waldabstandes. Dabei sind auch Waldflächen auf der gegenüberliegenden Seite von Straßen und Gleisanlagen zu berücksichtigen.
- Für die Errichtung der Einfriedung als bauliche Anlage wird eine Genehmigung zur Waldabstandsunterschreitung um 5 m in Aussicht gestellt.

Kommentar/Prüfung: In der Planzeichnung werden die Waldflächen und der geforderte Waldabstand von 30,0 m entsprechend den gegebenen Hinweisen und des beiliegenden Planes korrigiert.

Die Inaussichtstellung der Genehmigung zur Unterschreitung des Waldabstandes von 5,00 m für die Einfriedung nimmt die Stadt zur Kenntnis.

- Das Forstamt informiert, dass sie zu prüfen hat, ob in waldbrandgefährdeten Gebieten durch den Bau und den Betrieb der PV-Freiflächenanlage eine erhöhte Waldbrandgefahr ausgeht und daher eine zusätzliche Löschwasserentnahmestelle (LWE) im Umkreis gefordert werden muss. Der Betreiber der Anlage hat in diesem Fall die Errichtung und die Unterhaltung der LWE zu sichern.
Auf Grund der Prüfung empfiehlt das Forstamt mindestens eine LWE im direkten Umfeld des Solarparks in Waldnähe.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Forderung in die Begründung als Hinweis auf. Da es sich um eine Empfehlung handelt, muss die Erforderlichkeit und die Lage sowie die Dimensionierung der LWE auf der Ebene des vorzulegenden Brandschutzkonzeptes für den Solarpark ermittelt werden. Die vertiefende Auseinandersetzung mit dem Thema Brandschutz erfolgt anhand der Stellungnahme des Landkreises, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (s. lfd. Nr. 12 ff)

- Das Forstamt weist darauf hin, dass auf Grund des Fehlens eines landschaftspflegerischen Begleitplanes noch keine Aussagen zur notwendigen Beantragung / Erteilung von forstrechtlichen Genehmigungen getroffen werden können.

Kommentar/Prüfung: Der landschaftspflegerische Begleitplan, im B-Planverfahren genannt Umweltbericht gem. § 2a BauGB, wird Bestandteil des Begründungsentwurfs und den Stadtvertretern zum Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss vorgelegt werden. Das Forstamt wird im weiteren Verfahren beteiligt. Der Umweltbericht wird dem Forstamt zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

- Nach Umsetzung der genannten Forderungen stellt das Forstamt eine forstrechtliche Genehmigung in Aussicht.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Inaussichtstellung der forstrechtlichen Genehmigung bei Umsetzung der Forderungen des Forstamtes zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Parchim, 18013 Schwerin

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner – Kraft – Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2188
E-Mail: 4268
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-4284-2023

Schwerin, 19. Juli 2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Aufstellung B- Plan Nr. 53 SO PV - Energiepark Möderitz und 14. Ä. FNP Stadt Parchim
Ihre Anfrage vom 13.07.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach:

18048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2188
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Das Landesamt teilt mit, dass es auf Grund des örtlich begrenzten Umfangs der geplanten Maßnahme nicht zuständig ist. Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes werden durch den zuständigen Landkreis vertreten.

Kommentar/Prüfung: Der Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises wurde am Planverfahren beteiligt (s. lfd. Nr. 12).

- Das Landesamt weist darauf hin, dass in M-V Munitionsfunde nicht auszuschließen sind und gibt Hinweise zu Verantwortlichkeiten und Pflichten und empfiehlt den Bauherren, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete Angaben sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis und hat diese in die Begründung mit aufgenommen.

Stellungnahme von

Prüfung

11

LA für zentr. Aufgaben u. Technik der Polizei, Brand- u. Katastrophenschutz M-V

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Aktenzeichen
BP 230041

Dienstgebäude
Ludwigslust

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Zimmer B 309 Datum 16.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik" der Stadt Parchim

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 13.07.2023
Planzeichnung M 1: 3.000 vom 06.06.2023
Begründung zum Vorentwurf vom 06.06.2023

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Stadt Parchim wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

1. Der Punkt 6. Der Begründung zum B-Plan Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik“ ist einzuhalten.
 - a. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzellösung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.
 - b. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von **mindestens** 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist **textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen**.
 - c. Für die Löschwassereinsatzstellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wassereinsatznahme Aufstellung genommen werden kann.

SITZ PARCHIM | Dultze-Str. 25 | 18370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-7777 | www.kreis-lup.de
DIENSTGEBÄUDE LUDWIGSLUST | Sieneschstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-7777
RECHNUNGSADRESSE | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst Bauordnung | PF 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: bauleitung@kreis-lup.de
BANKVERBINDUNG | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | BIC: MEDE33HAN | IBAN: DE28 405 000 0 010 000 018 | SWIFT: MEDE33HAN
ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo - Fr 08:00 - 18:00 Uhr | Di + Do 08:00 - 18:00 Uhr + 14:00 - 18:00 Uhr | Mi geschlossen
IHRE BEHÖRDENUMMER 115 | Mo - Fr 08:00 - 18:00 Uhr | Behördenummer 115 (ist von außerhalb auch im Vorfeld 03871) und 115

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

➤ **FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz**

Der FD weist darauf hin, dass die in der Begründung aufgeführten Hinweise bezüglich der Löschwasserversorgung und der Feuerwehrezufahrt einzuhalten und vor Errichtung der Anlage mit dem FD 38 und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen sind.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die Hinweise zur Beachtung. Im Plangebiet werden 5 Löschwassereinsatzstellen vorgesehen. Die ungefähre Lage einschließlich ihrer Leistung wird im Plan gekennzeichnet. Im Zusammenhang mit dem Modulbelegungsplan erarbeitet der Vorhabenträger einen Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095. Im Rahmen der Erarbeitung des Feuerwehrplanes sind die Löschwasserversorgung, die Zugänglichkeit der Anlage, die Wege für die Feuerwehr im Solarpark usw. mit dem FD 38 und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen, so dass der Brandschutz den Vorgaben und Regelungen entsprechend gewährleistet ist. Die Hinweise zum Brandschutz werden in der Begründung entsprechend ergänzt bzw. in Teilen korrigiert.*

Stellungnahme von

Prüfung

12
Landkreis Ludwigslust-Parchim

2

d. Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz – in Kopie zukommen zu lassen.

Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Ordnungsamt der Stadt Parchim herzustellen.

2. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserelementen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.
3. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt vorbeugender-Brandschutz@kreis-lup.de angefordert werden.

Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

4. **Im Vorfeld** der Errichtung der PV-Flächen ist rechtzeitig ein Modulbelegungsplan den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschnmaßnahmen)

Begründung Löschwasserelementen:

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach §2 LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden (§14 LBauO M-V).

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

Martin Erdmann, Tel.: -3817

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Sigrun Höhne, Tel.: -5336

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik" der Stadt Parchim.

Ralf Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Silke Ehrlich, Tel.: -6261

➤ **Zu Begründung Löschwasserelementen:**

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach §2 LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden (§14 LBauO M-V). Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Stadt, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

Kommentar/Prüfung: Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Stadt ist sich der Pflicht über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung für den Grundschutz bewusst.

➤ **FD 53 – Gesundheit**

Der Fachdienst Gesundheit hat **keine** grundsätzlichen Einwände gegen die Planung

➤ **FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung**

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert **keine** Anregungen und Bedenken zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes.

➤ **FD 62 – Vermessung und Geoinformation**

Es bestehen **keine** Einwände gegen die Planung.

Stellungnahme von

Prüfung

12
Landkreis Ludwigslust-Parchim

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

3

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich **keine** Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich **keine** Bodendenkmale. Die unten folgenden Hinweise sind nachrichtlich in die Begründung und die Festsetzungen zu übernehmen:

1. Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.
2. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Stephanie Vollmer, Tel.: -6322

Bauleitplanung

Planzeichnung:

Die Darstellung der einzelnen Bereiche 1 bis 3 ist in der Planzeichenerklärung zu ergänzen.

Textliche Festsetzungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Art der baulichen Nutzung innerhalb dieser Festsetzungen abschließend formuliert ist, sodass ausschließlich die genannten Anlagen und Nutzungen zulässig wären.

Zur genauen Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen wird die Angabe spezifischer unveränderbarer Bezugspunkte benötigt. Hierzu werden die höchstliegenden Punkte in den Teilbereichen des B-Plans empfohlen.

Begründung:

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist weiterhin im Parallelverfahren zu betreiben.

Es wird empfohlen, die Gliederung der Begründung an die der Planzeichnung anzupassen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass lediglich die Festsetzungen der Planzeichnung rechtsverbindlich sind. Angaben in der Begründung haben ausschließlich deklaratorischen Charakter.

Lisa Tiedemann, Tel.: -6312

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße 120.

➤ **FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau**

Denkmalschutz

Die Untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass sich im Bereich des Planvorhabens **keine** Baudenkmale, **kein** ausgewiesener Denkmalbereich und keine bekannten Bodendenkmale befinden. Die gegebenen Informationen zum Verhalten bei Zufallsfunden sollen in die Begründung und als Festsetzung übernommen werden.

***Kommentar/Prüfung:** Die gegebenen Hinweise zum Verhalten bei Zufallsfunden werden in die Begründung übernommen und unter textlichen Hinweisen auf der Planzeichnung vermerkt.*

Bauleitplanung

Planzeichnung

Die Darstellung der einzelnen Bereiche 1 bis 3 ist in der Planzeichenerklärung zu ergänzen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Darstellung der einzelnen Bereiche 1 bis 3 wurde in der Planzeichnung ergänzt.*

Textliche Festsetzungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Art der baulichen Nutzung innerhalb dieser Festsetzungen abschließend formuliert ist, sodass ausschließlich die genannten Anlagen und Nutzungen zulässig wären.

Zur genauen Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen wird die Angabe spezifischer unveränderbarer Bezugspunkte benötigt.

***Kommentar/Prüfung:** Der Hinweis zu den zulässigen Nutzungen wird beachtet. Die Festsetzung dazu wird entsprechend ergänzt.*

Der Hinweis zur Festsetzung eines unveränderbaren unteren Bezugspunktes kann aus städtebaulichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Mit der Festsetzung des im Plangebiet höchstgelegenen Geländepunktes ist auf Grund des Geländeunterschiedes von ca. 6,00 m die Errichtung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von 9,50 m zulässig, (z.B. für Batteriespeicher). Da im Plan Geländeauf- und -abträge ausgeschlossen sind, gewährleistet die Festsetzung des unteren Bezugspunktes auf die vorhandene Geländeoberfläche, dass sich die PV-Anlage dem bestehenden Geländeverlauf anpasst.

Begründung

Es wird mitgeteilt, dass die Änderung des Flächennutzungsplans weiterhin im Parallelverfahren zu betreiben ist.

Weiterhin wird empfohlen, die Gliederung der Begründung an die der Planzeichnung anzupassen und hingewiesen, dass Festsetzungen rechtsverbindlich sind und Angaben in der Begründung deklaratorisch.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt hat sich mit dem § 8 Abs. 3 BauGB, das Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln sind, auseinandergesetzt. Die 14. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren.*

Die Stadt nimmt die Hinweise zur Beachtung. Die Gliederung der Begründung wurde entsprechend der Planzeichnung angepasst.

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Straßenaufsicht nimmt die Erschließung des Plangebietes über die Kreisstraße K120 zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

12
Landkreis Ludwigslust-Parchim

4

2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)
Beim o.g. Bebauungsplan Nr. 53 „SG Photovoltaik“ der Stadt Parchim ist die Kreisstraße 120 betroffen. Sollten Zufahrten von der K 120 anzulegen sein, ist dafür bei der Kreisstraßenmeisterei Parchim eine straßenrechtliche Genehmigung einzuholen.

Andrea Hett, Tel.: -6615

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Eingriffsregelung:

(Bearbeiter: Frau Weitkunat, Tel: 03871 722 – 6809, E-Mail: annika.weitkunat@kreis-lup.de)

Eine qualifizierte Stellungnahme kann von der UNB erst nach Vorlage des Umweltberichtes abgegeben werden.

Zu dem vorgelegten Plan werden vorab folgende Hinweise gegeben:

1. Begründung Seite 5: Da steht geschrieben, dass die zur Errichtung der PV-Anlagen festgesetzten zwei Baufelder eine Gesamtfläche von 84,9 ha haben. Im Vorentwurf für den F-Plan steht eine Größe von 87,5 ha. Die Flächengröße muss einheitlich in beiden Verfahren sein.
2. Das Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Gemäß § 15 BNatSchG hat der Verursacher vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher bei der Planung darzustellen und innerhalb einer zu bestimmenden Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung: Bei der Ermittlung der Versiegelung und Überbauung sind zu berücksichtigen:

- Die Erschließung (alle Zuwegungen ...)
- Umfahrungen, Feuerwehrzufahrten und sonstige Verkehrsflächen
- Die Solarmodule werden auf Tragkonstruktionen mittels Ramppfosten im Erdreich verankert. Die gesamte Grundfläche aller Ramppfosten ist zu ermitteln und als vollversiegelte Fläche zu berücksichtigen.
- Alle baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen z.B. Trafostationen, Übergabestation

3. Die geplanten Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z.B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert. Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10 m). Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten keine konkreten Aussagen zu Lage und Abmaßen von Wirtschaftswegen und Feuerwehrzufahrten. Sofern die genannten Wege im Bereich von Ausgleichsflächen erforderlich werden, sind diese in die Planzeichnung verbindlich einzuzichnen und zu bemaßen. Die Wege sind bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und dürfen nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.
4. Auf allen Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bauliche Maßnahmen (z.B. Leitungsverlegungen) unzulässig.
5. Auf die nach BNatSchG und NatSchAG M-V geschützten Gehölze ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen

2) Straßenbaulastträger

Der Straßenbaulastträger weist darauf hin, dass bei neu anzulegenden Zufahrten eine straßenrechtliche Genehmigung bei der Kreisstraßenmeisterei einzuholen ist.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis, geht aber davon aus, dass die vorhandenen Ackerzufahrten für die Erschließung des Plangebietes genutzt werden können.*

➤ **FD 68 – Umwelt**

Naturschutz

Eingriffsregelung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine qualifizierte Stellungnahme erst nach Vorlage des Umweltberichtes abgegeben werden kann.

Für die weitere Bearbeitung der Planung und für die Erarbeitung werden viele Hinweise gegeben.

Zu 1.

***Kommentar/Prüfung:** Die Diskrepanz in den Flächenangaben zu den Baufeldern wurde korrigiert.*

Zu 2.

***Kommentar/Prüfung:** Die Hinweise zu Ermittlung der Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung in Verbindung mit dem Vorhaben werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan beachtet und fachlich untersetzt erläutert.*

Zu 3.

***Kommentar/Prüfung:** Das Vorhaben beansprucht ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturboden. In der Bauphase (max. 3 Monate) der Photovoltaikanlage ist ggf. mit einem vorhabenbedingten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Belastung wird jedoch bei weitem nicht das Maß erreichen, das durch die Ackerbewirtschaftung mit Agrarfahrzeugen gegeben ist. Die Hinweise zu den Ausgleichsflächen werden beachtet, wenngleich eine Kennzeichnung der Ausgleichsfläche z.B. mittels Eichenspaltpfählen im Abstand von 10 m deshalb nicht erforderlich ist, weil diese an bestehende natürliche und anthropogene Landschaftselemente und Siedlung sowie die geplante PV-Einzäunung angrenzen und somit von vorneherein begrenzt sind. Die Anlage von Wegen innerhalb der Ausgleichsflächen ist nicht vorgesehen.*

Zu 4.

***Kommentar/Prüfung:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erforderliche Kabelverlegungen werden vor dem Anlegen der Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen und stehen daher dem Entwicklungs- und Schutzziel nicht entgegen.*

Zu 5.

***Kommentar/Prüfung:** Eine Festsetzung bezüglich der geschützten Bäume und Gehölze ist auf dem B-Plan entbehrlich, da der gesetzliche Schutz der Gehölze hier durch § 19 NatSchAG M-V geregelt ist. Dies ist bei der Umsetzung der Planinhalte zu beachten. Die geschützten Bäume und Gehölze werden im B-Plan als Hinweis gekennzeichnet.*

Stellungnahme von

Prüfung

12
Landkreis Ludwigslust-Parchim

5

erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten. Die Wurzelbereiche (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) der Gehölze sind von jeglicher Beeinträchtigung zu schützen. Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen einzuplanen.

Bestandsgehölze und Einzelbäume sind, sofern mit der Planung vereinbar, zu Erhalten (Einzelgehölze entlang der K 120 sowie die naturnahe Feldhecke). Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu ergänzen. Gesetzlich geschützte Gehölze/ Einzelbäume, die aufgrund der Planung entfernt werden müssen, sind in der Planzeichnung kenntlich zu machen und entsprechend der HzE M-V 2018 bzw. gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V zu kompensieren.

Zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Damit soll zum einen die mittelbare Beeinträchtigung für diese Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Zum anderen soll damit potenziellen Fallanträgen infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der PVA durch die benachbarten (noch wachsenden) Gehölze entgegen gewirkt werden. Ausnahmen davon sind zu begründen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zukünftige Fallgenehmigungen für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.

6. Der Waldabstand von 30 m ist auf dem Flurstück 322/0 konsequent einzuhalten.
7. Bestehende geschützte Biotope (auf Flurstück 322/0) sind durch ein entsprechendes Erhaltungsgebot zu sichern (nachrichtliche Übernahme) und mit einem angemessenen Abstand von Bebauung freigehalten. Gesetzlich geschützte Biotope, die sich ganz oder teilweise im räumlichen Geltungsbereich des geplanten B-Planes befinden, sind zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft namentlich in Text und Karte (korrekte Bezeichnung) aufzunehmen.
8. Für das Vorhaben ist zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Freiland-Solaranlagen werden in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nicht spezifisch genannt. Jedoch lässt sich bei Anlagen von mehr als 10 ha Grundfläche nach Nr. 18.7 des Anhangs 1 zum UVPG¹ („Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird.“) eine UVP-Pflicht ableiten. Bei einer Grundfläche von mehr als 10 ha wäre die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach Nr. 18.7.1 des Anhangs 1 zum UVPG erforderlich. Wenn für das Vorhaben eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wird, entfällt gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, da die Belange im Rahmen der Umweltprüfung abzarbeiten sind.
9. Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich.

Artenschutz:

Vorläufige Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Carolin Eckwert, Tel. 03871-722-6805, E-Mail: carolin.eckwert@kreis-lup.de)

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die UNB mit dem geplanten Umfang und Detaillierungsgrad der artenschutzrechtlichen Betrachtungen (in Heranziehung der Unterlagen zu B-Plan Nr. 53) einverstanden.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände						Sander 04.08.2023	

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert am 8. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Weiter Zu 5.

Kommentar/Prüfung: Die Bestandsgehölze und Einzelbäume werden durch die Planung nicht beeinträchtigt oder entfernt. In der Planzeichnung werden diese Gehölze als Hinweis gekennzeichnet.

Kommentar/Prüfung: Der Hinweis, dass zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen, als auch bei der Neubepflanzung ein ausreichender Abstand einzuhalten ist, wird bei der Planung und der Vorhabenumsetzung beachtet, jedoch ebenso die Vorbelastung durch den Siedlungsrand, die K 120 und die Bahntrasse östlich des Plangebiets.

Zu 6.

Kommentar/Prüfung: Der Waldabstand wird konsequent eingehalten.

Zu 7.i

Kommentar/Prüfung: Die Hinweise zu bestehenden Biotopen werden beachtet. Deren flächenmäßige Darstellung und namentliche wird als Hinweis in die Planzeichnung übernommen. Eine Festsetzung bezüglich deren Schutzes ist auf dem B-Plan entbehrlich, da der gesetzliche Schutz der Biotope durch den §20 NatSchAG M-V geregelt ist.

Zu 8.

Kommentar/Prüfung:

Da eine Freiflächen-PV-Anlage zwar zu einer Überbauung, nicht jedoch zu einer Versiegelung der überbauten Fläche führt, ist Anlage 1 Nr. 18.7 UVPG auf Freiflächen-PV-Anlagen nicht anwendbar; da gleichzeitig unter und zwischen den Modulen (anders als etwa einem Gebäude) die Boden- und Biotopfunktionen mindestens vollständig erhalten bleiben, tendenziell durch die 40-jährige Unterbrechung der intensiven ackerbaulichen Nutzung zugunsten einer extensiven Pflege mit Anlage einer artenreichen Staudenflur verbessern, erfüllen die Planinhalte voraussichtlich nicht die Definition eines „Städtebauprojektes“ im Sinne des UVPG. Im Übrigen erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zu 9.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes und des Fachbeitrages Artenschutz werden die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung bezgl. des Umwelt- und Artenschutzes untersucht und bei Erfordernis im Plan festgesetzt.

Artenschutz

Die UNB ist aus artenschutzrechtlicher Sicht mit dem geplanten Umfang und Detaillierungsgrad einverstanden.

Wasser- und Bodenschutz

Es werden **keine** Einwände bezügl. des Hochwasserschutzes geäußert.

Stellungnahme von

Prüfung

		6					
Bedingun- gen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	27.07.2023 Rink	27.07.2023 Rink	02.08.2023 Krüger	02.08.2023 23 Krüger	Dittmann 01.08.2023		
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer II Ord.

Im östlichen Bereich des Geltungsbereiches verläuft ein Gewässer II Ord. (Gewässer 739). Gemäß § 38 WHG ist im Außenbereich an den Gewässern ein Gewässerrandstreifen von 5m Breite für die Pflege, Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion frei zu halten. Weiterhin sind bauliche Anlagen im Gewässerschutzstreifen verboten. Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ ist zu beteiligen.

Abwasser

Niederschlagswasser von baulichen Anlagen

Gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit geltenden Fassung sind Benutzungen der Gewässer (hier: Versickern von Niederschlagswasser von baulichen Anlagen über den Boden in das Grundwasser) erlaubnispflichtig. Ist eine Einleitung des Niederschlagswassers von baulichen Anlagen in das Gewässer II Ord. (Gewässer 739) vorgesehen, so ist der Wasser- und Boden „Mittlere Elde“ zu beteiligen. Die Antragsunterlagen und ggf. die Stellungnahme des WVB „Mittlere Elde“ sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzureichen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird gesondert erteilt.

Niederschlagswasser von Solarmodulen

Unverschmutzte Niederschlagswasser der Solarmodule sind möglichst örtlich zu versickern (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung). Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend dem Arbeitsblatt DWA – A 138 zu erfolgen.

Erforderliche und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz vor Beginn mit den entsprechenden Antragsunterlagen anzuzeigen.

Jennifer Rink, Tel.: -6836

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Hinweis:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. in der Trafostation) ist gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

Pia Dittmann, Tel.: -6849

Grundwasser- und Bodenschutz

Auflagen:

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist“ zu beachten

Gewässer II. Ordnung

Im östlichen Planbereich befindet sich ein Gewässer II. Ordnung. Auf dessen Schutz wird hingewiesen.

***Kommentar/Prüfung:** Das Gewässer II. Ordnung verläuft im östlich angrenzenden Waldgebiet. Die ungefähre Lage wird in der Planzeichnung dargestellt. Unter Einhaltung des gesetzlich geforderten Waldabstandes von 30 Metern sowie 25 Metern für Einfriedungen werden im Plan die Baugrenzen festgesetzt. Dies sichert gleichzeitig die Freihaltung des Gewässerschutzstreifens von baulichen Anlagen. Die geforderten 5-Meter-breiten Gewässerrandstreifen sind der forsthoheitlichen Verwaltung unterlegen. Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ ist am Planverfahren beteiligt.*

Abwasser

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ableitung von Niederschlagswasser von baulichen Anlagen über den Boden in das Gewässer II. Ordnung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf und dass das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Solarmodulen möglichst zu versickern ist. Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat dabei nach Arbeitsblatt DWA-A 138 zu erfolgen. Mögliche erforderliche Grundwasserabsenkungen sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die gegebenen Hinweise zur Kenntnis. Alles Niederschlagswasser von baulichen Anlagen, hier Trafostationen und von Solarmodulen wird vor Ort großflächig versickert. Einleitungen i.V.m. dem Solarpark ins öffentliche Netz oder in das Gewässer II. Ordnung sowie Grundwasserabsenkungen sind nicht geplant.*

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

***Kommentar/Prüfung:** Der Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in die Begründung aufgenommen und ist durch den Vorhabenträger zu beachten.*

Grundwasser- und Bodenschutz

Auflagen:

Durch den FD werden allgemeine Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers aufgeführt.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die gegebenen Auflagen zur Kenntnis. Die Auflagen (Anstrich 1- 7 und 9) werden in die Begründung aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger zu beachten.*

Stellungnahme von

Prüfung

12
Landkreis Ludwigslust-Parchim

7

- Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich im Planungsbereich eine Altlast. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Müllkippe die nach abgeschlossener Sanierung der Behördlichen Überwachung unterliegt. Der Standort ist der Karte 2 zu entnehmen.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden. Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgepflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

Maria Krüger, Tel.: -6871

Zu 8. Anstrich:

Um den Anforderungen des vorsorglichen Bodenschutzes gerecht zu werden, wird auf das Erfordernis einer bodenkundlichen Baubegleitung einschließlich einer entsprechenden Dokumentation hingewiesen.

Kommentar/Prüfung: Die Planung zielt darauf ab, keine Bodenveränderungen durch Auf- und Abtrag des anstehenden Bodens zu verursachen. Die Trägergestelle der Module werden in den Boden gerammt, Trafostationen werden aufgesetzt, Verkabelungen werden, soweit es technisch möglich ist, oberirdisch geführt, übermäßiger Verdichtung wird durch bautechnische Verfahrensweise entgegengewirkt.

In der Begründung wird der Hinweis aufgenommen, dass der Vorhabenträger sich an die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes zu halten hat, insbesondere an die Vorsorgepflicht gem. § 7 BBodSchG. Der § 7 BBodSchG legt fest, dass Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen nur getroffen werden dürfen, soweit Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 festgelegt sind. Das trifft für die Errichtung des Solarparks nicht zu. Demzufolge besteht keine Grundlage für das Hinzuziehen einer bodenkundlichen Baubegleitung.

Der Umweltbericht wird auf das Schutzgut Boden eingehen. Angesichts der aktuellen intensiven ackerbaulichen Nutzung des Plangebiets und der im Vergleich dazu bodenschonenden, weil baubedingt lediglich temporären und nicht intensiven sowie betriebs- und anlagebedingt sowohl mechanisch, als auch chemisch entlastenden PV-Nutzung ergeben sich voraussichtlich weder erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, noch der Bedarf einer Bodenkundlichen Baubegleitung.

Hinweise:

Es wird auf eine bekannte Altlast im Bereich des Plangebietes hingewiesen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Die Lage der Altlast wird im Plan gekennzeichnet. Diese befindet sich außerhalb der bebaubaren Flächen. In der Begründung wird auf die Altlast hingewiesen. Die sachdienlichen Hinweispassagen aus den Anstrichen 1 bis 3 werden in die Begründung aufgenommen.

Zu 4. Anstrich:

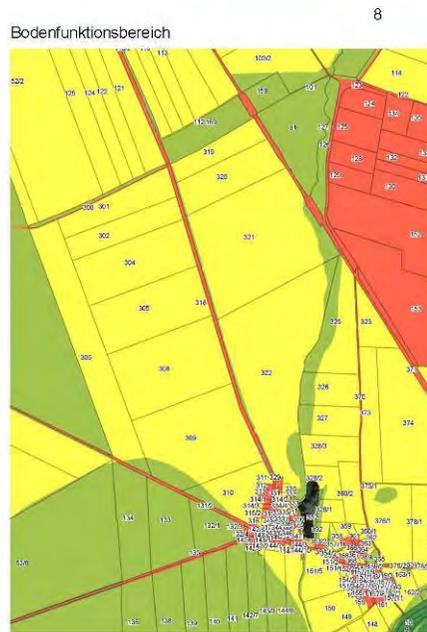
Es wird hingewiesen, dass die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, Flächen mit Bodenfunktionsbereichen sind, welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden. Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen, wie Konversionsstandorte, Parkplätze, PV auf Gebäuden, etc. ist zu prüfen.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Beachtung. Durch den Bau und den Betrieb der PV-Freiflächenanlage wird das Schutzgut Boden, hier sandiger Boden als Filterschicht für das Grundwasser, nicht beeinträchtigt. Das Risiko einer Havarie und damit der Einleitung von Schadstoffen in den Boden ist bei der PV-Freiflächenanlage deutlich geringer als bei der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Standortalternativen wurden bereits im Vorfeld geprüft. Das Ergebnis wird als Anlage zur Begründung genommen.

Stellungnahme von

Prüfung

12
Landkreis Ludwigslust-Parchim



■ erhöhte Schutzwürdigkeit

Karte 2



Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Übersichtsplan zum Bodenfunktionsbereich und das Luftbild zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

12
Landkreis Ludwigslust-Parchim

9

Immissionsschutz und Abfall

Auflagen

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik“ der Stadt Parchim umfasst in der Flur 1 Gemarkung Möderitz mehrere Flurstücke vollständig oder teilweise. Mit dem Planvorhaben werden zwei Sonstige Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags	(06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts	(22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit >10⁹ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)], verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Verkehrsflächen (Kreisstraße K 102, Bahnstrecke Parchim-Schwerin).

Durch eine Blendanalyse ist nachzuweisen, dass eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG für die Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Verkehrswege ausgeschlossen ist.

- Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexions-beschichtung zu verwenden.
- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
- Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
- Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belastungen oder Schäden führen können, vermieden werden.
- Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Immissionsschutz und Abfall

Zu 1. bis 3.

Es wird auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm hingewiesen. Zum Schutz der Nachbarschaft sind entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen vorzusehen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis auf die Immissionsrichtwerte zur Kenntnis. Diese sind aber für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage nicht planungsrelevant.*

Zu 4. bis 5. - Blendschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass Reflexionen von PV-Anlagen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellen. Es ist daher nachzuweisen, dass eine erhebliche Belästigung nach BImSchG für die Verkehrsteilnehmer (Kreisstraße und Bahn) ausgeschlossen ist.

***Kommentar/Prüfung:** Die Moduloberflächen verursachen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil adsorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken. Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde dazu ein Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Möderitz erarbeitet. Darin wurde festgestellt, dass für die Bahntrasse und die Kreisstraße Zieslüber Weg die potenzielle Blenddauer 0 Stunden beträgt und auch für die südlich gelegene Wohnbebauung Möderitz eine erhebliche Beeinträchtigung durch Blendung ausgeschlossen werden kann. Das Fachgutachten wird der Begründung als Anlage beigelegt.*

Zu 6. bis 9.

Es werden allgemeine Hinweise zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bezüglich Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen sowie deren eventuell erforderlichen Anzeigen beim FD Immissionsschutz/Abfall gegeben.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich auf einer 20 kV-Ebene Strom produzieren, sind viele der genannten Hinweise hier nicht zutreffend. Sie werden dennoch in die Begründung aufgenommen und sind durch den Vorhabenträger zu beachten.*

Stellungnahme von

Prüfung

10

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG)
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennleistung von weniger als 110 Kilovolt ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV nicht erforderlich.
6. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die
7. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.
8. Im Sinne der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz.
9. Im Sinne der 26. BImSchV sind Gleichstromanlagen ortsfeste Anlagen zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung, einschließlich der Schaltfelder, von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2000 Volt oder mehr.

Heike Konow, Tel.: -8704

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Steven Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ziegler
SB Bauleitplanung

Hinweise:

In den Punkten 1 – 9 werden seitens des FD allgemeine Hinweise bezüglich des Immissionsschutzes gegeben.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.*

➤ **Abfallwirtschaft**

Aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Stellungnahme von

Prüfung

13
Deutsche Telekom Technik GmbH



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

bab
Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner – Kraft – Müller
Architekten und Ingenieure in Partnerschaft mbB
Schatterau 17
23966 Wismar

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
24. Juli 2023 | Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.53 der Stadt Parchim, Sondergebiet Photovoltaik -
Energiepark Möderitz, Vorentwurf Frühzeitige Beteiligung

Vorgangsnummer: 105997494 / Lfd.Nr. 01951-2023 / Maßnahmen.ID: Ost23_2023_54893

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrter Herr Müller,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände da die Belange der Telekom nicht berührt werden. Im Planungsgebiet befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.

Freundliche Grüße

i.A.
Ute Glaesel

Ute
Glaesel
Digital
unterschieden
von Ute Glaesel
Datum
2023.07.24
10:11:49 +02'00'

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Beauftragte: Grevesmühlener Str. 36, 19057
Schneeberg, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-3 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kre.-Nr. 246 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: 248333
Aufsichtsrat: Shrinivasan Gopalani (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdulaziz Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn I-HR 14193, Sitz der Gesellschaft: Bonn I-UR-Nr. DE 814643262

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Im Plangebiet befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH. Daher werden keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände geäußert.

Stellungnahme von

Prüfung

14
Stadtwerke Parchim GmbH

Von: Kloß, Lukas <Lukas.Kloss@stadtwerke-parchim.de>
Gesendet: Montag, 14. August 2023 15:47
An: c.mueller@bab-wismar.de
Cc: Stoof, Mathias <Mathias.Stoof@stadtwerke-parchim.de>
Betreff: AW: Aufstellung B-Plan Nr. 53 SO PV - Energiepark Möderitz und 14. Ä. FNP Stadt Parchim

Sehr geehrter Herr Müller,

für dieses Vorhaben bestehen seitens der Stadtwerke Parchim GmbH keine Einwände. Wir haben im geplanten Baubereich keine in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Anlagen.

Freundliche Grüße

i. A. Lukas Kloß
Sachbearbeiter Technisches Büro

Stadtwerke Parchim GmbH
Ostring 38
19370 Parchim

Telefon: 03871 6235-25
Telefax: 03871 6235-55
E-Mail: Lukas.Kloss@Stadtwerke-Parchim.de
Internet: www.Stadtwerke-Parchim.de

Pflichtinformationen gemäß Artikel 13 DSGVO:

Im Falle des Erstkontakts sind wir gemäß Art. 12, 13 DSGVO verpflichtet, Ihnen folgende datenschutzrechtliche Pflichtinformationen zur Verfügung zu stellen: Wenn Sie uns per E-Mail kontaktieren, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nur, soweit an der Verarbeitung ein berechtigtes Interesse besteht (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO), die Verarbeitung für die Anbahnung, Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Rechtsverhältnisses zwischen Ihnen und uns erforderlich sind (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) oder eine sonstige Rechtsnorm die Verarbeitung gestattet. Ihre personenbezogenen Daten verbleiben bei uns, bis Sie uns zur Löschung auffordern, Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder der Zweck für die Datenspeicherung entfällt (z.B. nach abgeschlossener Bearbeitung Ihres Anliegens). Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen – bleiben unberührt. Sie haben jederzeit das Recht, unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Ihnen steht außerdem ein Recht auf Widerspruch, auf Datenübertragbarkeit und ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Ferner können Sie die Berichtigung, die Löschung und unter bestimmten Umständen die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Details entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung oder unserem [Datenschutz-Flyer](#). Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der E-Mail: datenschutz@stadtwerke-parchim.de.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der Stadtwerke Parchim. Daher werden keine Einwände geäußert.

Stellungnahme von

Prüfung

Von: leitungsauskunft@wemag-netz.de <leitungsauskunft@wemag-netz.de>
Gesendet: Donnerstag, 10. August 2023 09:54
An: c.mueller@bab-wismar.de
Cc: leitungsauskunft@wemag-netz.de; netznutzung@wemag-netz.de; Maik.Reimann@wemag-netz.de
Betreff: Aufstellung B- Plan Nr. 53 SO PV - Energiepark Möderitz und 14. Ä. FNP Stadt Parchim

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage (Vorgang 52374481) zu unseren Versorgungsanlagen.

Im Plangebiet befinden sich keine Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH.

Informationen zu Anmeldung von Erzeugungsanlagen finden Sie unter: <https://www.wemag-netz.de/erzeugungsanlagen>

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH

UNSER NETZ VERBINDET



Ein Unternehmen der WEMAG-Unternehmensgruppe



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Im Plangebiet befinden sich keine Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH. Diese Auskunft ist 4 Wochen gültig. Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Einspeiser vorhanden sein können.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Im Rahmen des Planverfahrens wurden auch weitere Versorgungsunternehmen und Einspeiser beteiligt.*

Stellungnahme von

Prüfung

16
50hertz Transmission GmbH



50Hertz Transmission GmbH | Parkstraße 2 | 10667 Berlin

bab Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schallerau 17
23966 Wismar

50Hertz Transmission GmbH

TGZ
Netztrieb Zentrale

Heidestraße 2
10667 Berlin

Datum
17.07.2023

Unser Zeichen
2023-003673-01-TGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunfr@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
13.07.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christian Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biemann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Gollert
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NLFFM
BLZ 512 108 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0800 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt-Id.-Nr. DE813473861



www.50hertz.com

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der 50Hertz Transmissions GmbH bzw. sind keine Anlagen in Planung.

Stellungnahme von

Prüfung

17
HanseGas GmbH



Störungsnummer
03 85-58 97 50 75

Center Spornitz, Parchim Str. 2, 19372 Spornitz

Büro für Architektur und Bauleitplanung Kästner Kraft Müller
Herr claus mueller
Schatterau 17

23966 Wismar

Leitungsauskunft: 0890454-HANG in Parchim, Stadt, Zieslüber Weg 5

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB

Erstellt am: 17.07.2023

Center Spornitz

Parchim Str. 2
19372 Spornitz

www.hansegas.com

Datum

17.07.2023

Ihr Ansprechpartner

Center Spornitz
T 03 87 26-8 39 48 13
Leitungsauskunft-
Spornitz@hansegas.com

17.07.2023

Guten Tag,

gute Nachrichten: Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns zu beauskunfteten Leitungen.

Trotzdem ist es wichtig, dass Sie jederzeit mit Leitungen rechnen, z.B. von anderen Versorgern. Gehen Sie sorgfältig vor, um Beschädigungen zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Unsere Stellungnahme erhalten Sie separat.

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

	LEITUNGSPLÄNE		SICHERHEITRELEVANTE EINBAUTEN
	BETROFFEN	NICHT BETROFFEN	KONTAKTAUFNAHME MIT DEM CENTER ERFORDERLICH
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärme:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.

NETZBETREIBER IM ANGEFRAGTEN BEREICH	STÖRUNGSNUMMER
<input type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75
<input type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75
<input type="checkbox"/>	T 0 40-2 37 82 79 10
<input checked="" type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75

HanseGas GmbH
Schlesweg-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

Vorstand:
Malgorzata Cybulska,
Dr. Benjamin Merkt,
Stefan Strobl
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Matthias Boxberger

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der HanseGas GmbH. Es wird darauf hingewiesen, dass aber Leitungen anderer Unternehmen vorhanden sein können.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

17
HanseGas GmbH

ACHTUNG!

BEACHTEN SIE DIE BEILIEGENDEN LEITUNGSSCHUTZANWEISUNGEN!

Wichtig:

Die Stellungnahme des Centers erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen.

Diese müssen Sie unbedingt abwarten und sind in Ihrer weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen.

Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer geplanten Leitungen.

Sollte sich im Zuge Ihrer Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Center in Verbindung.

Der Antragende muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvorschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunft an das Center.

Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Freundliche Grüße aus Spornitz
Center Spornitz

Anlagen:
- Legende
- Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

Stellungnahme von

Prüfung

18
BIL Leitungsauskunft

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Montag, 17. Juli 2023 11:04
An: c.mueller@bab-wismar.de
Betreff: BIL Anfragestatus - Bebauungsplan Nr. 53 "SO PV-Energiep... (20230717-0337)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt.

Ihre Anfrage "[Bebauungsplan Nr. 53 "SO PV-Energiepark Möderitz" \(20230717-0337\)](#)" wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.

Zuständige Teilnehmer :

DOW Olefinverbund GmbH Tel.: +49 34206 81039 E-Mail: fswinfo@dow.com

Neptune Energy Deutschland GmbH Tel.: 05931 - 808 - 327 oder 337 E-Mail: anfrage@neptuneenergy.com

Ontras Gastransport GmbH Tel.: +493413504-485 E-Mail: leitungsauskunft@ontras.com

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:
<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team



Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Auskunfts nachweis zur Kenntnis.

Stellungnahme von

Prüfung

18.1
BIL Leitungsauskunft – Neptune Energy Deutschland GmbH

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Dienstag, 18. Juli 2023 10:32
An: c.mueller@bab-wismar.de
Betreff: BIL-Anfragestatus - Bebauungsplan Nr. 53 "SO PV-Energiep... (20230717-0337)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: Neptune Energy Deutschland GmbH
Telefonnummer: 05931 - 808 - 327 oder 337
E-Mail: anfrage@neptuneenergy.com

Status: Beantwortet
Betroffenheit: Nicht betroffen

Details zur Anfrage

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 53 "SO PV-Energiepark Möderitz"
Typ: behördliche Planung
Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren
Beginn der Maßnahme: 17.07.2023
Auftraggeber: Stadt Parchim

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:
<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH..

Stellungnahme von

Prüfung

**18.4
BIL Leitungsauskunft – GDMcom**

PE-Nr. 08511/23 - 17.07.2023 - Seite 2 von 4

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.457377, 11.787428

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

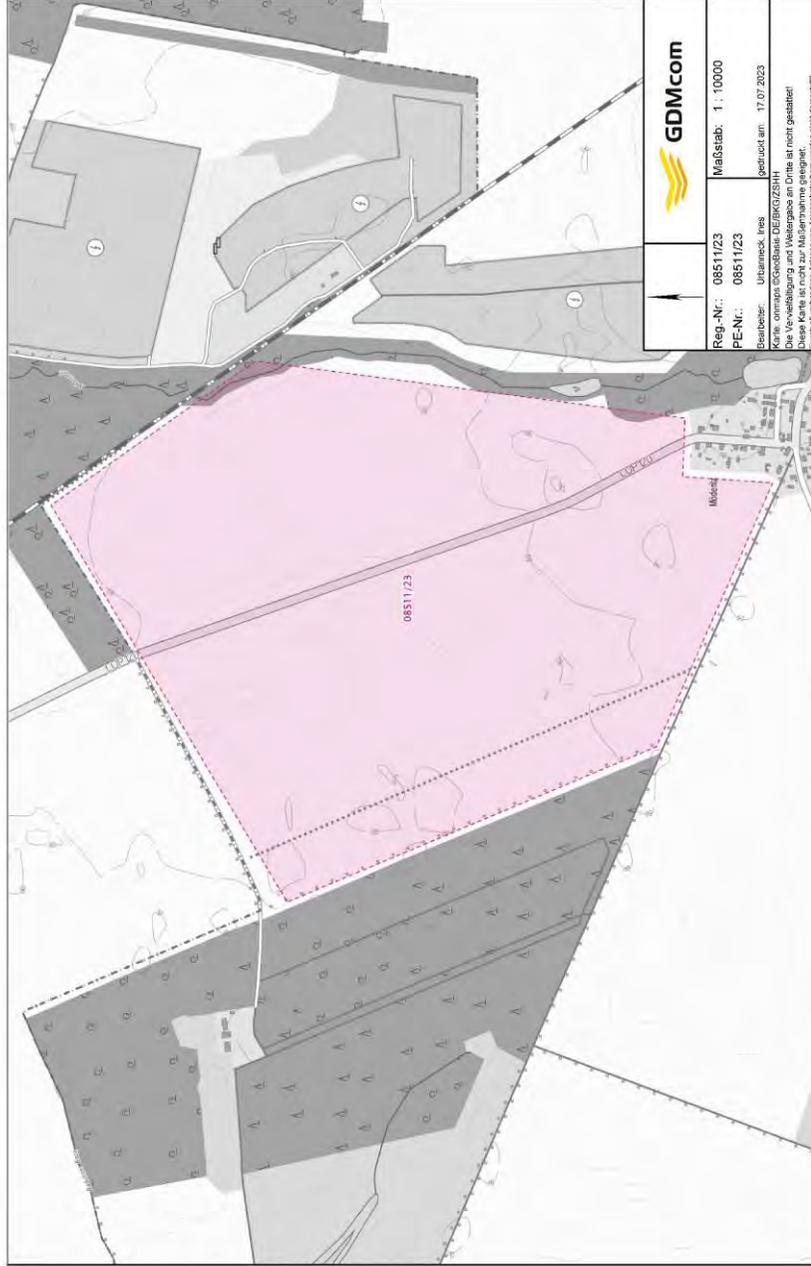
Kommentar/Prüfung: Der dargestellte Bereich enthält die Anfrage.

Stellungnahme von

Prüfung

**18.4
BIL Leitungsauskunft – GDMcom**

PE-Nr. 06511/23 - 17.07.2023 - Seite 4 von 4



Kommentar/Prüfung: Der dargestellte Bereich wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von

Prüfung

19
Vodafon Kabel Deutschland GmbH

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 31. Juli 2023 15:35
An: c.mueller@bab-wismar.de
Betreff: Stellungnahme S01264226, VF und VDG, Stadt Parchim, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Büro für Architektur und Bauleitplanung - Claus Müller
Schatterau 17
23966 Wismar

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01264226
E-Mail: TDRA-Q-Schwerin@vodafone.com
Datum: 31.07.2023
Stadt Parchim, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.07.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kaberschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kaberschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH. Eine Leitungsauskunft ist im Rahmen der objektbezogenen Planung einzuholen. Gegen die geplante Maßnahme werden keine Einwände geltend gemacht.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Vorhabenträger hat im Rahmen der weiterführenden objektbezogenen Planungen eine entsprechende Leitungsauskunft einzuholen. Darauf wird in der Begründung hingewiesen.

Stellungnahme von

Prüfung



**Wasser- und Bodenverband
"Mittlere Elde"**
- Körperschaft öffentlichen Rechts -

• Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde" Eichenweg 4 - 19370 Parchim •

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Parchim, den 08.08.2023
nur per e-mail

**Bebauungsplan Nr. 53 der Stadt Parchim
„Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz“
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeitigen Planungsstand des Bebauungsplans Nr. 53 der Stadt Parchim „Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz“ wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde" (WBV) mit Sitz in Parchim wie folgt Stellung genommen:

1. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 53 der Stadt Parchim „Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz“ bzw. unmittelbar angrenzend verläuft das Gewässer 2. Ordnung-Nr. 739 in der Unterhaltungslast des WBV, welches in der Anlage 1 dargestellt ist.
2. Die zeichnerische Darstellung des Gewässers gemäß der Anlage 1 ist in den Teil A (Planzeichnung) zu übernehmen.
3. Alle Details, die im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen und Gewässern stehen, sind im Zuge der Ausführungsplanung und der Bauausführung mit dem WBV abzustimmen. **Dies betrifft hier insbesondere die Trassenführung des geplanten Wanderweges.**
4. Sämtliche Schäden an Gewässern, Rohrleitungen, Durchlässen und Rohrleitungen, die mit dieser Baumaßnahme entstehen, sind auf Kosten des Maßnahmeträgers zu reparieren.
5. **An offenen Gewässern 2.Ordnung ist grundsätzlich ein Unterhaltungsstreifen von mindestens 5 m ab Böschungsoberkante freizuhalten.**

Wasser- und Bodenverband
"Mittlere Elde"
Eichenweg 4 - 19370 Parchim
Verbandsvorsteher: Detlef Möller

Geschäftsführer: Uwe Zöllner
Telefon: (03871) 63 49 800
Telefax: (03871) 63 49 390
e-Mail: WBV-Parchim@wbv-mv.de

Bankverbindung:
DKB Deutsche Kreditbank AG Berlin
BIC: 2512031001
IBAN: DE22 1203 0000 1020 6733 13

Die Stellungnahme wird teilweise beachtet.

- Zu 1 und 2.
Im östlichen Bereich des Plangebietes verläuft das Gewässer 2. Ordnung (Ordnungs-Nr. 739), das sich in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ befindet. Daher sind alle Details, die im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen und dem Gewässer stehen, mit dem WBV abzustimmen. Dies betrifft hier insbesondere die Trassenführung des geplanten Wanderweges.

***Kommentar/Prüfung:** Das Gewässer II. Ordnung verläuft im östlich angrenzenden Waldgebiet. Die ungefähre Lage wird in der Planzeichnung dargestellt.*

- Zu 3.
Alle Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Gewässer stehen (z.B. der geplante Wanderweg) sind mit dem WBV abzustimmen.

***Kommentar/Prüfung:** Da der Bach im angrenzenden Waldgebiet verläuft und der geplante Wanderweg innerhalb des gesetzlich geforderten Waldabstandes und damit ca. 20,0 m vom Bach entfernt ist, sieht die Stadt keine direkten Berührungspunkte zwischen ihrer Planung und dem Gewässerschutz. Entsprechende Abstimmungen sind daher entbehrlich.*

- Zu 4.
Durch die Baumaßnahme entstandene Schäden an Gewässern, Rohrleitungen und Durchlässen sind auf Kosten des Maßnahmeträgers zu reparieren.

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Er wird in die Begründung aufgenommen und ist durch den Vorhabenträger zu beachten.*

- Zu 5.
Es ist grundsätzlich ein Unterhaltungsstreifen von mindestens 5,0 m ab Böschungsoberkante freizuhalten (Gewässerschutzstreifen).

***Kommentar/Prüfung:** Die Stadt nimmt die Aussagen zur Kenntnis. Unter Einhaltung des gesetzlich geforderten Waldabstandes werden im Plan die Baugrenzen festgesetzt. Dies sichert gleichzeitig die Freihaltung des Gewässerschutzstreifens von baulichen Anlagen.*

Stellungnahme von

Prüfung

21
Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“

6. Dem WBV und beauftragten Dritten ist die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer-Nr. 739, insbesondere zum Durchlass mit der Bahnstrecke Schwerin-Parchim zu gewährleisten. Dazu ist im Trassenbereich des geplanten Wanderweges ab der Kreisstraße K120 bis zur geplanten Grünfläche bei Möderitz ein etwa 5 m breiter Fahrstreifen erforderlich, welcher auch mit schwerer Technik befahren werden kann.
7. Für die externe Stromtrasse zwischen dem geplanten Solarpark und dem Übergabepunkt in das Stromversorgungsnetz bzw. in das Netz Dritter, ist eine gesonderte Stellungnahme des WBV erforderlich.
8. Es sind unsererseits im Geltungsbereich keine Planungen beabsichtigt bzw. eingeleitet.
9. Im überplanten Bereich können sich weitere Rohrleitungen und Drainagen der Binnenentwässerung befinden. In unserem Archiv sind dazu jedoch keine Unterlagen vorhanden.
10. Sollten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des überplanten Bereiches erforderlich werden, ist der WBV erneut zu beteiligen.
11. Der westlich der K 120 gelegene Teilbereich liegt zum größten Teil im Verbandsgebiet des WBV „Untere Elde“. Daher ist dieser WBV im Verfahren ebenfalls zu beteiligen.

Bei Rückfragen oder einem Termin vor Ort stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Zöllner (*)
Geschäftsführer
(*): Diese Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage: 1 Lageplan Gewässer

- Zu 6.
Dem WBV und beauftragten Dritten ist die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer, insbesondere zum Durchlass mit der Bahnstrecke zu gewährleisten. Dazu ist im Trassenbereich des geplanten Wanderweges ein etwa 5 m breiter Fahrstreifen erforderlich, welcher auch mit schwerer Technik befahren werden kann.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt hat diesen Hinweis geprüft. Ein Ausbau des Wanderweges in einer Breite von 5,00 m und einer Befahrbarkeit mit schwerer Technik widerspricht hier den Zielen des Boden- und Naturschutzes und ist auf Grund des Bestandes auch nicht erforderlich, da sich das Gewässer innerhalb des Waldgebietes befindet und vom geplanten Weg mit schwerer Technik nicht zu erreichen ist. Um dennoch den Zugang für Wartungsarbeiten zu ermöglichen, wird der mit wasserdurchlässiger Bauweise geplante Wanderweg in 3,00 m Breite ausgebildet. Der Weg kann ungehindert von der Kreisstraße befahren werden.

- Zu 7.
Für die geplante externe Stromtrasse ins Stromversorgungsnetz ist eine gesonderte Stellungnahme des WBV erforderlich.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Er wird in die Begründung aufgenommen und ist durch den Vorhabenträger zu beachten.

- Zu 8.
Der WBV hat im Bereich keine Planungen beabsichtigt bzw. eingeleitet.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

- Zu 9
Der WBV weist auf eventuell vorhandene weitere Rohrleitungen und Drainagen hin.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Er wird in die Begründung aufgenommen und ist durch den Vorhabenträger zu beachten.

- Zu 10.
Der WBV weist darauf hin, dass wenn eventuelle Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich werden, der WBV erneut zu beteiligen ist.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Werden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes umgesetzt und sofern eine Betroffenheit des WBV erkennbar ist, wird der WBV diesbezüglich erneut um eine Stellungnahme gebeten.

- Zu 11.
Der westliche Bereich des Plangebietes liegt im Verbandsgebiet des WBV „Untere Elde“. Daher ist dieser ebenfalls am Planverfahren zu beteiligen.

Kommentar/Prüfung: Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme zum Vorentwurf wurde nicht abgegeben.

Stellungnahme von

Prüfung

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg**



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

bab
Architekten und Ingenieure in Partnerschaft
mbB
Schatterau 17
23966 Wismar

Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: johann.bastrop@afriwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-101/23 (B-Plan)
120-505-24/23 (F-Plan)
Datum: 18.08.2023

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 510

**Bebauungsplan Nr. 3 „Energiepark Möderitz“ i.V. mit der 14. Änderung des Flächen-
nutzungsplans der Stadt Parchim**

hier: Zwischennachricht

Sehr geehrter Herr Müller,

mit Schreiben vom 13.07.2023 bitten Sie um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zum o.g. Vorhaben der Stadt Parchim. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage für die Gewinnung elektrischer Energie. Hierfür ist die Ausweisung von zwei Sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ auf ca. 85 ha vorgesehen. Das Plangebiet ist beiderseits der Kreisstraße 120 nördlich der Ortslage Möderitz gelegen und stellt sich derzeit als eine unbebaute landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Im Osten grenzt das Vorhabengebiet zudem an die Bahnlinie Schwerin-Parchim und an bereits realisierte PV-Projekte. Die Nutzungsdauer wird auf 40 Jahre begrenzt. Anschließend wird die technische Anlage rückstandslos rückgebaut und die beanspruchte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung gestellt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 108 ha.

Die Darstellung des B-Plan Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan der Stadt Parchim soll mit der vorliegenden 14. Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Für das Vorhaben wurden mit Schreiben vom 17.02.2023 landesplanerische Hinweise zur Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 17 bzw. § 20 LPlG abgegeben. Für die Bereiche 2 und 3, die außerhalb des 110 m Korridors zur Schieneninfrastruktur

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afriwm.mv-regierung.de

- Das Amt für Raumordnung und Landesplanung gibt zum jetzigen Stand der Planverfahren nur eine Zwischennachricht ab.
Im Weiteren werden die Planinhalte wiedergegeben. Es wird auf die 14. Änderung des FNP Parchim im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB eingegangen.

Kommentar/Prüfung: Mit der 14. Änderung des FNP der Stadt Parchim, der im Parallelverfahren geändert wird, werden die Planungen der Stadt in Übereinstimmung gebracht.

- Für die Bereich außerhalb des 110 m Korridors zur Schieneninfrastruktur wurde am 07.11.2022 ein Antrag vom zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens eingereicht. Ein entsprechender Bescheid zur Abweichung von dem Ziel 5.3.9 LEP M-V liegt für das Vorhaben derzeit nicht vor.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt weiß, dass erst mit der beantragten Zulassung der Abweichungen vom LEP der B-Plan rechtskräftig werden und die Planungen umgesetzt werden können. Satzungsbeschluss mit aufschiebender Bedingung

Stellungnahme von

Prüfung

22
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

liegen, wurde ein Antrag vom 07.11.2022 zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens eingereicht. Ein entsprechender Bescheid zur Abweichung von dem Ziel 5.3.9 LEP M-V liegt für das Vorhaben derzeit nicht vor.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sieht aufgrund der vorangegangenen Ausführung zu Gunsten der Stadt von der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme ab.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Johann Bastrop

Beteiligung der Nachbargemeinden vom 24.07.2023 – 25.08.2023

Von den ...10... Nachbargemeinden / -städten

23	Gemeinde Domsühl	über Amt Parchimer Umland
24	Gemeinde Groß Godems	über Amt Parchimer Umland
25	Gemeinde Lewitzrand	über Amt Parchimer Umland
26	Gemeinde Obere Warnow	über Amt Parchimer Umland
27	Gemeinde Rom	über Amt Parchimer Umland
28	Gemeinde Spornitz	über Amt Parchimer Umland
29	Gemeinde Siggelkow	über Amt Eldenburg-Lünz
30	Gemeinde Ruhner Berge	über Amt Eldenburg-Lübz
31	Stadt Lübz	
32	Stadt Neustadt Glewe	

hat zum Zeitpunkt der Prüfung ...**keine**... Gemeinde/Stadt eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme von

Prüfung

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 24.07.2023 – 25.08.2023

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden von einem Bürger Hinweise oder Anregungen geäußert.

Die Stadt Parchim geht davon aus, dass weitere Belange der Öffentlichkeit nicht betroffen sind.

Stellungnahme von

Prüfung

Bürger 1

Von: [Stadtplatzung Stadt Parchim](#)
An: [Stadtplatzung Stadt Parchim](#)
Thema: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 53
Datum: Donnerstag, 27. Juli 2023 19:24:39

WÄHRUNG: €

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bebauungsplan ist zwischen dem Solarpark und der Ortschaft Möderitz eine begrünte Fläche vorgesehen. Bei der Infoveranstaltung in Domsühl wurden einige Vorschläge gemacht, wie diese Fläche gestaltet werden kann. Unser Wunsch wäre es, diese Fläche als Naturwiese zu gestalten, ohne Spielplatz und Wege mit Bänken oder ähnlichen Sachen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollte man stattdessen im Ort Möderitz verwenden, um den Teich und den Kinderspielplatz instandzuhalten.

Viele Bewohner des Zieslüber Weg haben sich eine Freizeit- und Ruhezone zur Ackerfläche hin eingerichtet und genießen die Ruhe auf ihren Grundstücken nach hinten zum Acker. Wir sind es gewöhnt, dass für die Landwirtschaft notwendige Arbeiten durchgeführt werden, aber ein Kinderspielplatz oder Wanderweg würde die Ruhe das ganze Jahr lang stören. Ich bitte Sie daher, von solchen Plänen Abstand zu nehmen. Die Akzeptanz für den Solarpark wird im Ort umso höher sein, wenn sich die unmittelbaren Anwohner nicht unnötig belastigt fühlen.

Mit freundlichen Grüß

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

- Der Bürger regt an, die im Plan festgesetzte Grünfläche **nur** als Naturwiese, ohne Spielplatz, Wege und Bänke, zu gestalten, um dem Ruhebedürfnis der direkten Anwohner Rechnung zu tragen. Stattdessen sollte im Ort Möderitz der vorhandene Kinderspielplatz und der Dorfteich hergerichtet werden.

Kommentar/Prüfung: Die Stadt hat die Anregungen geprüft. Der südliche Teil des geplanten Wanderweges, an dem dann mögliche Sitzgelegenheiten angeordnet werden könnten, wird in Richtung Solarpark verschoben.

Im südlichen Planbereich zwischen dem Solarpark und der Ortslage Möderitz werden Grünflächen festgesetzt, die durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regional-typischem Saatgut in eine Mähwiese mit entsprechendem Pflegeregime zu entwickeln ist. Die Mahd erfolgt danach höchstens einmal jährlich.

Die Errichtung eines Kinderspielplatzes, das Anlegen von Bolz- oder Sportplätzen oder anderer baulichen Anlagen auf dieser Fläche wird seitens der Stadt nicht weiter verfolgt. Stattdessen prüft die Stadt zusammen mit dem Vorhabenträger die Möglichkeiten, den vorhandenen Spielplatz in Möderitz instand zu setzen.

Stellungnahme von

Prüfung

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



bab
Architekten und Ingenieure in Partnerschaft
mbB
Schatterau 17
23966 Wismar

Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: johann.bastrop@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-101/23 (B-Plan)
120-505-24/23 (F-Plan)
Datum: 18.08.2023

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 510

Bebauungsplan Nr. 3 „Energiepark Möderitz“ i.V. mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Parchim

hier: Zwischennachricht

Sehr geehrter Herr Müller,

mit Schreiben vom 13.07.2023 bitten Sie um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zum o.g. Vorhaben der Stadt Parchim. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage für die Gewinnung elektrischer Energie. Hierfür ist die Ausweisung von zwei Sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ auf ca. 85 ha vorgesehen. Das Plangebiet ist beiderseits der Kreisstraße 120 nördlich der Ortslage Möderitz gelegen und stellt sich derzeit als eine unbebaute landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Im Osten grenzt das Vorhabengebiet zudem an die Bahnlinie Schwerin-Parchim und an bereits realisierte PV-Projekte. Die Nutzungsdauer wird auf 40 Jahre begrenzt. Anschließend wird die technische Anlage rückstandslos rückgebaut und die beanspruchte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung gestellt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 108 ha.

Die Darstellung des B-Plan Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan der Stadt Parchim soll mit der vorliegenden 14. Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Für das Vorhaben wurden mit Schreiben vom 17.02.2023 landesplanerische Hinweise zur Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 17 bzw. § 20 LPIG abgegeben. Für die Bereiche 2 und 3, die außerhalb des 110 m Korridors zur Schieneninfrastruktur

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

liegen, wurde ein Antrag vom 07.11.2022 zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens eingereicht. Ein entsprechender Bescheid zur Abweichung von dem Ziel 5.3.9 LEP M-V liegt für das Vorhaben derzeit nicht vor.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sieht aufgrund der vorangegangenen Ausführung zu Gunsten der Stadt von der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme ab.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Johann Bastrop

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Organisationseinheit

Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner

Herr Ziegler

Telefon

03871 722-6313

Fax

03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen

BP 230041

Dienstgebäude

Ludwigslust

Zimmer

B 309

Datum

16.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik" der Stadt Parchim

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 13.07.2023
Planzeichnung M 1: 3.000 vom 06.06.2023
Begründung zum Vorentwurf vom 06.06.2023

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Stadt Parchim wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

1. Der Punkt 6. Der Begründung zum B-Plan Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik“ ist einzuhalten.
 - a. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerwehrschießung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.
 - b. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von **mindestens** 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist **textlich wie auch graphisch vor Rechtskraft des B-Planes in der Begründung nachzuweisen**.
 - c. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.

SITZ PARCHIM | Puttitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | www.kreis-lup.de

Dienstgebäude Ludwigslust | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

Rechnungsadresse | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst Bauordnung | PF 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: rechnung@kreis-lup.de

Bankverbindung | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08.00 - 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 - 13.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr | Mi geschlossen

Ihre Behördennummer 115 | Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

- d. Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz – in Kopie zukommen zu lassen.

Der Kontakt zu den zuständigen Feuerwehren ist über das Ordnungsamt der Stadt Parchim herzustellen.

2. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.
3. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt vorbeugender-Brand-schutz@kreis-lup.de angefordert werden.

Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

4. **Im Vorfeld** der Errichtung der PV-Flächen ist rechtzeitig ein Modulbelegungsplan den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)

Begründung Löschwasserforderung:

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach §2 LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden (§14 LBauO M-V).

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

Martin Erdmann, Tel.: -3817

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Sigrun Höhne, Tel.: -5336

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 "Sondergebiet Photovoltaik" der Stadt Parchim.

Ralf Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Silke Ehrich, Tel.: -6261

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich **keine** Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabenbereich **keine** Bodendenkmale. Die unten folgenden Hinweise sind nachrichtlich in die Begründung und die Festsetzungen zu übernehmen:

1. Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.
2. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Stephanie Vollmer, Tel.: -6322

Bauleitplanung

Planzeichnung:

Die Darstellung der einzelnen Bereiche 1 bis 3 ist in der Planzeichenerklärung zu ergänzen.

Textliche Festsetzungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Art der baulichen Nutzung innerhalb dieser Festsetzungen abschließend formuliert ist, sodass ausschließlich die genannten Anlagen und Nutzungen zulässig wären.

Zur genauen Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen wird die Angabe spezifischer unveränderbarer Bezugspunkte benötigt. Hierzu werden die höchstliegenden Punkte in den Teilbereichen des B-Plans empfohlen.

Begründung:

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist weiterhin im Parallelverfahren zu betreiben.

Es wird empfohlen, die Gliederung der Begründung an die der Planzeichnung anzupassen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass lediglich die Festsetzungen der Planzeichnung rechtsverbindlich sind. Angaben in der Begründung haben ausschließlich deklaratorischen Charakter.

Lisa Tiedemann, Tel.: -6312

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße 120.

2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)

Beim o.g. Bebauungsplan Nr. 53 „SG Photovoltaik“ der Stadt Parchim ist die Kreisstraße 120 betroffen. Sollten Zufahrten von der K 120 anzulegen sein, ist dafür bei der Kreisstraßenmeisterei Parchim eine straßenrechtliche Genehmigung einzuholen.

Andrea Hett, Tel.: -6615

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Eingriffsreglung:

(Bearbeiter: Frau Weitkunat, Tel: 03871 722 – 6809, E-Mail: annika.weitkunat@kreis-lup.de)

Eine qualifizierte Stellungnahme kann von der UNB erst nach Vorlage des Umweltberichtes abgegeben werden.

Zu dem vorgelegten Plan werden vorab folgende Hinweise gegeben:

1. Begründung Seite 5: Da steht geschrieben, dass die zur Errichtung der PV-Anlagen festgesetzten zwei Baufelder eine Gesamtfläche von 84,9 ha haben. Im Vorentwurf für den F-Plan steht eine Größe von 87,5 ha. Die Flächengröße muss einheitlich in beiden Verfahren sein.
2. Das Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Gemäß § 15 BNatSchG hat der Verursacher vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher bei der Planung darzustellen und innerhalb einer zu bestimmenden Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung: Bei der Ermittlung der Versiegelung und Überbauung sind zu berücksichtigen:

- Die Erschließung (alle Zuwegungen ...)
 - Umfahrungen, Feuerwehrezufahrten und sonstige Verkehrsflächen
 - Die Solarmodule werden auf Tragkonstruktionen mittels Ramppfosten im Erdreich verankert. Die gesamte Grundfläche aller Ramppfosten ist zu ermitteln und als vollversiegelte Fläche zu berücksichtigen.
 - Alle baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen z.B. Trafostationen, Übergabestation
3. Die geplanten Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z.B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert. Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10 m). Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten keine konkreten Aussagen zu Lage und Abmaßen von Wirtschaftswegen und Feuerwehrezufahrten. Sofern die genannten Wege im Bereich von Ausgleichsflächen erforderlich werden, sind diese in die Planzeichnung verbindlich einzuzeichnen und zu bemaßen. Die Wege sind bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und dürfen nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.
 4. Auf allen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bauliche Maßnahmen (z.B. Leitungsverlegungen) unzulässig.
 5. Auf die nach BNatSchG und NatSchAG M-V geschützten Gehölze ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen

erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten. Die Wurzelbereiche (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) der Gehölze sind von jeglicher Beeinträchtigung zu schützen. Es sind entsprechende Schutzmaßnahmen einzuplanen.

Bestandsgehölze und Einzelbäume sind, sofern mit der Planung vereinbar, zu Erhalten (Einzelgehölze entlang der K 120 sowie die naturnahe Feldhecke). Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu ergänzen. Gesetzlich geschützte Gehölze/ Einzelbäume, die aufgrund der Planung entfernt werden müssen, sind in der Planzeichnung kenntlich zu machen und entsprechend der HzE M-V 2018 bzw. gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V zu kompensieren.

Zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Damit soll zum einen die mittelbare Beeinträchtigung für diese Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Zum anderen soll damit potenziellen Fällanträgen infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der PVA durch die benachbarten (noch wachsenden) Gehölze entgegengewirkt werden. Ausnahmen davon sind zu begründen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zukünftige Fällgenehmigungen für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt. Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.

6. Der Waldabstand von 30 m ist auf dem Flurstück 322/0 konsequent einzuhalten.
7. Bestehende geschützte Biotope (auf Flurstück 322/0) sind durch ein entsprechendes Erhaltungsgebot zu sichern (nachrichtliche Übernahme) und mit einem angemessenen Abstand von Bebauung freigehalten. Gesetzlich geschützte Biotope, die sich ganz oder teilweise im räumlichen Geltungsbereich des geplanten B-Planes befinden, sind zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft namentlich in Text und Karte (korrekte Bezeichnung) aufzunehmen.
8. Für das Vorhaben ist zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Freiland-Solaranlagen werden in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nicht spezifisch genannt. Jedoch lässt sich bei Anlagen von mehr als 10 ha Grundfläche nach Nr. 18.7 des Anhangs 1 zum UVPG¹ („Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird...“) eine UVP-Pflicht ableiten. Bei einer Grundfläche von mehr als 10 ha wäre die Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach Nr. 18.7.1 des Anhangs 1 zum UVPG erforderlich. Wenn für das Vorhaben eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wird, entfällt gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 UVPG eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, da die Belange im Rahmen der Umweltprüfung abzuarbeiten sind.
9. Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich.

Artenschutz:

Vorläufige Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (Carolin Eckwert, Tel.03871-722-6805, E-Mail: carolin.eckwert@kreis-lup.de)

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die UNB mit dem geplanten Umfang und Detaillierungsgrad der artenschutzrechtlichen Betrachtungen (in Heranziehung der Unterlagen zu B-Plan Nr. 53) einverstanden.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände						Sander 04.08.20 23	

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert am 8. März 2021 (BGBl. IS. 540)

Bedingun- gen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	27.07.2023 Rink	27.07.2023 Rink	02.08.2023 Krüger	02.08.20 23 Krüger	Dittmann 01.08.2023		
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer II Ord.

Im östlichen Bereich des Geltungsbereiches verläuft ein Gewässer II Ord. (Gewässer 739). Gemäß § 38 WHG ist im Außenbereich an den Gewässern ein Gewässerrandstreifen von 5m Breite für die Pflege, Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion frei zu halten. Weiterhin sind bauliche Anlagen im Gewässerschutzstreifen verboten. Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ ist zu beteiligen.

Abwasser

Niederschlagswasser von baulichen Anlagen

Gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit geltenden Fassung sind Benutzungen der Gewässer (hier: Versickern von Niederschlagswasser von baulichen Anlagen über den Boden in das Grundwasser) erlaubnispflichtig. Ist eine Einleitung des Niederschlagswassers von baulichen Anlagen in das Gewässer II Ord. (Gewässer 739) vorgesehen, so ist der Wasser- und Boden „Mittlere Elde“ zu beteiligen. Die Antragsunterlagen und ggf. die Stellungnahme des WBV „Mittlere Elde“ sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzureichen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird gesondert erteilt.

Niederschlagswasser von Solarmodulen

Unverschmutzte Niederschlagswässer der Solarmodule sind möglichst örtlich zu versickern (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung). Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend dem Arbeitsblatt DWA – A 138 zu erfolgen.

Erforderliche und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz vor Beginn mit den entsprechenden Antragsunterlagen anzuzeigen.

Jennifer Rink, Tel.: -6836

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Hinweis:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. in der Trafostation) ist gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.

Pia Dittmann, Tel.: -6849

Grundwasser- und Bodenschutz

Auflagen:

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist" zu beachten.

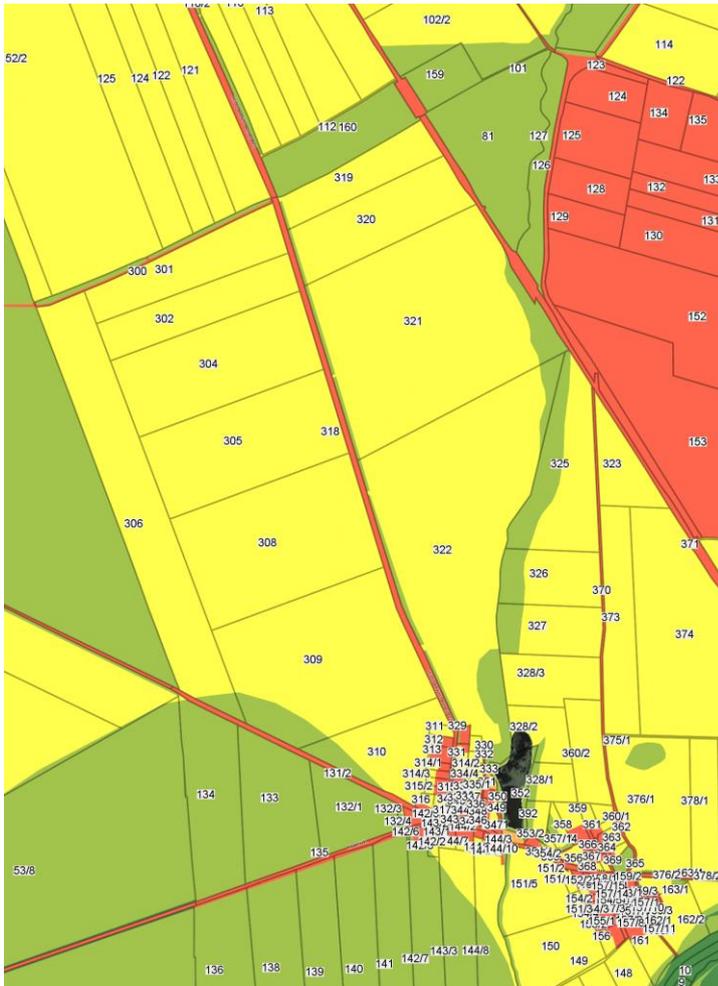
- Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich im Planungsbereich eine Altlast. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Müllkippe die nach abgeschlossener Sanierung der Behördlichen Überwachung unterliegt. Der Standort ist der Karte 2 zu entnehmen.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden. Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuanspruchnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

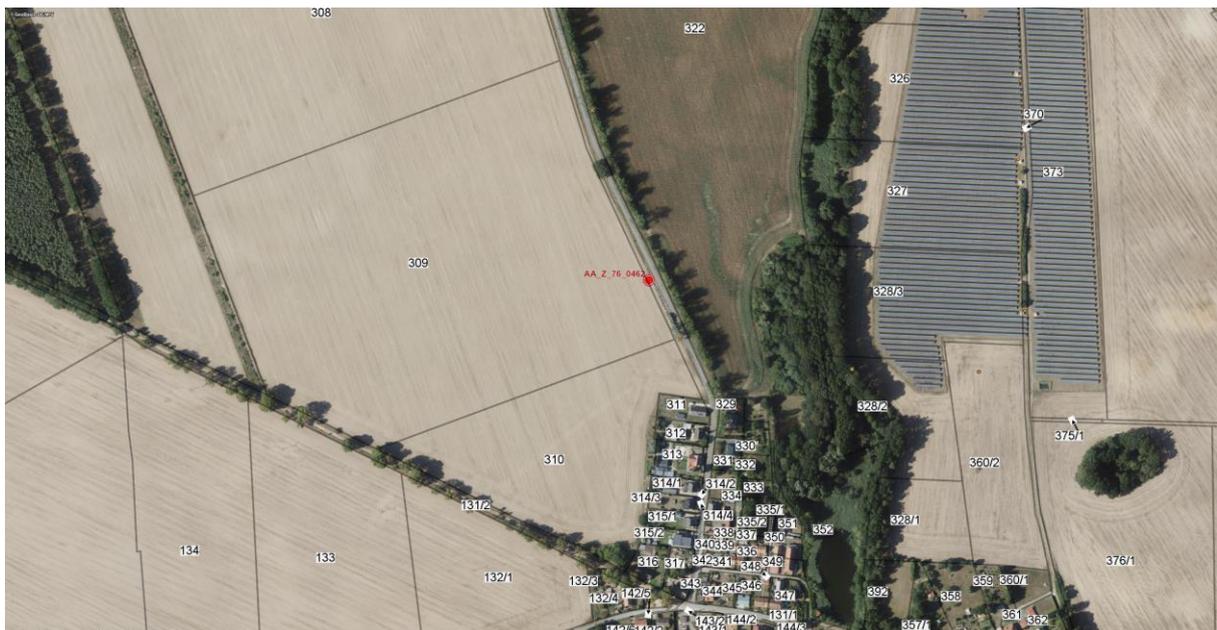
Maria Krüger, Tel.: -6871

Bodenfunktionsbereich



erhöhte Schutzwürdigkeit

Karte 2

**Begründung**

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53 „Sondergebiet Photovoltaik“ der Stadt Parchim umfasst in der Flur 1 Gemarkung Möderitz mehrere Flurstücke vollständig oder teilweise. Mit dem Planvorhaben werden zwei Sonstige Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Verkehrsflächen (Kreisstraße K 102, Bahnstrecke Parchim-Schwerin).

Durch eine Blendanalyse ist nachzuweisen, dass eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG für die Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Verkehrswege ausgeschlossen ist.

5. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexions-beschichtung zu verwenden.
6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
7. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
8. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.
9. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.
10. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennleistung von weniger als 110 Kilovolt ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV nicht erforderlich.
6. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die
7. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.
8. Im Sinne der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz.
9. Im Sinne der 26. BImSchV sind Gleichstromanlagen ortsfeste Anlagen zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung, einschließlich der Schaltfelder, von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2000 Volt oder mehr.

Heike Konow, Tel.: -6704

Abfallwirtschaft

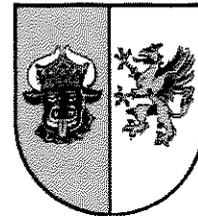
Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Steven Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ziegler
SB Bauleitplanung

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

bab
Büro für Architektur und Bauleitplanung
Schatterau 17
23966 Wismar

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-229-23-5122/5121-76108
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 27. Juli 2023

**Aufstellung des B-Planes Nr. 53 der Stadt Parchim „Sondergebiet Photovoltaik –
Energiepark Möderitz“ i.Z.m. der 14. Änderung des FNP der Stadt Parchim**

Ihr Schreiben vom 13. Juli 2023

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen.

Der B-Plan Nr. 53 der Stadt Parchim umfasst eine Gesamtfläche von ca. 108 ha. Es soll auf 84,9 ha Ackerfläche der Feldblöcke DEMVLI09630021 und DEMVLI095DA10023 ein Energiepark durch Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden. Die Ackerzahlen schwanken zwischen 19 und 23. Das Gebiet ist vorgeprägt durch in unmittelbarer Nähe befindliche Photovoltaikanlagen. Das Plangebiet ist in der weitesten Ausdehnung mehr als 110 m von der Bahnstrecke entfernt. Investor ist die AKE Projekt GmbH.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden.

Da das Plangebiet sich überwiegend außerhalb des zulässigen Bereiches befinden, soll ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen für landwirtschaftliche Produkte. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreinsniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe.

Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die für das Vorhaben relevant sind.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag



Anne Schwanke



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Friedrichsmoor · Schlossallee 9 · 19306 Friedrichsmoor

**Büro für Architektur und Bauleitplanung
Kästner – Kraft – Müller
Schatterau 17
23966 Wismar**

E-Mail: c.mueller@bab-wismar.de

Forstamt Friedrichsmoor

Bearbeitet von: Herrn Herr

Telefon: 038757 5444-17

Fax: 03994 235-428

E-Mail: friedrichsmoor@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.39-28/HE
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Friedrichsmoor, 14.07.2023

B-Plan Nr. 53 + 14. Änderung Flächennutzungsplan Parchim „Sondergebiet Photovoltaik - Energiepark Möderitz“ der Stadt Parchim Vorentwürfe

Ihre Mail vom 13.07.2023 / Herr Claus Müller
Stellungnahme der unteren Forstbehörde

**Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Müller,**

das Forstamt Friedrichsmoor ist hoheitlich für die Belange der Durchsetzung der Landeswaldgesetzgebung und des Waldbrandschutzes, des diesen B-Plan/F-Plan betreffenden Standort zuständig.

Durch die Forstbehörde sind im Rahmen von Beteiligungsverfahren nachfolgend genannte Punkte zu prüfen und damit verbundenen Forderungen durchzusetzen.

1. Waldinanspruchnahme / Waldabstand
2. Waldbrandschutz
3. Genehmigungspflichtige Ausgleichsmaßnahmen

Dem B-Plan Nr. 53 und 14. Änderung des FNP der Stadt Parchim kann ich in der derzeit vorliegenden Form meine Zustimmung nicht erteilen.

Es sind gemäß der mir zugestellten Unterlagen folgende Einschätzungen zu treffen und Forderungen zu erheben:

Zu 1. Unter Punkt 9 – Belange der Forst wird eine Einhaltung des gesetzlich geforderten Waldabstandes von 30 Metern zwischen Baugrenze und benachbarter Waldfläche eingeräumt. Dieses Vorhaben wird gemäß der mir vorliegenden Planzeichnung jedoch nicht konsequent umgesetzt. Als Anlage habe ich meinem Schreiben einen Kartenausschnitt beigefügt, welcher einerseits die angrenzenden Waldflächen (weiß eingefasst) darstellt und zum anderen die Bereiche markiert (rote Kennzeichnung), an

denen der nach § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg – Vorpommern (LWaldG M-V) geforderte Waldabstand nicht konsequent umgesetzt wurde.

Die Messung des Waldabstandes beginnt an der Traufkante. Unter Traufkante des Waldes wird die Linie der lotrechten Projektion des Kronenaußenrandes der Randbäume eines Waldbestandes auf die Geländeoberfläche verstanden. Dabei sind die Forderungen auch bei Waldflächen voll umzusetzen, welche den Eindruck einer breiteren Hecke vermitteln, jedoch der Definition Wald nach § 2 LWaldG M-V entsprechen. Der Waldabstand ist ebenfalls zu Waldflächen einzuhalten, welche sich auf der gegenüberliegenden Seite von Straßen und Gleisanlagen befinden.

Für die Errichtung des Zaunes, welcher ebenfalls eine bauliche Anlage darstellt, stelle ich eine Waldabstandsunterschreitung um 5 Meter, auf 25 Meter, in Aussicht.

Forderung: Es ist die Korrektur der Darstellung der Baugrenze in einen 30 Meterabstand zu allen vorhandenen Waldflächen in den Planungsunterlagen erforderlich.

Zu 2. In waldbrandgefährdeten Gebieten ist durch die Forstbehörde zu prüfen, ob auf Grund erhöhter Waldbrandgefährdung durch den Bau der beantragten baulichen Anlage die Errichtung und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis gefordert werden muss. In diesem Fall hat der Betreiber der Anlage die Errichtung und Unterhaltung der zusätzlichen LWE sicher zu stellen.

Forderung: Es wird die Errichtung mindestens einer LWE im direkten Umfeld des Solarparks in Waldnähe empfohlen.

Zu 3. Da der landschaftspflegerische Begleitplan derzeit noch nicht vorliegt, kann eine Aussage zur notwendigen Beantragung / Erteilung von forstrechtlichen Genehmigungen nicht getroffen werden.

Bei Umsetzung der oben genannten Forderungen stelle ich eine forstrechtliche Genehmigung in Aussicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Christian Lange
Forstamtsleiter



u
01

Von:

An: [Stadtplanung Stadt Parchim](#)

Thema: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 53

Datum: Donnerstag, 27. Juli 2023 19:24:39

WARNUNG: Externe E-Mail! Öffnen Sie nur Links oder Anhänge von vertrauenswürdigen Absendern!

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bebauungsplan ist zwischen dem Solarpark und der Ortschaft Möderitz eine begrünte Fläche vorgesehen. Bei der Infoveranstaltung in Domsühl wurden einige Vorschläge gemacht, wie diese Fläche gestaltet werden kann. Unser Wunsch wäre es, diese Fläche als Naturwiese zu gestalten, ohne Spielplatz und Wege mit Bänken oder ähnlichen Sachen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollte man stattdessen im Ort Möderitz verwenden, um den Teich und den Kinderspielplatz instandzuhalten.

Viele Bewohner des Zieslüber Weg haben sich eine Freizeit- und Ruhezone zur Ackerfläche hin eingerichtet und genießen die Ruhe auf ihren Grundstücken nach hinten zum Acker. Wir sind es gewöhnt, dass für die Landwirtschaft notwendige Arbeiten durchgeführt werden, aber ein Kinderspielplatz oder Wanderweg würde die Ruhe das ganze Jahr lang stören. Ich bitte Sie daher, von solchen Plänen Abstand zu nehmen. Die Akzeptanz für den Solarpark wird im Ort umso höher sein, wenn sich die unmittelbaren Anwohner nicht unnötig belästigt fühlen.

Mit freundlichen Grüßen